



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Private Sicherheitsfirmen in Österreich – ein Problem
für das staatliche Gewaltmonopol“

Verfasser:

Emanuel Lohninger

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Februar 2010.

Studienkennzahl: A 300

Matrikelnummer: 0503285

Studienrichtung: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1 Einleitung.....	7
2 Das Gewaltmonopol des Staates und die Institution Polizei	11
2.1 Das Gewaltmonopol.....	11
2.1.1 Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Gewaltmonopols.....	11
2.1.2 Das Gewaltmonopol und seine Rolle im Staat	15
2.1.3 Gefahr für das Gewaltmonopol.....	19
2.2 Die Rolle der Polizei	22
2.2.1 Überblick über die Entstehung der modernen Sicherheitspolizei.....	23
2.2.2 Polizei und Gewaltmonopol.....	24
2.2.3 Aufgabenbereiche der Polizei	25
2.2.4 Übersicht über die Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten.....	26
2.3 Zusammenfassung.....	29
3 Sicherheitslage in Österreich	31
3.1 Darstellung der Kriminalitätsrate in Österreich von 1997 bis 2008	31
3.2 The European Crime and Safety Survey	36
3.2.1 Die Ergebnisse der EU ICS	37
3.3 <i>Exkurs</i> : Entwicklung der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten.....	42
3.4 Zusammenfassung.....	43
4 Private Sicherheitsfirmen in Österreich.....	48
4.1 Entwicklung privater Sicherheitsfirmen	48
4.1.1 Historische Entwicklung.....	48
4.1.2 Entwicklung in Österreich in den vergangenen Jahren.....	50
4.2 Einsatzbereiche privater Sicherheitsfirmen in Österreich.....	52
4.2.1 Unterscheidung nach Auftraggebern	52
4.2.2 Einsatzbereiche privater Sicherheitsfirmen	54

4.2.3	Bewaffnete Tätigkeiten privater Sicherheitsfirmen	59
4.3	Exkurs: Grenzen der Auslagerung für Aufgaben der inneren Sicherheit.....	61
4.4	Gründe für den Anstieg der Anzahl privater Sicherheitsfirmen	65
4.5	Private Sicherheitsfirmen in Deutschland	69
4.5.1	Entwicklung privater Sicherheitsfirmen in Deutschland	69
4.5.2	Einsatzbereiche	71
4.6	Zusammenfassung	72
5	Die Stellung von privaten Sicherheitsfirmen in Österreich	75
5.1	Gesetzliche Grundlagen privater Sicherheitsfirmen	75
5.1.1	Das Sicherheitsgewerbe	75
5.1.2	Rechtsgrundlagen des Einschreitens privater Sicherheitsfirmen.....	78
5.1.2.1	Notwehr (§ 3 StGB).....	78
5.1.2.2	Rechtfertigender Notstand.....	79
5.1.2.3	Privates Anhalterrecht (§ 80 StPO).....	80
5.1.2.4	Selbsthilfe (§§ 19 und 344 ABGB)	81
5.1.2.5	Das Hausrecht.....	81
5.1.3	Die Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs	82
5.1.3.1	Grundlagen des Waffengesetzes.....	82
5.1.3.2	Waffengebrauch im Rahmen von Notwehr und Hausrecht.....	84
5.2	Die Position der Österreichischen Parteien	85
5.2.1	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ).....	85
5.2.2	Österreichische Volkspartei (ÖVP)	86
5.2.3	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ).....	87
5.2.4	Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ).....	88
5.2.5	Die Grünen.....	88
5.2.6	Das Regierungsprogramm	90
5.3	Selbstverständnis der Privaten Sicherheitsfirmen	90
5.4	Die Stellung von Privaten Sicherheitsfirmen in Deutschland.....	93

5.4.1	Gesetzliche Grundlagen Privater Sicherheitsfirmen.....	93
5.4.2	Die Position der Deutschen Parteien	95
5.5	Zusammenfassung.....	97
6	Zusammenfassung und Ausblick	99
6.1	Ausblick	106
7	Literaturverzeichnis	107
7.1	Internetquellen.....	110
8	Abstract (Deutsch)	121
9	Abstract (English).....	122
10	Lebenslauf.....	123

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
BlgNR	Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
EvBl	Evidenzblatt
G4S	Group 4 Securicor
OGH	Oberster Gerichtshof
OPSO	Oligopolistisch-präventive Sicherheitsordnung
Rz	Randzeichen
Siwacht	Sicherheitswacht, Mitglied der CVK-Gruppe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren, insbesondere seit der Fußball-Europameisterschaft im Jahr 2008, sind private Sicherheitsfirmen in Österreich zu einem alltäglichen Phänomen geworden. Sei es in Universitäten, vor Juweliergeschäften, in Parks oder in Einkaufszentren - überall dort sind uniformierte private Sicherheitsbedienstete zugegen. So ist es kein sehr außergewöhnliches Szenario, wenn beispielsweise ein bewaffneter Sicherheitsbediensteter mit Uniform vor der Nationalbank anzutreffen ist, da es sich dabei oftmals um Bewacher von Geldtransporten handelt. Aufgrund der großen Bandbreite von Aufgaben dieser Firmen, die von einfachen Eingangskontrollen über Revierstreifen und Alarmcentern bis hin zur bewaffneten Personen- oder Objektbewachung reichen, verdient diese Thematik besondere Aufmerksamkeit. Die stetig ansteigende Anzahl solcher Firmen ist nicht nur in Österreich zu bemerken, sondern es handelt sich hierbei um einen Trend, der in vielen Staaten weltweit auftritt. Dennoch konzentriert sich diese Arbeit auf die Situation in Österreich. Um allerdings einen Vergleich anstellen zu können, wird auch ein kurzer Überblick über die Lage in Deutschland gegeben. Es ist anzumerken, dass sich die vorliegende Arbeit ausschließlich mit privaten Sicherheitsfirmen beschäftigt und die Analyse in keinsten Weise auf private Militärfirmen eingeht.

Der Fokus liegt vor allem auf der Frage nach der Auswirkung der privaten Sicherheitsfirmen auf das staatliche Gewaltmonopol, das als eines der zentralsten Merkmale [oder laut Weber sogar das zentralste Merkmal (vgl. Weber, zit. In: Anter 1996: 38)] des modernen Staates angesehen wird. Dabei soll anhand von wissenschaftlicher Literatur eine Analyse eben dieser Thematik erfolgen. Gibt es Tätigkeiten, die das Gewaltmonopol betreffen, wo es von Privaten durchbrochen wird? Dadurch, dass private Sicherheitsdienste vermehrt in der Öffentlichkeit auftreten, stellt sich die Frage, welche Dienste diese ausüben und welche Rechte und Pflichten sich daraus ableiten. Gibt es spezifische gesetzliche Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe? In welchen Bereichen erfolgt eine Auslagerung von staatlichen Aufgaben? Wie ist der Aufschwung des privaten Sicherheitsgewerbes zu erklären? Wie sieht die Lage privater Sicherheitsfirmen in Österreich aus? Hat sich die Sicherheitslage in Österreich in den vergangenen Jahren verändert? Wie stellt sich die Lage in Deutschland dar? Diese und weitere Fragen gilt es im Laufe der vorliegenden Arbeit zu analysieren und zu beantworten.

Die Thematik des privaten Sicherheitsgewerbes ist vor allem in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden, jedoch existiert keine Analyse der Auswirkung auf das Gewaltmonopol in Österreich. In der Literatur wird das Problem der möglichen Durchbrechung beziehungsweise Einschränkung des Gewaltmonopols oft analysiert und dargestellt. Es kann allerdings keine einheitliche Linie erkannt werden. So geht beispielsweise Trutz von Trotha von einer Krise des Gewaltmonopols in „westlichen“ Staaten aus, wohingegen eine große Anzahl anderer Autoren keinerlei diesbezügliche Gefahren sehen, wieder andere sehen die Gefahr für das Gewaltmonopol vor allem in der Auslagerung von staatlichen Aufgaben (in diesem Kontext wird auch von der Privatisierung der Inneren Sicherheit gesprochen).

Nun soll ein Überblick über die Struktur der vorliegenden Arbeit gegeben werden.

In Kapitel zwei wird anhand einer vergleichenden Literaturanalyse das Gewaltmonopol dargestellt. Dabei soll zuerst ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Ebengenannten erfolgen, wobei in diesem Kontext auch Voraussetzungen für das Gewaltmonopol erläutert werden. Anschließend folgt eine Darstellung des Gewaltmonopols und seiner Rolle im Staat, sowie die Darstellung bereits bestehender möglicher Gefahren für ebendieses. Bei Letzterem wird vor allem Trutz von Trotha, der als einer der angesehensten Theoretiker diesbezüglich gilt, herangezogen und seine Theorie der Krise des staatlichen Gewaltmonopols erläutert. Der zweite Hauptpunkt dieses Kapitels beschäftigt sich mit der Rolle der Polizei. Zuerst wird darauf eingegangen, wie sich die moderne Sicherheitspolizei entwickelt hat und welche Rolle sie in Bezug auf das Gewaltmonopol des Staates einnimmt. Anschließend erfolgt eine Analyse der Aufgabenbereiche der Exekutive, wobei als eine der wichtigsten Quellen hierbei das Sicherheitspolizeigesetz dienen soll, da darin unter anderem die grundlegenden Aufgabenbereiche der Exekutive erwähnt werden. Ebenso soll ein Überblick über die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten in Österreich gegeben werden, um eine Vorstellung davon zu bekommen, in welchem Umfang ebendiese stattfindet. Den Schlusspunkt stellt eine kurze Zusammenfassung dar.

Die Sicherheitslage in Österreich wird in Kapitel drei dargestellt. Dabei erfolgt eine Analyse der Kriminalitätsrate in Österreich von 1997 bis 2008 anhand der Kriminalstatistik, wobei diesbezüglich vor allem die Entwicklung der Gesamtkriminalität sowie der Aufklärungsquote der Polizei dargestellt wird. Anschließend werden einige Ergebnisse des Eu-

ropean Crime and Safety Surveys erläutert, die aufgrund einer Umfrage die Kriminalität in einem Großteil der Mitgliedsstaaten der EU analysieren. Im Zuge dieser Studie werden beispielsweise Bürgerinnen und Bürger befragt, ob sie im vergangenen Jahr Opfer von Verbrechen wurden, ob sie die Befürchtung haben, im kommenden Jahr Opfer eines Einbruchs zu werden etc. Weiters wird die Zufriedenheit mit der Performance der Polizei und die Prozentzahl der Personen, die Opfer eines Einbruchs wurden, und diesen anzeigten, erfragt. Auch die Anzahl an Alarmanlagen und neuen Schlössern, die einen sichereren Schutz vor Einbrüchen darstellen, wird in diesem Kontext dargestellt. Als weiterer Aspekt erfolgt in diesem Kapitel eine Darstellung der Entwicklung der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten in den vergangenen Jahren und es wird versucht einen erkennbaren Trend daraus abzuleiten. Eine kurze Zusammenfassung bildet den Schlusspunkt dieses Kapitels.

„Private Sicherheitsfirmen in Österreich“ lautet der vierte Abschnitt der vorliegenden Arbeit. Darin wird die Entwicklung privater Sicherheitsfirmen anhand verschiedener Literatur dargestellt. Zuerst wird auf die Entstehung der Sicherheitsfirmen in Europa und danach speziell auf jene in Österreich eingegangen. In diesem Kontext wird die wirtschaftliche und personelle Veränderung der vergangenen Jahre anhand vom Jahresumsatz und der im privaten Sicherheitsgewerbe tätigen Personen dargestellt. Anschließend erfolgt eine Erläuterung der Einsatzbereiche privater Sicherheitsfirmen, worin eine Unterscheidung nach Auftraggebern, Einsatzbereichen sowie bewaffneten Tätigkeiten stattfindet. Die Einsatzbereiche werden vor allem von den Homepages der in Österreich agierenden privaten Sicherheitsfirmen und den darin angebotenen Leistungen dargestellt. Da die bewaffneten Tätigkeiten privater Sicherheitsfirmen einen wesentlichen Aspekt dieser Arbeit darstellen, wird in diesem Teil gesondert darauf eingegangen, um eine Vorstellung der bewaffneten Einsatzmöglichkeiten zu bekommen. Im nächsten Punkt erfolgt eine Analyse der Grenzen der Auslagerung für Aufgaben der inneren Sicherheit in der Literatur. Dabei liegt der Schwerpunkt darauf, welche Aufgaben grundsätzlich auslagerungsfähig sind und welche nicht. Des Weiteren werden verschiedene Gründe für den Anstieg privater Sicherheitsfirmen dargestellt. Schlussendlich wird kurz auf die Lage privater Sicherheitsfirmen in Deutschland, insbesondere auf deren Entwicklung und landesspezifische Einsatzbereiche, eingegangen. Dies soll vor allem dazu dienen, um die Lage von privaten Sicherheitsfirmen eines anderen Mitteleuropäischen Staates darzustel-

len und dadurch einen Vergleichswert für Österreich zu bekommen. In dem letzten Punkt werden die wichtigsten Aspekte dieses Kapitels schlussendlich zusammengefasst.

Die Stellung der privaten Sicherheitsfirmen in Österreich wird in Kapitel Nummer fünf erläutert. So werden darin die gesetzlichen Grundlagen der privaten Sicherheitsfirmen sowie deren rechtlichen Handlungsgrundlagen dargestellt. Hierzu zählen primär die gesetzlichen Regelungen des Bewachungsgewerbes in der Gewerbeordnung, worin vor allem die Tätigkeiten und die Voraussetzung für die Gründung eines solchen Gewerbes angegeben werden. In diesem Kontext erfolgt eine Analyse und Darstellung der Rechtsgrundlagen des Einschreitens privater Sicherheitsfirmen, wobei das Hauptaugenmerk auf den so genannten „Jedermannsrechten“ (hierunter werden jene Rechte verstanden, die jeder/jedem Bürgerin beziehungsweise Bürger zustehen) liegt, also insbesondere Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, Anhalterrecht und Hausrecht. Einen eigenen Punkt stellt die Darlegung der rechtlichen Grundlagen für die bewaffneten Tätigkeiten privater Sicherheitsfirmen dar, wo unter anderem das Waffengesetz und der Waffeneinsatz im Falle von Notwehr etc. dargestellt werden. Weiters wird die Relevanz dieses Themas für die österreichischen Nationalrats-Parteien anhand der Parteiprogramme und Homepages dargestellt, in diesem Rahmen erfolgt eine Analyse des Regierungsprogrammes bezüglich der Thematik des privaten Sicherheitsgewerbes. Dabei liegt das Hauptaugenmerk vor allem auf der öffentlich zugänglichen Information zur jeweiligen Einstellung bezüglich dieser Thematik. Hierbei ist danach zu fragen, ob das private Sicherheitsgewerbe in den Parteiprogrammen oder auf den Homepages direkt erwähnt wird oder nicht. Das Selbstverständnis privater Sicherheitsfirmen wird im nächsten Punkt dargestellt, wobei darin vor allem ein von Walter Fuchs geführtes Interview mit Stephan Landrock, dem damaligen Geschäftsführer von Group 4 Falck, als Grundlage herangezogen wird. Anschließend erfolgt eine Analyse der gesetzlichen Grundlagen sowie der Position der Deutschen Parteien bezüglich der privaten Sicherheitsfirmen, um auch in diesem Kapitel einen Vergleich, vor allem bezüglich der Rechtslage in Deutschland, heranziehen zu können. Schlussendlich erfolgt ein kurzes Resümee.

Eine Zusammenfassung und ein Ausblick werden abschließend in Kapitel sechs gegeben. Hierbei erfolgt die Zusammenfassung der Ergebnisse und es wird der Einfluss privater Sicherheitsfirmen auf das Gewaltmonopol analysiert. Ein kurzer Ausblick stellt den Schlusspunkt dar.

2 Das Gewaltmonopol des Staates und die Institution Polizei

In dem folgenden Kapitel wird kurz auf die geschichtliche Entwicklung des Gewaltmonopols eingegangen und anschließend erfolgt eine Erläuterung des Gewaltmonopols an sich. Des Weiteren wird die Aufgabe der Polizei, unter anderem anhand des Sicherheitspolizeigesetzes, dargestellt und analysiert.

2.1 Das Gewaltmonopol

Zur Einleitung in dieses Kapitel soll der nachfolgende Absatz dienen, um die Wichtigkeit des Gewaltmonopols bezüglich der Staatlichkeit und dem dementsprechenden hier anbe-
raumten Platz kurz darzustellen:

„Das entscheidende Kriterium, das den Staat vor allen anderen Herrschaftsverbänden der Geschichte auszeichnet, ist nach Max Weber die erfolgreiche Monopolisierung der Gewalt“ (Anter 1996: 35).

2.1.1 Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Gewaltmonopols

„Das Gewaltmonopol ist ein Grundmerkmal des modernen Staates, wie er sich seit dem 17. Jahrhundert in Europa entwickelt und seither über die ganze Welt ausgebreitet hat. Es bildet die Grundlage der Polizei im Sicherheitsbereich“ (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 3). Dieses Zitat zeigt die enorme Wichtigkeit des Gewaltmonopols für den modernen Staat, weshalb auch ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des ebengenannten von Bedeutung ist. Allerdings ist es schwierig, einen genauen Zeitpunkt für die Entstehung des Gewaltmonopols auszumachen, da es sich hier um einen längerandauernden Prozess handelt (Grimm 2002: 1300; zit. In: Albrecht 2005: 70). Der Entstehungszeitraum kann deshalb nicht genau bestimmt werden und wird in der Literatur mit in etwa dem 16. Jahrhundert angegeben (vgl. Wimmer 2009: 159; Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 5; Grimm 2002: 1300, zit. In: Albrecht 2005: 70).

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es bis in etwa zum Jahr 1500 n. Chr. in Europa keinen Staat gegeben hat, wodurch ebenso von keiner Existenz eines Gewaltmonopols ausgegangen werden muss (Wimmer 2009: 12). Wimmer geht bis ins Spätmittelalter von einer Adelherrschaft aus, wobei „ihre Gewaltordnung [ist] die der selbstbestimmten Fehde, also der Selbsthilfe“ (Wimmer 2009: 14) war. Andere Autoren gehen gar so weit, dass sie von keinem Gewaltmonopol in dieser Zeit ausgehen, sondern vielmehr von einem „Gewaltoligopol“ (Schwegmann, S. 218; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyittenbach 2007: 5), in dem verschiedene Herrschaftsträger gleichzeitig, wie der Adel oder die Kirche, Inhaber dieses Gewaltoligopols waren (ebd.).

Im 16. Jahrhundert war in Frankreich bereits eine, für damalige Verhältnisse, gut etablierte Zentralisierung der Gewalt erkennbar (Kälin/Lienhard/Wyittenbach 2007: 7). So wurde bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Aufbau einer königlichen Armee begonnen (Encyclopedia Britannica: 628ff; zit. In: ebd.). Einige Jahrzehnte später wurden bereits die ersten konkreten Überlegungen bezüglich eines staatlichen Gewaltmonopols angestellt. Jean Bodin (1530-1596) begründet mit seiner Souveränitätslehre die ungeteilte, jedoch territorial legitimierte Staatsgewalt des Monarchen wobei seine Herrschaftstheorie als das philosophische Fundament für den absoluten, gewaltzentrierten Staat angesehen werden kann (Bodin, übersetzt von B. Wimmer 1981: 205ff; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyittenbach 2007: 8). Somit musste der König, um seine Position gegenüber den ebenfalls mit Herrschaftsansprüchen ausgestatteten Ständen, Adel etc. zu rechtfertigen und zu stärken, eben dieses Konzept der ausschließlichen Souveränität des Monarchen durchsetzen und genau diese nun entstehende Herrschaftsmacht auch theoretisch legitimieren (Kälin/Lienhard/Wyittenbach 2007: 8). Ein Aspekt, der die Entwicklung des modernen Staates im 16. und 17. Jahrhundert ebenfalls wesentlich prägte waren die Religionskriege zwischen Katholiken und Protestanten in Frankreich und im Heiligen Römischen Reich deutscher Nationen, die ein enorm hohes Niveau an Brutalität aufzuweisen hatten (Kälin/Lienhard/Wyittenbach 2007: 7). Aus diesem Grund schien „die unkontrollierte, unbeschränkte Macht des Herrschers [die aufgrund der Souveränitätslehre von Bodin möglich war, Anm. E.L.] allerdings als kleineres Übel als das Fortdauern des Bürgerkrieges“ (Kälin/Lienhard/Wyittenbach 2007: 9).

Wimmer hingegen sieht, ebenso wie andere Autoren (siehe u.a.: Trotha 1995: 133), ein deutliches Zusammenfallen der Entstehung des modernen Staates mit der sog. Militärischen Revolution und der Entstehung von stehenden Heeren (vgl. Wimmer 2009: 159ff):

„Für unseren theoretischen Kontext, nämlich die Erklärung der Entstehung des modernen Staates sowie die Etablierung des Gewaltmonopols, repräsentiert die Umstellung von Ad-hoc-Rekrutierungen der Söldnerheere durch ‚Kriegsunternehmer‘ auf eine unbefristete, auch in Friedenszeiten existierende Armee, welche von monarchischen Verwaltungen organisiert und finanziert wird, überhaupt den entscheidenden Aspekt“ (Wimmer 2009: 177).

In diesem Kontext ist kurz zu erläutern, was ein solches stehendes Heer kennzeichnet. Es werden drei Dinge vorausgesetzt (nach Wimmer 2009: 187f):

- 1.) Die Armeen müssen kontinuierlich existieren, also ohne zwischenzeitliche Auflösung (zeitliche Voraussetzung).
- 2.) Es muss eine Professionalisierung des Heeres stattfinden, d.h.: eine Verberuflichung, Spezialisierung und eine intensivere Ausbildung (sachliche Voraussetzung).
- 3.) Die Armee setzt sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammen, es wird zu einem nationalen Heer (im Gegensatz zum Söldnerheer) und es erfolgt eine Disziplinierung (soziale Voraussetzung).

Das stehende Heer stellt laut Wimmer im Frühmodernen Staat, „gleichzeitig real und symbolisch [das] ‚überlegene Mittel physischer Gewalt‘ im Inneren des Landes“ (Wimmer 2009: 188) dar. Aus diesem Grund „verhalf das Militär der modernen Staatlichkeit zum beanspruchten Monopol auf ‚Militarisierung‘ der Gewalt“ (ebd.). Voraussetzung dafür war das Verbot des Waffentragens durchzusetzen um zu einer Entmilitarisierung der Bevölkerung beizutragen (ebd.). Das Militär diente also im frühmodernen Staat als „eine Institution zur erfolgreichen Beanspruchung und Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates“ (ebd.). Nötig war eben diese Entmilitarisierung der Bevölkerung, da, „unter den Bedingungen allgemeinen Zugriffs auf Mittel der physischen Gewalt (Hobbes‘ Kampf aller gegen alle) eine stabile Ordnung der Gesellschaft unmöglich ist!“ (Wimmer 2009: 161). In diesem Kontext betont Wimmer, dass für den Durchbruch zur Moderne

„die (störende) Gewalt in der Gesellschaft sinken muss [...] und das wiederum erfordert überlegene Mittel der Gewalt, jedoch operierend unter dem Rechtscode ‚Recht/Unrecht‘ bzw. in unserem Fall ‚legitim/illegitim‘“ (Wimmer 2009: 357).

Der Entstehungskontext des Gewaltmonopols war durch die Aufgabe der Friedenssicherung geprägt. So wurde zur Zeit seiner Entstehung die Konzentration der Gewalt in den Händen des Staates als optimales Mittel gesehen, um den Zustand des Friedens herzustellen (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 12). Allerdings ist kritisch anzumerken, dass das Gewaltmonopol vor allem in den Anfangsjahren (aber auch noch heute) eine große Möglichkeit für Machtmissbrauch darstellte, so wurde es beispielsweise im 17. Jahrhundert in Frankreich, nach dem Tod Heinrichs IV, vor allem dazu genutzt, die eigenen Machtansprüche der Herrscher durchzusetzen (Encyclopedia Britannica: 636; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 11). Durch die Etablierung des liberalen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert wurde eine rechtliche Bindung des Gewaltmonopols verwirklicht (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 12). „Anders als im absolutistischen Herrscherstaat dient das Gewaltmonopol seither nicht mehr zur Durchsetzung des Herrscherwillens, sondern der Garantie der verfassungsmässigen [sic!] Ordnung“ (Historisches Lexikon der Schweiz, Gewaltmonopol; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 12).

Auch Helmut Quaritsch sieht das Gewaltmonopol als das „entscheidende Kriterium, den Staat der Neuzeit zu umschreiben (vgl. Ihering (Fußn. 127) S. 239, 247) und ihn von mittelalterlichen Herrschaftsverbänden abzugrenzen“ (Quaritsch S. 234; zit. In: Merten 1975: 32). Des Weiteren erläutert Quaritsch, dass aus rechtshistorischer Sicht der „Herrschaftsverband des Mittelalters der gewaltsamen Auseinandersetzung im Inneren nicht Herr werden konnte“ (Quaritsch S. 278; zit. In: Merten 1975: 33), da eine Zentralinstanz fehlte, die mit den notwendigen Machtmitteln bestückt war (Quaritsch S. 265; zit. In: Merten 1975: 33). Somit ging die Entwicklung dahin, dass die bis dato vorherrschende Selbsthilfe (vor allem Wiedergutmachung für Unrecht, Genugtuung etc.) durch einen Staat ersetzt wurde, der agierend als Rechtsstaat das verletzte Recht wiederherstellt (Merten 1975: 34).

2.1.2 Das Gewaltmonopol und seine Rolle im Staat

Das staatliche Gewaltmonopol stellte eine der wichtigsten (wenn nicht sogar die wichtigste) Komponente des modernen Staates dar. „[...] das Gewaltmonopol [ist] das fundamentale Merkmal des Staates“ (Anter 1996: 38). Kurz zusammengefasst kann folgendes Zitat das Gewaltmonopol recht gut kurz und prägnant beschreiben: „Das staatliche Gewaltmonopol beinhaltet die *Befugnis* und *Verpflichtung* eines Staates zur alleinigen Ausübung gesetzmäßiger, unwiderstehlicher und verhältnismäßiger Gewalt gegenüber Personen und Sachen“ (Gamma 2001: 57; zit. In: Wagner 2003: 56).

Max Weber wird in der Literatur als der „Gründer“ des Gewaltmonopol-Begriffs dargestellt, wobei anzumerken ist, dass bereits von Hobbes, Bodin, Kant und Schopenhauer eine gewisse Monopolisierung der Gewalt in den Händen des Staates angesprochen wird (Anter 1996: 39). Allerdings war es Weber, der das Gewaltmonopol klar definierte und formulierte: „Niemand hat klarer als er [Weber, Anm. E.L.] das Gewaltmonopol als elementares Kriterium des Staates formuliert, und es kommt sicher nicht von ungefähr, daß [sic!] er als *der* Theoretiker des Gewaltmonopols gilt“ (Anter 1996: 40). Die Theorie Webers wird von vielen Wissenschaftlern unterstützt¹, und gilt weithin als unangefochten (vgl. Anter 1996: 40f).

Weber spricht im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol von der „legitimen physischen Gewalt“ (Anter 1996: 36), wodurch ersichtlich wird, dass das Gewaltmonopol als solches beschränkt ist auf eine physische Gewaltausübung, welche legitim sein muss, wodurch ersichtlich wird, dass „das Gewaltmonopol an Legitimität gekoppelt wird“ (ebd.). Hier ist ein weiterer zentraler Punkt Webers erkennbar, nämlich der, dass die Entstehung des Gewaltmonopols verknüpft ist mit der Herausbildung von Souveränität, wobei die Letztgenannte ein, im Vergleich zum Gewaltmonopol, eher sekundäres Kriterium für den Staat an sich darstellt (Anter 1996: 38). Ein anderer Aspekt, der von Weber außer Acht gelassen, von Wassermann jedoch berücksichtigt wurde, der ebenso eng mit dem Begriff des Gewaltmonopols verbunden ist, ist jener des Rechtsstaats, da das Recht „seine Verbindlichkeit ohne Gewaltmonopol nicht behaupten kann“ (Wassermann 1989: 321; zit. In: Anter 1996: 45).

¹ Vgl. hierzu u.a.: Luhmann, Niklas: Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, München/Wien: 1981, S. 82; Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation, Bd. 2, Frankfurt: 1977, S. 142ff.

Weber geht zudem davon aus, dass die Monopolisierung an sich „immer unvollkommen“ (Anter 1996: 44) bleibt, da es niemals möglich sein wird, die gesamte Gewalt eines Staates, die nicht von ihm ausgeht, zu monopolisieren (ebd.). Daraus folgernd sei auch eine gewaltfreie Gesellschaft nicht (wahrscheinlich sogar niemals) erreichbar (ebd.). Um dieses Gewaltmonopol durchzusetzen bedarf es laut Max Weber zweier Voraussetzungen: „erstens einer Institutionalisierung der Gewaltmittel beim Staat und zweitens einer Legitimitätsgrundlage, die das Befolgen des Anspruchs gewährleistet“ (ebd.). Das Monopol bedeutet bei Weber:

„[...] daß [sic!] der Staat nur auf das Verbot der nichtstaatlichen Gewalt zielen kann, da das Gewaltverbot nicht als unmittelbarer Rechtsbefehl existiert, daß [sic!] zweitens nur der Staat im Besitz der Mittel sein darf, diesen Anspruch durchzusetzen und daß [sic!] drittens die stets von neuem entstehende und nicht wegzudefinierende Gewalt im Extremfall vom Staat unterbunden werden kann.“
(Weber, zit. In: Anter 1996: 44)

Die Bedeutung des Gewaltmonopols wird auch bei Dieter Grimm ersichtlich. So erläutert er in seinem Artikel „Das staatliche Gewaltmonopol“: „Staat und Gewaltmonopol hängen untrennbar zusammen“ (Grimm 2006: 20). Auch er betont, dass ohne dem Gewaltmonopol kein Staat besteht, sondern vielmehr ein differenter Herrschaftsverband oder Anarchie (Grimm 2006: 20). „Sobald es einem Herrschaftsverband gelingt, die Gewalt zu monopolisieren, verwandelt er sich eben dadurch in einen Staat“ (ebd.). In weiterer Folge bestehe der Zusammenhang von Souveränität und Gewaltmonopol vor allem darin, dass physische Gewalt das legitime Mittel „zur Durchsetzung der Herrschaftsansprüche“ (Jellinek 1966: 435ff; zit. In: Grimm 2006: 23) ist. Wobei Grimm in diesem Zusammenhang extra betont, dass das Gewaltmonopol den Staat nicht dazu berechtigt, Gewalt nach Belieben einzusetzen (Grimm 2006: 23).

Aus einer rechtstheoretischen Sicht analysiert Detlef Merten in seinem Werk „Recht und Staat“ das Gewaltmonopol. Auch Merten stimmt Weber zu, indem er schreibt: „Der Einsatz körperlichen (physischen) Zwangs ist das absolute Vorrecht des Staates“ (Merten 1975: 31). Merten beschreibt das Gewaltmonopol so: „Das staatliche Gewaltmonopol besagt, daß [sic!] nur der Staat physischen Zwang ausüben und daß [sic!] jede nichtstaat-

liche Gewaltanwendung nur aufgrund einer staatlichen Gewaltgestattung erfolgen darf“ (Merten 1975: 56). Allerdings sieht Merten den Zusammenhang zwischen Souveränität und Gewaltmonopol enger als Weber, wobei er sich auf Quaritsch bezieht. „Begriffliches Merkmal für die Souveränität ist die Fähigkeit, innerhalb eines abgegrenzten Herrschaftsbereichs Gesetz und Befehl gegenüber den Untertanen durchzusetzen“ (Quaritsch: 255; zit. In: Merten 1975: 32). Somit ist die „tatsächliche Herrschaftsgewalt [daher] unabdingbare Voraussetzung der Souveränität“ (Merten 1975: 32). Weiters sei die Souveränität nur so lange intakt, solange der Staat Gesetze, wenn nötig auch mit Zwang, auf seinem Staatsgebiet durchsetzen kann (Merten 1975: 33). Wobei Zwang bzw. Gewalt gegen die Bürgerinnen und Bürger nur „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausgeübt werden [darf], das durch die Mitwirkung des Parlaments zustande kommt“ (Merten 1975: 36). Falls der Staat diese Zwangsgewalt verliert und andere Träger von Befehlsmacht entstehen, dann wären diese dem Staat gleichgestellt und die Folge wäre, „daß [sic!] sich die innerstaatlichen Beziehungen in völkerrechtliche verwandeln“ (Merten 1975: 33) würden. „Das Gewaltmonopol gehört daher zu den vitalen Lebensinteressen des Staates. Jede Beeinträchtigung ist mit einer Gefährdung der Staatlichkeit verbunden“ (ebd.).

Bei Merten wird bezüglich des Gewaltmonopols in der Anwendung nach außen (zu anderen Staaten) und nach innen (zu den Bürgern und zwischen den Bürgern) unterschieden. Wobei im Folgenden nicht auf das Gewaltmonopol nach außen eingegangen wird.² Das innere Gewaltmonopol sei in zwei Richtungen möglich, erstens im Verhältnis vom Staat zu den Bürgerinnen und Bürgern und zweitens in der Beziehung von Bürgern untereinander. So erläutert Merten, dass der Staat keine Privatarmeen dulden dürfe, da alleine aufgrund deren Existenz seine Sicherheit und auch jene der Bürgerinnen und Bürger bedroht würde (Merten 1975: 42). Weiters muss der Erwerb, die Herstellung, das Führen sowie der Gebrauch von Waffen geregelt werden (ebd.). Alleine der Staat könne „die gesetzmäßige, grundrechtlich limitierte und am Gemeinwohl orientierte Gewaltanwendung garantieren“ (Krüger, S. 52; zit. In: Merten 1975: 54), wodurch eine Ausbreitung von Gewalt verhindert werden könne (Merten 1975: 54). Wobei die Gewaltanwendung nur dann gerechtfertigt sei, wenn „der Staat als Gegenleistung die Sicherheit von Leib, Leben und Eigentum gewährleistet“ (Grimm 2006: 24). Des Weiteren müsse Gewalt auch immer das letzte Mittel darstellen, „wenn alle anderen Formen der Beeinflussung der Kommunikation in die gewünschte Richtung versagt haben“ (Wimmer 2009: 186). Ein weiterer Aspekt

² Siehe dazu: Merten, Detlef: Rechtsstaat und Gewaltmonopol, Tübingen: 1975, Mohr, S. 38ff.

des Gewaltmonopols ist jener, dass der Staat „dem Einzelnen das Recht der Selbstjustiz genommen und ihn auf die Fremdjustiz verwiesen“ (Anter 1975: 56) hat.

Eine Unterteilung des Gewaltmonopols von Bernhard Weiner ist bei Kälin/Lienhard/Wyttenbach nachzulesen. So wird dieses in drei Unterkategorien geteilt: „Zugriffsmonopol, Sanktions- und Durchsetzungsmonopol“ (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 16):

„Das Zugriffsmonopol erlaubt der Polizei, ihre Sicherheitsaufgaben nötigenfalls mit Zwang zu erfüllen. Es wird durch die staatliche Ermächtigung zur Selbsthilfe (Jedermannsrechte) und allenfalls durch die staatliche Gewaltübertragung an Private durchbrochen. Das Sanktionsmonopol verleiht dem Staat das ausschliessliche [sic!] Recht zur Durchführung von Strafverfahren und zur Verhängung strafrechtlicher Sanktionen. Gemäss [sic!] dem Durchsetzungsmonopol steht dem Staat auch das ausschliessliche [sic!] Recht zur Anordnung von Durchsetzungsmassnahmen [sic!] zu (Amts- und Vollzugshilfe)“ (Weiner S. 126; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 16).

Es gibt nur wenige Ausnahmen, wo die Anwendung von Gewalt auch Bürgern untereinander erlaubt ist (wobei es sich dabei nur um ultima ratio handelt), nämlich in Fällen beispielsweise der Notwehr, Nothilfe, Selbsthilfe etc. „Hier handelt es sich um Ausnahmesituationen, um die Abwehr von Gefahren, in denen obrigkeitliche Hilfe nicht zu erlangen ist, oder um Gefahr im Verzug“ (Merten 1975: 57). Es herrscht in der Wissenschaft ein Konsens darüber, dass die Jedermannsrechte (Notwehr, Notstandsmaßnahmen, Selbsthilfe, wenn die Staatsgewalt gerade keinen Schutz bieten kann) eine Ausnahme des Gewaltmonopols darstellen (vgl. Fuchs 1998; zit. In: Wagner 2003: 56). Aber wie an diesem Beispiel erkenntlich wird, handelt es sich hierbei nur um eine Ausnahme, in der das Gewaltmonopol des Staates von Bürgerinnen und Bürgern durchbrochen werden darf.

Bezüglich der Reichweite des Gewaltmonopols ist anzumerken, dass es sich auf das eigene Staatsgebiet beschränkt, wobei nicht nur auf die eigenen Staatsbürger, sondern auch auf alle anderen Personen, die sich auf dem Staatsgebiet befinden (Grimm 2006: 27). Des

Weiteren wird das Gewaltmonopol, wie zuvor erläutert, von den sog. Jedermannsrechten beschränkt (ebd.). Ein Aspekt, durch den das Gewaltmonopol nicht beschränkt wird, ist die Tatsache, dass es zu privaten Gewaltakten kommt, da sich das Gewaltmonopol auf die legitime physische Gewaltanwendung bezieht, während private Gewaltanwendung normalerweise illegitim ist (Grimm 2006: 28). Bezüglich der gesetzlichen Verankerung des Gewaltmonopols meinen Kälin/Lienhard/Wyttenbach:

„Das Gewaltmonopol als Wesenselement des modernen Staates gehört ohne Zweifel zum materiellen Verfassungsrecht, d.h. zu jenen Verfassungsbestimmungen, die von ihrer Bedeutung her Verfassungscharakter besitzen, unabhängig davon, ob und wie sie im Verfassungstext verankert sind“ (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 13).

In Österreich findet sich das Gewaltmonopol als Begriff in keiner Rechtsordnung, es wird aber in der Staatstheorie, Rechtswissenschaft und Soziologie sehr wohl bezüglich der Wichtigkeit für die Staatlichkeit an sich gesehen (Kneih; zit. In: Fink 2006: 6).

2.1.3 Gefahr für das Gewaltmonopol

Dieses Unterkapitel soll dazu dienen, etwaige Gefährdungen des Gewaltmonopols in „westlichen Demokratien“ aufzuzeigen.

Als einer derjenigen, die das Gewaltmonopol nicht nur in beispielsweise afrikanischen Ländern sondern auch in den westlichen Demokratien gefährdet sieht, ist Trotha bereits seit einigen Jahren in den wissenschaftlichen Diskurs über die Gefährdung des Gewaltmonopols eingegangen. So lautet seine These: „Das staatliche Gewaltmonopol befindet sich weltweit in einer Krise und mit ihm der Kern dessen, was Staatlichkeit ausmacht“ (Trotha 1995: 130).

Trotha geht davon aus, dass die soziale Ordnung und auch die Vergesellschaftung gewaltbestimmt seien (Trotha 1995: 130). Des Weiteren sei Gewalt an sich eine „Handlungsressource für jedermann und zum Täter kann jeder werden“ (Trotha 1995: 131). Dadurch, dass Gewalt nicht aufhebbar sei und eine Furcht vor ihr bestünde, liege die „Last des Friedens auf der politischen Ordnung“ (ebd.). Darauf basierend unterscheidet Trotha die Ordnung der „gewalttätigen Selbsthilfe“ (ebd.) und den Anspruch des Staates

auf das Gewaltmonopol, wobei die gewalttätige Selbsthilfe als der Normallfall in der Geschichte angesehen wird (Trotha 1995: 131f). Auch für Trotha ist das Gewaltmonopol, also das Monopol auf die legitime physische Gewaltanwendung nach innen und nach außen, die Grundlage des modernen Staates (vgl. Trotha 1995: 133). Das Gewaltmonopol entstand hauptsächlich aus dem stehenden Heer sowie den staatlichen Einrichtungen der „innerstaatlichen Zwangsgewalt, hauptsächlich Polizei und Justiz“ (ebd.). Durch diesen Anspruch des Staates auf das Gewaltmonopol sieht Trotha den Staat in „den Mittelpunkt des Gewaltmonopols“ (Trotha 1995: 134) rücken. Der Staat werde durch diese Monopolisierung zum zentralen Gewaltproblem und auf der anderen Seite werde er „das Zentrum der Organisation von Gewalt und des Diskurses über sie“ (ebd.).

Im Folgenden erläutert Trotha die Ordnungsformen der Gewalt, welche vier Typen umfassen: die neo-despotische, parastaatliche, postakephal-konstitutionelle und die konstitutionell-wohlfahrtsstaatliche Ordnung (Trotha 1995: 135). Aufgrund des Bezuges des Letzgenannten zu den westlichen Demokratien wird auf diese im Zuge dieser Arbeit eingegangen, während die drei anderen Ordnungsformen keine Erwähnung mehr finden werden.³ Anhand der drei Erstgenannten erläutert Trotha, dass der „Kern von Staatlichkeit in weiten Bereichen des Globus entweder nie erreicht wurde oder sich in einem Zerfallprozeß [sic!] befindet“ (Trotha 1995: 150). Trotha sieht die Gefahr des Zerfalls des staatlichen Gewaltmonopols auch in den westlichen Staaten, allerdings hierbei vor allem fundiert in einem Prozess der Privatisierung, der hauptsächlich die seit Hobbes klassischen Funktionen und Einrichtungen des Staates und seiner Legitimierung betrifft, nämlich „die Gewährleistung von Leben und Eigentum der Untertanen bzw. Bürger“ (Trotha 1995: 150). Trotha sieht an die Stelle der „konstitutionell-wohlfahrtsstaatlichen Ordnung der Gewalt“⁴ eine „oligopolistisch-präventive Sicherheitsordnung“ (ebd.) treten. Vor allem durch die Privatisierung der legitimen physischen Gewaltanwendung des Staates von der Polizei kommt es zu einer Systematik von illegitimer Gewaltanwendung, wobei hierbei besonders auf die USA und auf bestimmte Bevölkerungsgruppen eingegangen wird (Bspw.: heranwachsende Afroamerikaner) (Trotha 1995: 152). Diese Entwicklung bzw. dieser Umstand in den USA wird jedoch laut Trotha „mit dem zunehmenden Aus-

³ Informationen zu der neo-despotischen, parastaatlichen und postakephal-konstitutionellen Ordnungsform siehe: Trotha, Trutz von: Ordnungsformen der Gewalt, in: Nedelmann, Brigitta (Hg.): Politische Institutionen im Wandel, S. 129-167, insbes.: 135-150. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 35/1995, Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.

⁴ bei dem das Gewaltmonopol des Staates „durch die Grundsätze des modernen westlichen Verfassungsstaates und die der Rechtsstaatlichkeit [...] in hohem Grade domestiziert ist“ (Trotha 1995: 151)

länderanteil in den mitteleuropäischen Großstädten und einer Ghettobildung“ (ebd.) auch in Europa eine Gefahr für das Gewaltmonopol (ebd.). Des Weiteren sieht Trotha eine „opportunistische Einschränkung des Gewaltmonopols“ (ebd.). Dabei handle es sich um die bewusste Nicht-Durchsetzung des Gewaltmonopols durch die Justiz (also hier primär Polizei und Staatsanwaltschaft) (ebd.). Als Beispiele führt Trotha Straßenblockaden von Lastkraftwagenfahrern, etc. (ebd.) an. Als die Hauptpunkte hin zu einer „oligopolistisch-präventiven Sicherheitsordnung (OPSA)“ (Trotha 1995: 153) gibt Trotha folgende fünf Vorgänge an (siehe: Trotha 1995: 153):

- Das starke Anwachsen der privaten Sicherheitsindustrie und privaten Sicherheitsdienstleistungen.
- Die Privatisierung von Gefängnissen.
- Die Ausbreitung von kommunitären Kontrollordnungen.
- Den „Aufstieg des präventionsgerichteten Sicherheitsdiskurses“.
- Technisierung des „Polizierens“.

Trotha erläutert, dass Sicherheit immer schon käuflich gewesen sei, allerdings werde, durch die immer weiter voranschreitende Privatisierung der staatlich-öffentlichen Dienstleistungen Teile des Kernbereichs der Staatlichkeit, nämlich des Gewaltmonopols, im Besonderen der „Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des strafrechtlichen Sanktionssystems“ (Trotha 1995: 153) erfasst. So sieht Trotha in den „kommunitären Kontrollordnungen“ (Trotha 1995: 154) den Zusammenfall mit der Privatisierung von Sicherheit, die vor allem in „Villenvierteln“ (ebd.) zu finden sind (ebd.). Allerdings sieht Trotha die Gefahr nicht nur in dem Anstieg des privaten Sicherheitsmarktes, sondern auch den „präventiv gerichteten Sicherheitsdiskurs[es] und eine Technisierung des Polizierens“ (ebd.). Sicherheit sei in diesem oligopolistischen System eine sehr vage und vielfältige Vorstellung, die von einer Verringerung der Kriminalitätsfurcht bis zur Sicherung der Häuser vor Einbrüchen etc. reichen kann (Trotha 1995: 155). Trotha fasst die Entwicklung des Gewaltmonopols in diesem oligopolistischen System folgendermaßen zusammen:

„Die OPSO zerbricht das vergleichsweise einheitliche Gefüge der Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols zugunsten eines Gefüges von staatlich-

öffentlichen, privat-wirtschaftlichen, parastaatlichen und kommunitären „Institutionen der Sicherheitsherrschaft und der Lebensformkontrolle“ (Trotha 1995: 156).

In dieser OPSO sei die „Kaufkraft des Käufers auf dem Markt der ‚Sicherheitsgüter‘“ (ebd.) an die Stelle der staatlichen Funktion für den Schutz des Eigentums und des Lebens getreten, wodurch sich die ökonomische Ungleichheit auch in der „sozialen Ungleichheit der Sicherheit“ (ebd.) manifestiere (ebd.). In dieser oligopolistischen Ordnung haben laut Trotha jene Personen das Nachsehen, die für Sicherheit nicht zahlen können (Trotha 1995: 157).

Trotha resümiert folgendermaßen:

„Zu den einzigartigen Erfindungen der westlichen Staatsentwicklung gehört die Verbindung zwischen Gewaltmonopol und Rechtsstaat mit individuellen Grundrechten. Die OPSO zerreit [sic!] diese Verbindung und verkürzt das rechtsstaatliche Strafrecht und seine Institutionen um ihren freiheitssichernden Zweck, deren Kern die individuellen Grundrechte sind“ (Trotha 1995: 158f).

Des Weiteren gehe die Bürgerin bzw. der Bürger im Zuge verschiedener Dienstleistungen einen Vertrag ein, bei dem sie im Austausch gegen Ordnung und Sicherheit auf klassische Rechte „des bürgerlichen Rechtsstaat[es]“ (Trotha 1995: 160), die lange Zeit als nicht veräuerbar angesehen wurden, verzichten. Dies sei der Fall bei z.B.: Gepäckkontrollen am Flughafen, Kameraüberwachung in Kaufhäusern, etc. (ebd.). Trotha sieht im „leichtfertigen Umgang des Neo-Liberalismus mit der Privatisierung des Kerns von moderner Staatlichkeit, des Gewaltmonopols, [wird] im unmittelbaren Wortsinne ein ‚Spiel mit dem Feuer‘ getrieben“ (Trotha 1995: 161).

2.2 Die Rolle der Polizei

Aufgrund der wichtigen Stellung der Polizei, die „als einzige Institution des modernen Staates [die] dazu befugt ist, im täglichen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern legitimen Gebrauch von Gewalt zu machen“ (Wimmer 2009: 257), wird im Folgenden ein

kurzer Überblick über deren Entstehung, das Verhältnis von Polizei und Gewaltmonopol, die Aufgaben und die Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten gegeben.

2.2.1 Überblick über die Entstehung der modernen Sicherheitspolizei

Die Anfangszeit der modernen bzw. des modernen Polizeibegriffs wird in der Literatur mit dem Jahr 1667 angegeben, als Ludwig XIV. in Paris den lieutenant general de police einführte (Wimmer 2000: S. 286, zit. In: Holzer 2008: 18). Frankreich ist so in der Phase des Ancien Regimes das einzige Land, das bereits eine moderne Polizei kennt (Wimmer 2009: 301). Wobei es bis ins 19. Jahrhundert dauerte, ehe andere europäische Staaten das französische System der Polizei (die zu diesem Zeitpunkt „Gendarmerie“ hieß) übernahmen und implementierten (Wimmer 2009: 302). Anfang des 20. Jahrhunderts waren die meisten Grundzüge der modernen Sicherheitspolizei bereits ausgebildet, welche sich bis heute halten (Wimmer 2009: 338).

Die Ausgliederung der Polizei aus der Armee war vor allem durch den Einsatz der Armee (die speziell für den Krieg ausgebildet ist bzw. war), bei denen zu viele Menschen starben, und durch die (aufstrebenden) Massenmedien, die die öffentliche Meinung bereits 1814 (durch die Erfindung der dampfmaschinenbetriebenen Rotationspresse und der damit einhergehenden Steigerung der Auflage) in einem sehr großen Ausmaß prägen konnten und die Militäreinsätze immer mehr skandalisierte, zu erklären (Wimmer 2009: 297). Deshalb war es erforderlich, dass es speziell für Einsätze im Inland geschultes Personal, nämlich die Polizei, gab. Weiters war für die Entstehung der Polizei ausschlaggebend, dass durch gesellschaftliche Entwicklungen, wie das Städtewachstum, die Zunahme an Handel, erhöhte Bevölkerungs-Mobilität und anderen, die bisherigen Sicherheitseinrichtungen nicht mehr angewendet werden konnten und somit eine Veränderung unausweichlich war (Wimmer 2009: 304). Ebenso sieht Wimmer einen wichtigen Aspekt in der „Verpolizeilichung des Gewaltmonopols“ (Wimmer 2009: 307) darin, dass die alten Strukturen der „stratifikatorischen Herrschaft“ (ebd.), wie bspw. die Herrschaft des Adels über Bauern, beseitigt werden mussten (ebd.). Somit wird im Endeffekt das staatliche Gewaltmonopol von der Polizei verwaltet (Wimmer 2009: 335). Schlussendlich sei noch auf einen sehr wichtigen und auch weitreichenden Aspekt der Entstehung der Polizei hingewiesen, da „der Staat mit der Schaffung von Polizeien überhaupt erst eine dauerhafte

Einrichtung auf der lokalen Ebene erhält. Erst damit kommt der Prozess des state building erfolgreich zum Abschluss“ (Wimmer 2009: 308).

2.2.2 *Polizei und Gewaltmonopol*

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde in Europa die „moderne Form der ‚Verwaltung‘ des staatlichen Gewaltmonopols [...] in Gestalt von Uniform tragenden Sicherheitspolizeien“ (Wimmer 2009: 357) institutionalisiert. An diesem Zitat wird klar ersichtlich, dass die (uniformierte) Polizei als Verwalterin des Gewaltmonopols des Staates angesehen wird.

„Es gibt seit der Entstehung des modernen Staates nach wie vor das Paradox, dass die in der Gesellschaft als illegitim auftretende Gewalt letztlich nur mit den Mitteln der Gewalt bekämpft und wenn möglich beseitigt werden kann!“ (Wimmer 2009: 339). So ist die Polizei als einzige Institution des modernen Staates befugt, Gewalt gegen die Bürger legitim anzuwenden (Wimmer 2009: 257). Und für die Bekämpfung der illegitimen Gewalt ist ebenso die Institution der Polizei zuständig. Aus dem Grund der „Gewaltbekämpfung mit Gewalt“ ist es für die Polizei auch nötig, dass sie bewaffnet auftritt, um glaubhaft zu vermitteln, dass sie effektiv einschreiten könne (Wimmer 2009: 339). Jürgen Habermas erkennt in genau dieser Bündelung der „Mittel legitimer Gewaltanwendung in der Hand des Staates“ (Habermas 1990; zit. In: Wimmer 2009: 293) eine „zivilisatorische Errungenschaft“ (ebd.). Auch Jean-Paul Brodeur betont die Wichtigkeit der polizeilichen Gewaltanwendung, so sieht er darin sogar den „Kern der Polizeiarbeit“ (Brodeur 2002; zit. In: Albrecht 2005: 74). Für diese Anwendung physischer (und legitimer) Gewalt ist das Gewaltmonopol Voraussetzung, was sich in diesem Zitat zeigt: „Das Gewaltmonopol erlaubt den Organen der Exekutive ihre Ansprüche und Sanktionen auch mittels physischer Gewalt durchzusetzen“ (Grimm 2002; zit. In: Albrecht 2005: 74).⁵

Hierbei zeigt sich, dass die Polizei vor allem für die legitime Anwendung von Gewalt im Inneren zuständig ist, um eben dort, wie bereits weiter oben erwähnt wurde, die Sicher-

⁵ Heinz Steinert sieht neben der Polizei noch zwei andere Formen der Monopolisierung der Gewalt beim Staat, wobei die Polizei jene nach Innen darstellt. Er erläutert die „kriegerische Gewalt nach außen (Militär)“ (Steinert 2001; zit. In: Albrecht 2005: 73) und die „strafende Gewalt (Eigentumsentzug, Freiheitsentzug, Folter, Hinrichtung)“ (ebd.). Allerdings soll auf die beiden letzteren Aspekte im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

heit der Bürgerinnen und Bürger zu garantieren und dadurch ebenso die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols zu verkörpern.

2.2.3 *Aufgabenbereiche der Polizei*

Laut Merten hat die Exekutive eine friedenssichernde Aufgabe, die vor allem die Staatsbürger vor unzulässiger Gewaltanwendung zu schützen hat (Merten 1975: 60). Allerdings gilt es nicht nur, den Bürger bzw. die Bürgerin zu beschützen, sondern auch darum, deren Eigentum zu schützen, da es ebenso „wie Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit den Schutz der Verfassung genießt“ (Merten 1975: 61). Daraus ergibt sich also ein Schutz durch die Sicherheitspolizei für die Unversehrtheit, der Gesundheit, dem Leben und dem Eigentum der Bürgerinnen und Bürger.

Sinnvoller für eine Darstellung der polizeilichen Aufgaben als eine Auflistung von Theorien darüber erscheint allerdings eine Erläuterung der eben genannten anhand der aktuell geltenden Fassung des Sicherheitspolizeigesetzes, das die wichtigste Rechtsgrundlage für bspw. den Aufgabenbereich der Polizei bildet (vgl. Holzer 2008: 10ff). Darin werden in dem zweiten Teil die „Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei“ (Sicherheitspolizeigesetz 2009) aufgelistet (die Hauptpunkte stellen dabei die Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der besondere Überwachungsdienst dar). Im Folgenden werden einige Auszüge daraus zitiert (siehe Sicherheitspolizeigesetz 2009):

- § 5. (3) Der sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht aus dem Streifen- und Überwachungsdienst, der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht und der Gefahrenabwehr mit den Befugnissen nach dem 3. Teil sowie aus dem Ermittlungs- und dem Erkennungsdienst.
- § 19. (1) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht.
- § 20. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfaßt [sic!] die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die kriminalpolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

- § 22. (2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.
- § 22. (4) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie die betroffenen Menschen hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Soweit diese das bedrohte Rechtsgut deshalb nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen, weil sie hiezu nicht in der Lage sind, haben die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
- § 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.
- § 27. (2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können.
- § 27a. Den Sicherheitsbehörden obliegt im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3) die besondere Überwachung gefährdeter Vorhaben, Menschen oder Sachen in dem Maße, in dem der Gefährdete oder der für das Vorhaben oder die Sache Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage ist, durch zumutbare Vorkehrungen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten und die dadurch entstehende Gefahr im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht hingenommen werden kann.

Anhand dieser Auszüge zeigt sich, dass die Aufgaben der Polizei sehr weitreichend sind, da sie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum eines Menschen bewahren sollen. Des Weiteren ist die Polizei für die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten zuständig, wie aus Paragraf 27 Abs. 1 hervorgeht. Ebenso ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, wobei, wie schon weiter oben erwähnt, das Notwehrrecht des Einzelnen davon eine Ausnahme bildet.

2.2.4 Übersicht über die Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten

Im Folgenden soll ein Überblick über die Ausbildung sowie die Aufnahmekriterien von Polizistinnen und Polizisten gegeben werden. Aufgrund des Themas der vorliegenden Arbeit erscheint es von Bedeutung, dass die Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten

sowie später jene von privaten Sicherheitskräften (falls vorhanden) dargestellt wird, um diese auch gegebenenfalls vergleichen zu können.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Ausbildungsvarianten, wobei in diesem Kapitel ausschließlich auf die direkte Grundausbildung (E2c) Bezug genommen wird. Nur vollständigshalber erwähnt gibt es weiterbildende Kurse für dienstführende Beamte (E2c) sowie für leitende Beamte (E1) (vgl. Holzer 2008: 201) und eine eigene Grundausbildung für den allgemeinen Verwaltungsdienst (vgl. Sicherheitsakademie: 2009).

Als Aufnahmekriterien für den Beruf des/der Polizistin oder Polizisten gelten Folgende (laut Sicherheitsakademie: 2009):

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Mindestalter/Maximalalter: 18/30
3. Muss im Besitz der vollen Handlungsfähigkeit sein und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung mitbringen
4. Abgeleisteter Präsenzdienst bei Männern
5. Mindestgröße:
 - a. Männer: 1,68 m
 - b. Frauen: 1,63 m

Treffen diese Kriterien zu, dann müssen die Bewerberinnen und Bewerber noch einen Aufnahmetest bestehen. Dieser setzt sich aus einer Überprüfung der Rechtschreibkenntnisse, einem Grammatiktext, einem Intelligenztest und einer Persönlichkeitsbefragung zusammen (Holzer 2008: 202). Nach erfolgreicher Absolvierung folgt eine ärztliche Untersuchung (Dauer ca. fünf Stunden) zur Feststellung der Tauglichkeit (ebd.). Anschließend findet eine Überprüfung der sportlichen Fähigkeiten statt, die sich aus einem medizinischen Bewegungskoordinationstest, einem Parcours, Liegestütz, einem 3000 Meter Lauftest sowie einem 100 Meter Freistil-Schwimmtest zusammensetzt (ebd.). Danach werden die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren gesamten Test-Ergebnissen gereiht und dementsprechend werden die vorhandenen Ausbildungsplätze vergeben (ebd.).

Die Grundausbildung dauert 24 Monate und gliedert sich in zwei Abschnitte (wobei der Erste 12 Monate und der Zweite sieben Monate dauert) und zwei Praktika [das Erste zwei Monate (erfolgt nach Abschnitt 1), das Zweite drei Monate (erfolgt nach Abschnitt 2)]. Nach dem Ende des zweiten Abschnitts erfolgt eine Dienstprüfung und das darauffolgende Praktikum soll vor allem eine Vertiefung der praktischen Kenntnisse darstellen. (Grundausbildung Polizei: 2009)

Im ersten Abschnitt soll vor allem rechtstheoretisches Basiswissen vermittelt werden und die Auszubildenden sollen „einsatztaktische und –technische Grundfertigkeiten erwerben“ (ebd.). Anschließend erfolgt ein Praktikum, in dem die Inhalte des ersten Abschnitts ergänzt werden sollen und die Auszubildenden werden in dieser Zeit von aktiven Polizistinnen und Polizisten begleitet. In Abschnitt zwei liegt das Hauptaugenmerk darauf, dass die Auszubildenden die Intentionen und Bedeutung der Gesetzgebung ebenso wie einsatztaktische und –technische Instrumentarien kennenlernen. Im anschließenden Praktikum soll vor allem eine „Vertiefung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten“ (ebd.) erreicht und dadurch der Einstieg in den Beruf erleichtert werden. (ebd.)

Die Auszubildenden haben insgesamt 2444 Stunden Ausbildung zu absolvieren. Wobei sich diese Stunden wie folgt aufteilen (Stundentafel Polizei-Ausbildung: 2009):

- Einführung (20 Stunden)
- Persönlichkeitsbildung (190 Stunden)
- Rechtsmaterien (966 Stunden)
- Einsatztraining (630 Stunden)
- Kriminalistik (194 Stunden)
- Bürokommunikation (264 Stunden)
- Methodenunterricht (180 Stunden)

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Ausbildung für den Polizei-Beruf doch eine sehr umfassende ist, wobei besonders auf die Rechtsmaterien (umfasst u.a. Sicherheitspolizeiliche Handlungslehre, Verkehrsrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht) und das Einsatztraining (umfasst u. a. Sport, Schießausbildung, Waffenkunde, Einsatztechnik sowie Sicherheits- und Ordnungsdienst) wertgelegt wird. Des Weiteren ist anzumerken,

dass bereits das Aufnahmeverfahren einige Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber stellt.

2.3 Zusammenfassung

Wie sich in diesem Kapitel gezeigt hat, kann das Gewaltmonopol als ein Grundmerkmal des modernen Staates angesehen werden. Um eben dieses zu gewährleisten bedarf es einer Entmilitarisierung der Bevölkerung. Die Gewalt in der Gesellschaft muss minimiert werden und der Staat ist die einzige Institution, die sich der Gewalt, die in diesem Fall als legitim angesehen wird, bedienen darf. Es erfolgt hier also die Unterscheidung zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und der illegitimen privaten Gewalt. Einer der zentralen Aspekte bei der Entstehung des Gewaltmonopols war die friedenssichernde Aufgabe desselben, auch wenn dieses in seinen Anfängen missbraucht wurde, so hat die Wandlung zum liberalen Rechtsstaat diesen Missbrauch zumindest deutlich eingeschränkt. Es wurde das Gewaltmonopol dadurch rechtlich gebunden. Ein Verlust des Gewaltmonopols würde zu einem Verlust der Staatlichkeit führen. Wobei die Bezeichnung des Monopols als solches nicht haltbar ist, da erstens private Gewalt niemals unterbunden werden kann und zweitens auch Ausnahmeregelungen existieren, beispielsweise die Notwehrrechte, die der Bürgerin und dem Bürger erlauben, das Gewaltmonopol in bestimmten Ausnahmesituationen zu durchbrechen. Des Weiteren gibt es Autoren, die bis zu einem gewissen Grad die Gewaltübertragung an Private (durch den Staat) als eine Ausnahme des Gewaltmonopols darstellen. Weiters ist anzumerken, dass die reine Existenz von privater Gewalt keinesfalls eine Einschränkung des Gewaltmonopols darstellt, da diese, wie bereits erwähnt, nicht unterbunden werden kann. Der Begriff des Gewaltmonopols ist in den österreichischen Rechtsordnungen nicht zu finden, allerdings wird es als Grundlage des Staates betrachtet.

Es gibt jedoch auch Autoren, die das Gewaltmonopol zunehmend in einer Krise sehen. Trutz von Trotha ist einer dieser Autoren, die auch in westlichen Demokratien eine Krise des Gewaltmonopols sehen. Trotha zielt vor allem darauf ab, dass beispielsweise illegitime Gewaltanwendung der Polizei gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen (bspw. in den USA gegen jugendliche Afroamerikaner) ein Problem für das Gewaltmonopol darstellt. Ebenso stelle das starke Anwachsen von privaten Sicherheitsfirmen bzw. der ge-

samten Sicherheitsindustrie eine Bedrohung für das Gewaltmonopol dar. Es zerbreche das staatliche Gefüge des Gewaltmonopols in ein nicht zentralisiertes Gefüge aus staatlichen-öffentlichen, kommunitären und privatwirtschaftlichen „Institutionen der Sicherheitsherrschaft und der Lebenskontrolle“ (Trotha 1995: 156). Des Weiteren erfülle der Staat die grundsätzlich staatlichen Dienstleistungen nicht mehr, die die Bürger und deren Eigentum schützen sollen, sondern es zeige sich eine Tendenz in die Richtung, dass für die Sicherheit selbst gesorgt werden müsse, wodurch die ökonomischen Unterschiede auch im sozialen Bereich noch größer werden. Dieses neue Ordnungssystem der Gewalt nennt Trotha die „oligopolistisch-präventive Sicherheitsordnung“ (Trotha 1995: 153).

Die Verwaltung des Gewaltmonopols obliegt der Polizei, die sich in Frankreich bereits in der Phase des Ancien Regimes herausgebildet hat. Im Laufe ihrer Entwicklung wurde sie aus dem Militär ausgegliedert und speziell für die Durchsetzung des Gewaltmonopols im Inneren des Staates ausgebildet. Sie darf als einzige Institution des modernen Staates legitime Gewalt anwenden, um illegitime Gewalt zu unterbinden. Die Polizei in Österreich trifft laut dem Sicherheitspolizeigesetz die erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und besondere Überwachungsdienste. Daraus ist ersichtlich, dass die Polizei gefährliche Angriffe gegen das Leben, Vermögen etc., wenn diese wahrscheinlich sind, vorzubeugen hat. Des Weiteren ist sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten zuständig. Ebenso obliegt ihr die Überwachung gefährdeter Menschen, Sachen etc. All diese Aufgaben fallen speziell in den Zuständigkeitsbereich der Polizei – der Verwalterin des Gewaltmonopols.

Bezüglich der Polizei-Ausbildung in Österreich ist festzuhalten, dass zuerst ein Aufnahmetest durchzuführen ist und anschließend eine 24 monatige Grundausbildung (inklusive zweier Praktika) mit insgesamt 2444 Stunden zu absolvieren ist. Mit der Dienstprüfung wird die Ausbildung abgeschlossen. Es ist hieraus ersichtlich, dass eine umfangreiche Ausbildung von Nöten ist, um die Tätigkeiten, die weiter oben beschrieben wurden, ausführen zu dürfen.

3 Sicherheitslage in Österreich

Im folgenden Kapitel soll die Entwicklung der Sicherheitslage in Österreich in den vergangenen Jahren dargestellt und analysiert werden. Dazu wird der Sicherheitsbericht (der die zur polizeilichen Anzeige gebrachten Delikte aufzeichnet) als Datenquelle herangezogen, wobei im Zuge dieser Darlegung keinerlei Aussagen darüber gemacht werden, welche Umstände diese Entwicklung beeinflusst haben, da dies den Umfang dieser Arbeit sprengen würde. Als weitere Statistik wird der European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2004-2005, der von Gallup Europe und anderen durchgeführt wurde, als Datenquelle herangezogen. Schlussendlich erfolgt eine kurze Darstellung der Entwicklung der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten in Österreich in den vergangenen Jahren.

3.1 Darstellung der Kriminalitätsrate in Österreich von 1997 bis 2008

Im Folgenden erfolgt eine tabellarische Darstellung der Entwicklung der Kriminalitätsrate anhand der Kriminalstatistiken aus den Jahren 2001 bis 2008 (siehe Kriminalstatistik 2001 – 2007 sowie Kriminalstatistik 2008). Es werden darin die angezeigten Delikte des jeweiligen Jahres sowie die Aufklärungsquote der Polizei aufgezeichnet. Diese Statistik bezieht sich ausschließlich auf polizeilich angezeigte Straftaten, nicht gemeldete Straftaten scheinen in der Statistik nicht auf. Die Statistik aus dem Jahr 2009 war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit nur monatsweise verfügbar und wird deshalb nicht miteinbezogen. Die Daten für die Jahre 1997 bis 1999 werden mangels verfügbarer direkter Quellen aus der Diplomarbeit von Gaby Albrecht zitiert (Kriminalstatistik 1997 – 1999; zit. In: Albrecht 2005: 78f). Aus dem Jahr 2000 existiert nur eine Kriminalstatistik von Februar bis Dezember, weshalb ein Vergleich mit den anderen Jahren nicht zulässig wäre, weshalb diese in die Analyse nicht miteinbezogen wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtanzahl der bekannt gewordenen Straftaten und schlüsselt diese nach der Anzahl der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben; strafbaren Handlungen gegen die Freiheit; strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen; strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit; strafbaren Handlungen gegen den Geldverkehr; sonstigen strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und Delikte nach straf-

rechtlichen Nebengesetzen; sowie die Gesamtaufklärungsquote auf. In den Klammern ist die Aufklärungsquote für diese Verbrechenstypen angegeben, wobei diese Zahlen nicht für jedes Jahr verfügbar sind. Des Weiteren wird die sog. Häufigkeitszahl angegeben (sofern verfügbar), die die strafbaren Handlungen je 100.000 Einwohner angibt (wodurch auch ein Bevölkerungswachstum bei der Anzahl der Delikte relativiert wird). Für die Jahre 1997 – 1999 stehen die Daten für die strafbaren Handlungen gegen die Freiheit, strafbaren Handlungen gegen den Geldverkehr, sonstige strafbare Handlungen nach dem StGB und Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen ebenso nicht zur Verfügung wie die Gesamtaufklärungsquote.

	1997 ⁶	1998 ⁷	1999 ⁸	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Aufklärungsquote ⁹)	82.479	83.557	85.905	80.247 (88,3%)	84.221 (88,1%)	86.494 (88,2%)	86.647 (87,9%)	86.091 (86,4%)	85.113 (85,8%)	87.743 (85,1%)	89.393 (84,2%)
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (Aufklärungsq.)	-	-	.	14.261 (91,7%)	14.640 (92,2%)	14.385 (91,9%)	14.434 (92,7%)	14.736 (92,6%)	15.524 (92%)	18.561 (91,6%)	18.281 (91%)
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (Aufklärungsq.)	321.643	322.389	333.857	368.392 (25,8%)	427.730 (25,8%)	466.888 (22,3%)	466.397 (23,1%)	431.959 (24%)	421.989 (23,4%)	418.400 (23%)	402.691 (21,7%)
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit ¹⁰ (Aufklärungsq.)	3.562	3.765	3.450	3.469 (74,5%)	3.460 (75,7%)	3.773 (76,6%)	3.960 (78,6%)	3.632 (73,7%)	3.683 (77,1%)	4.037 (77,7%)	4.185 (80,6%)
Strafbare Handlungen gegen den Geldverkehr ¹¹ (Aufklärungsq.)	-	.	.	1.949 (16,8%)	3.036 (16,9%)	6.006 (7,6%)	17.444 (6,4%)	16.331 (7,4%)	13.686 (7,1%)	11.896 (10,7%)	11.888 (13%)
Sonstige strafbare Handlungen nach dem StGB (Aufklärungsq.)	-	.	.	30.574 (54,6%)	33.398 (51,8%)	39.424 (67,7%)	26.701 (65,2%)	24.102 (69,3%)	21.218 (68,3%)	21.516 (68,6%)	20.222 (67,3%)
Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen (Aufklärungsq.)	-	.	.	23.818 (91,8%)	25.099 (91,3%)	26.316 (92,2%)	28.065 (94,7%)	28.421 (95,6%)	28.282 (88,6%)	32.087 (85,5%)	26.035 (83,7%)
Gesamtanzahl der bekannt gewordenen Straftaten	481.549	479.859	493.246	522.710	591.584	643.286	643.648	605.272	589.495	594.240	572.695
Häufigkeitszahl	-	-	-	6.481	6.793	-	7.907	7.404	7.160	7.175	6.887
Gesamtaufklärungsquote	.	.	.	41,7%	40,8%	38,5%	38,1%	39,6%	38,9%	39,4%	38,3%

⁶ Kriminalstatistik 1997-1999 des Bundesministeriums für Inneres, zit. In: Albrecht, Gaby: Die Polizei und das Gewaltmonopol des Staates. Eine Analyse der historischen Anfänge der Polizei bis zur Zusammenlegung der Wachkörper. Diplomarbeit Universität Wien; 2005: 78f.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 6

⁸ Siehe Fußnote Nr. 6

⁹ Gerundete Werte

¹⁰ Wird 2007 umbenannt zu „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“

¹¹ Wird 2007 umbenannt zu „Strafbare Handlungen gegen den Geld- und Zahlungsverkehr“

Zu der Tabelle ist grundsätzlich anzumerken, dass eine sehr hohe Aufklärungsquote der Polizei bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und bei Delikten nach strafrechtlichen Nebengesetzen festzustellen ist, die über die Jahre hinweg konstant auf einem hohen Niveau verblieb (auch wenn die Aufklärungsquote bei Delikten nach strafrechtlichen Nebengesetzen von 95,6 Prozent im Jahr 2005 auf 83,7 Prozent im Jahr 2008 gesunken ist, ist diese dennoch auf einem deutlich höheren Niveau als der Durchschnitt). Ebenso wird auch ein Großteil der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit aufgeklärt (2008: 80,6 Prozent) und ähnlich verhält es sich mit den sonstigen strafbaren Handlungen nach dem StGB (2008: 67,3 Prozent).

Hingegen ist die Aufklärungsquote bei den übrigen Delikten deutlich geringer. So wurden lediglich 21,7 Prozent (im Jahr 2008) der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen aufgeklärt, wobei die Quote seit 2001 annähernd konstant blieb und sich kaum veränderte. Allerdings ist ersichtlich, dass sich die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen von 1997 (mit 321.643 Delikten) bis 2003 und 2004 (mit je ca. 466.000 Delikten) um nahezu 50 Prozent erhöht haben. In den folgenden Jahren war allerdings wieder ein Rückgang zu verzeichnen, so dass 2008 402.691 strafbare Handlungen angezeigt wurden. Eine noch geringere Aufklärungsquote findet sich bei den strafbaren Handlungen gegen den Geldverkehr, wo lediglich 13 Prozent der Delikte aufgeklärt werden (wobei in den vergangenen Jahren ein Aufwärtstrend zu verzeichnen ist). Wobei hierbei der enorme Anstieg an Delikten zu bemerken ist. Waren es 2001 noch 1.949 Delikte, so wurden 2004 bereits 17.444 strafbare Handlungen bei der Polizei angezeigt. In den darauffolgenden Jahren hat wieder ein rückläufiger Trend eingesetzt und im Jahr 2008 waren es 11.888 Delikte, wobei dieser Wert immer noch deutlich über jenem aus dem Jahr 2001 liegt.

Wie sich in der obigen Tabelle zeigt, ist ein deutlicher Anstieg der bekannt gewordenen Straftaten seit dem Jahr 1997 zu erkennen. Waren es damals noch insgesamt 481.549 Straftaten, so sind es im Jahr 2008 um rund 90.000 mehr (nämlich 572.695). Die höchste Anzahl an bekanntgewordenen Straftaten ist allerdings in den Jahren 2003 und 2004 zu verzeichnen, mit jeweils knapp über 643.000, das sind rund 70.000 Delikte mehr als vier Jahre später. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Häufigkeitszahl, die angibt, wie viele Straftaten (beziehungsweise wie viele Anzeigen) je 100.000 Bürgerinnen und Bürger begangen wurden, seit dem Jahr 2004 kontinuierlich gesunken. Betrug diese im Jahr

2004 noch 7.907 so ging sie bis zum Jahr 2008 auf 6.887 zurück. Dieser Wert entspricht in etwa jenem aus dem Jahr 2002.

In Bezug zur Gesamtaufklärungsquote ist ein Rückgang im Vergleich zu 2001 (41,7 Prozent) erkennbar (2008: 38,3 Prozent). Wobei diese Quote nicht kontinuierlich geringer wurde, sondern bspw. im Jahr 2007 ein „Hoch“ mit 39,4 Prozent zu verzeichnen hatte, während sie im Jahr 2004 0,2 Prozentpunkte unter dem Wert aus 2008 lag.

Es ist auffällig, dass strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen bei einer mit rund 21,7 Prozent eher bescheidenen Aufklärungsquote den mit Abstand größten Teil der angezeigten Delikte darstellen (402.691 im Jahr 2008, das sind rund 70 Prozent aller Verbrechen und Vergehen).

Ein weiterer Trend ist bezüglich der Einbrüche in Häuser („domestic burglary“) zu erkennen. Laut Eurostat gab es in Österreich im Jahr 1998 11.811 Anzeigen aufgrund von Einbrüchen, dieser Wert stieg bis ins Jahr 2005 deutlich auf 21.227 Fälle an. Nach einer kurzen Erholung im darauffolgenden Jahr (18.945 Anzeigen) befand sich die Anzahl an Einbrüchen in Häuser im Jahr 2007 bei 20.040, also in etwa dem Niveau aus dem Jahr 2004. Hier ist ein klarer Trend erkennbar, wobei anzumerken ist, dass vor allem von 2003 (13.429) auf 2004 (20.276) ein deutlicher Anstieg der Einbrüche ersichtlich ist. (vgl. Eurostat 2009: 6)

Insgesamt gesehen ist auch bei den Einbruchsdiebstählen in Wohnhäuser, Geschäftslokale oder Wohnungen eine steigende Tendenz zu erkennen, wobei immer wieder starke Steigungen und auch Reduktionen solcher Anzeigen erkennbar sind. Wurden im Jahr 1989 noch knapp unter 80.000 solcher Delikte angezeigt, waren es nur drei Jahre später bereits ein wenig über 100.000 (Bundesministerium für Inneres 2009: 25). Nachdem sich die Lage in den darauffolgenden Jahren zunehmend verbessert hat, erreichte die Anzahl an Einbruchsdiebstählen im Jahr 1999 erneut knapp unter 80.000, also den gleichen Wert wie neun Jahre zuvor (ebd.). In den kommenden Jahren erlebte diese Art der Delikte erneut einen enormen Anstieg und erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 2005 mit knapp 140.000 Einbruchsdiebstählen, also einer Steigerung von rund 75 Prozent innerhalb von sechs Jahren (ebd.). Nachdem dieser Punkt überschritten wurde ist neuerlich ein deutli-

cher Rückgang erkennbar, so wurden im Jahr 2008 ein wenig mehr als 100.000 solcher Delikte angezeigt, das entspricht in etwa dem Niveau aus den Jahren 2003 und 1992 (ebd.). Die, in diesem Bereich grundsätzlich geringe, Anzahl an aufgeklärten Fällen stagnierte in den Jahren 1990 bis 1995 bei rund 18.000, was jedoch vor allem aufgrund des enormen Anstieges der Einbruchsdiebstähle in diesem Zeitraum und der dementsprechend sinkenden Aufklärungsquote (von rund 22 Prozent in 1990 auf in etwa 18 Prozent drei Jahre später) besonders hervorzuheben ist (ebd.). Nach einem leichten Aufschwung im Jahr 1996 und 1997 auf rund 20.000 geklärte Fälle ist seit diesem Zeitpunkt eine klare sinkende Tendenz zu erkennen, so wurden im Jahr 2005 von 140.000 Einbruchsdiebstählen in etwa 14.000 aufgeklärt, das entspricht rund 10 Prozent (ebd.). Im Jahr 2008 wurden von den knapp über 100.000 verübten Einbrüchen in etwa 11.000 aufgeklärt, was 11 Prozent der gesamten Delikte entspricht und damit trotz der sinkenden Tendenz der Einbrüche in den vergangenen drei Jahren kein Zuwachs an der Aufklärungsquote beziehungsweise an der absoluten Anzahl an aufgeklärten Einbrüchen zu verzeichnen ist (ebd.).

3.2 The European Crime and Safety Survey

Aufgrunddessen, dass die Österreichische Kriminalstatistik ausschließlich bei der Polizei angezeigte Verbrechen und Vergehen registriert, ist alleine aufgrund dieser Berichte keine umfassende Aussage über die tatsächliche Sicherheitslage in Österreich möglich, da durchaus eine Vielzahl an Delikten existieren, die nicht angezeigt werden. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Ergebnisse des „European Crime and Safety Survey“ (EU ICS), der im Jahr 2005 veröffentlicht wurde, dargestellt und analysiert.

Bei dem EU ICS wurden 41776 Europäerinnen und Europäer bezüglich ihrer persönlichen Erfahrung mit Kriminalität im Jahr 2004 befragt (vgl. EUICS - Crime, Security and Safety in the EU 2005: 4). Inkludiert wurden in die Umfrage die 15 Mitgliedsstaaten der EU, sowie einige neue EU-Länder (die 2004 beitraten), nämlich Estland, Polen und Ungarn, gefolgt von Umfragen in Bulgarien, Kroatien und der Türkei (die allerdings in den folgenden Statistiken nicht vorkommen). Die Befragung wurde telefonisch an einem randomisierten Sample der Bevölkerung jedes teilnehmenden Staates durchgeführt (ebd.). Das von der EU Kommission mitfinanzierte Konsortium, das die Studie durchführte, wurde von Gallup Europe geleitet und durch das United Nations Interregional Criminal

Justice Research Institute, das Max Planck Institut for Foreign and International Law, CEPS/INSTEAD und GeoX unterstützt.

3.2.1 Die Ergebnisse der EU ICS

Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Studie (EUICS – The Burden of Crime in the EU) für Österreich, den Durchschnitt der teilnehmenden Länder sowie die höchsten und niedrigsten Werte in einer Tabelle dargestellt und anschließend interpretiert und erläutert. Die Daten beziehen sich dabei ausschließlich auf die Umfrage aus dem Jahr 2005 und in den Klammern werden die Zahlen der Studie aus dem Jahr 1996 angegeben, sofern diese vorhanden sind. Wobei aufgrund der Relevanz für das Thema der vorliegenden Arbeit nicht alle Daten dargestellt werden.

	Österreich	Höchster Wert	Niedrigster Wert	Durchschnitt
One year prevalence victimisation rates for burglary	0,9% (0,9%) ¹²	UK: 3,3% (2,8%)	SWE: 0,7% (1,3%)	1,7 % (2,1%)
Prevalence victimization rates for attempted burglaries	1,4% (0,5%)	LUX: 2,7%	SWE: 0,1% (1,1%)	1,4% (2,1%)
One year prevalence victimization rates for theft of personal property	3,3% (5,0%)	IRL: 7,3%	POR: 1,6%	3,6% (4,9%)
One year prevalence victimization rates for robbery	0,6% (0,2%)	IRL: 2,2%	ITA: 0,3%	1,0% (1,2%)
One year prevalence rates for theft of a car	0,1% (0,1%)	UK: 1,8% (2,4%)	AUT: 0,1%	0,7% (1,1%)
One year prevalence rates for theft from a car	2,6% (1,6%)	EST: 6,0%	GER: 2,0% (4,7%)	3,5% (5,4%)
One year prevalence victimization rates for assaults and threats	2,1% (2,1%)	UK: 5,4% (5,6%)	ITA: 0,8%	2,8% (4,2%)
Percentage of public who think a burglary in their houses in the coming year likely or very likely	21% (13%)	GRE: 49%	DNK: 14%	30% (29%)
Percentage of the population feeling unsafe on the street after dark	19% (20%)	GRE: 42%	FIN: 14% (17%)	28% (25%)
Percentage of victimization by household burglary reported to the police	73% (79%)	NED: 92% (85%)	EST: 50% (56%)	77% (73%)
Percentage of victimization satisfied with reporting 5 crimes to the police in a period of 5 years ¹³	68% (53%)	DNK: 75%	EST: 15%	55% (64%)
Percentage of the public thinking police are doing a good job controlling crime in their area	81% (54%)	FIN: 90% (55%)	PL: 41% (27%)	67% (47%)
Percentage of households with a burglar alarm to protect against burglary	12% (6%)	IRL: 30%	PL: 3% (1%)	13% (9%)
Percentage of households with special locks to protect against burglary	58% (37%)	NED: 78% (68%)	PL: 18% (15%)	50% (40%)

Quelle: EUICS – The Burden of Crime in the EU. Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2005.

¹² In den Klammern werden die Daten des Berichts aus dem Jahr 1996 angegeben, sofern vorhanden.

¹³ Die fünf Verbrechen umfassen zwei Eigentumsdelikte und drei Kontaktverbrechen.

Wie sich an der obigen Tabelle erkennen lässt, ist die Viktimisierungsrate in Österreich, gesamt gesehen, unter dem EU-Durchschnitt anzusiedeln und Österreich somit als vergleichsweise sicherer Staat zu bezeichnen. Nun soll die Tabelle jedoch im Einzelnen analysiert werden.

0,9 Prozent der Befragten gaben an, im vorhergehenden Jahr (2004) Opfer eines Einbruchs geworden zu sein. Diese Zahl liegt deutlich unter dem EU-Durchschnitt, der 1,7 Prozent beträgt. Insgesamt gesehen ist eine klare Tendenz in Richtung eines Rückgangs an Einbrüchen zu sehen, der Durchschnitt der Staaten lag 1996 noch bei 2,1 Prozent, so hielt sich die an sich geringe Prozentanzahl in Österreich konstant auf 0,9 Prozent. Lediglich Deutschland, Finnland, Spanien und Schweden konnten eine geringere Einbruchsrate aufweisen. Bezüglich der Befragten, die Opfer von versuchten Einbrüchen wurden, stieg die Zahl allerdings deutlich an: waren es im Jahr 1996 noch 0,5 Prozent, so sind es 2005 beinahe drei Mal so viele mit 1,4 Prozent. Europaweit ist die Tendenz hingegen klar abnehmend, so lag der Durchschnitt im Jahr 1996 noch bei 2,1 Prozent, gaben bei der Umfrage im Jahr 2005 1,4 Prozent an, Opfer eines versuchten Einbruchs geworden zu sein. Österreich liegt dabei zwar gleichauf mit dem Durchschnitt, jedoch ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Anzahl der Personen, die einen Einbruch der Polizei meldeten sank jedoch von 79 auf 73 Prozent, was unter dem Durchschnittswert von 77 Prozent liegt. In diesem Punkt ist eine klare Tendenz dahingehend erkennbar, dass weniger Befragte Einbrüche der Polizei meldeten. Im EU-Schnitt hat diese Anzahl allerdings stark zugelegt (von 73 auf 77 Prozent). In den Niederlanden gaben sogar 92 Prozent der Befragten an, einen Einbruch der Polizei gemeldet zu haben.

Weiters ist aus der Tabelle ersichtlich, dass die Zahl der Diebstähle persönlichen Eigentums von 5,0 Prozent im Jahr 1996 deutlich zurückging auf 3,3 Prozent im Jahr 2005. Es ist zwar auch im EU-Durchschnitt eine solche Tendenz erkennbar, jedoch fällt diese etwas geringer aus (von 4,9 auf 3,6 Prozent). Den höchsten Wert verzeichnet Irland, wo mit 7,3 Prozent mehr als der doppelten Anzahl (im Vergleich zum EU-Durchschnitt) an Personen persönliches Eigentum gestohlen wurde. Hierbei ist eine klar positive Tendenz in Österreich erkennbar. Bei den Befragten in Portugal gaben mit 1,6 Prozent am wenigsten Personen an, dass sie Opfer von Diebstählen persönlichen Eigentums wurden.

Laut der vorliegenden Studie ist ein Anstieg des Raubes in Österreich erkennbar. So gaben im Jahr 1996 nur 0,2 Prozent an, Opfer eines Raubüberfalls geworden zu sein, während es 2005 bereits 0,6 Prozent waren. Mit diesem Wert liegt Österreich zwar klar unter dem Durchschnitt von 1,0 Prozent, es ist allerdings, entgegen dem allgemeinen Trend, eine Erhöhung zu verzeichnen, wobei jedoch lediglich vier Länder eine geringere Prozentzahl als Österreich aufzuweisen haben.

0,1 Prozent der Befragten in Österreich wurden im Jahr 2004 Opfer eines Autodiebstahls (der Wert blieb seit dem Jahr 1996 konstant). Dies ist die geringste Anzahl an Diebstahls-Opfern in der gesamten Studie, der durchschnittliche Wert liegt bei 0,7 Prozent. Generell ist die Tendenz erkennbar, dass die Zahl der Autodiebstähle sinkt (1996 gab es im Durchschnitt noch 1,1 Prozent). Auch bezüglich des Diebstahls aus Autos befindet sich Österreich mit 2,6 Prozent klar unter dem Durchschnitt (3,5 Prozent). Allerdings ist auffällig, dass sich der Durchschnittswert um 1,9 Prozent verringert hat, während in Österreich im Jahr 1996 noch 1,6 Prozent angaben, dass ihnen etwas aus dem Auto gestohlen worden sei. Somit hat sich in Österreich, vollkommen entgegengesetzt zum allgemeinen Trend, die Anzahl der Diebstähle aus Autos von 1,6 auf 2,6 Prozent deutlich erhöht.

Ein weiteres Verbrechen, bei dem Österreich klar unter dem Schnitt liegt, sind Angriffe und Bedrohungen (assaults and threats). Der Wert blieb im Vergleich zu 1996 konstant bei 2,1 Prozent, was um 0,7 Prozent unter dem Durchschnittswert liegt. Auch in dieser Kategorie ist insgesamt ein klar positiver Trend erkennbar: 1996 gaben durchschnittlich 4,2 Prozent an, angegriffen oder bedroht worden zu sein, im Jahr 2005 waren es 2,8 Prozent.

Bezüglich der Anzahl an Befragten, die sich nach Einbruch der Dunkelheit unsicher auf den Straßen fühlen, gab es in Österreich kaum eine Veränderung. Im Jahr 1996 waren es 20 Prozent und 2005 fühlten sich 19 Prozent nach Einbruch der Dunkelheit unsicher auf den Straßen. Durchschnittlich ist ein Anstieg von 25 auf 28 Prozent zu erkennen. Damit liegt Österreich weit unterhalb des EU-Durchschnitts und zeigt auch eine entgegengesetzte Tendenz. Weiters glauben 21 Prozent der Befragten, dass es sehr wahrscheinlich bzw. wahrscheinlich (likely oder very likely) ist, dass sie im kommenden Jahr Opfer eines Einbruchs werden könnten. Das ist im Vergleich zu 1996 ein Anstieg von 8 Prozent. Vergli-

chen mit dem Durchschnitt liegt Österreich dennoch deutlich darunter, da durchschnittlich 30 Prozent glauben, im kommenden Jahr Opfer eines Einbruchs zu werden, dieser Wert blieb annähernd konstant (1996: 29 Prozent). Hierbei ist erwähnenswert, dass lediglich 14 Prozent der Dänen, aber 49 Prozent der Griechen glauben, Opfer eines Einbruchs zu werden.

Bezüglich der Zufriedenheit mit der Polizei zeigt sich, dass bei jenen Personen, die in den vergangenen fünf Jahren ein oder mehrere Delikte (entweder Eigentumsdelikt oder Kontaktdelikt) der Polizei gemeldet haben, ein klarer Anstieg der Zufriedenheit mit der Polizei-Arbeit zu erkennen ist. So gaben 68 Prozent an, mit der Polizeiarbeit zufrieden gewesen zu sein. Das ist ein Anstieg um 15 Prozent verglichen mit 1996. Im EU-Durchschnitt zeigt sich ein genau entgegengesetzter Trend. Waren im Jahr 1996 noch 64 Prozent zufrieden, so waren es 2005 nur mehr 55 Prozent. Ebenso ist ersichtlich, dass die Anzahl der Befragten, die der Polizei eine gute Arbeit in Bezug auf die Kontrolle der Kriminalität in ihrem Gebiet zusprechen, deutlich gestiegen ist. Zeigten sich 1996 noch 54 Prozent mit der Polizei-Arbeit in Österreich zufrieden, so waren es 2005 bereits 81 Prozent, was einen Anstieg um mehr als 50 Prozent bedeutet. Dieser Trend ist auch generell erkennbar: im Jahr 1996 waren durchschnittlich lediglich 47 Prozent mit der Polizeiarbeit in der Umgebung zufrieden, 2005 stieg die Zahl deutlich auf 67 Prozent an.

Der Bericht bildet aus der Prozentzahl der Personen, die Anzeige bei der Polizei erstatten, jenen die zufrieden waren mit der Bearbeitung ihrer Anzeige sowie jenen, die der Polizei eine gute Arbeit bezüglich der Kontrolle von Gewalt in ihrem Gebiet zusprachen, einen „Police Performance Index“. Hier liegt Österreich an erster Stelle, knapp gefolgt von Dänemark und mit etwas mehr Abstand Belgien. Laut diesem Bericht ist die Leistung der Österreichischen Polizei die beste der teilnehmenden Länder (vgl. EUICS – The Burden of Crime in the EU: 81) Ein weiterer Punkt, der anzumerken ist, ist folgender: Österreich erreichte den höchsten Polizei Leistungs-Index mit einer Zahl von etwas mehr als 300 Polizisten pro 100.000 Bürgerinnen und Bürger. Dänemark, das den zweithöchsten Index-Wert erreichte, verzeichnet rund 200 Polizisten pro 100.000 Bürgerinnen und Bürger. Hingegen hat Italien den zweitniedrigsten Wert, und das obwohl es die meisten Polizisten verzeichnen kann, nämlich rund 560 pro 100.000 Bürgerinnen und Bürger.

Im Zuge der Befragung wurden auch Zahlen darüber ermittelt, wie viele der Befragten eine Alarmanlage zur Sicherung benutzen. In Österreich gaben 12 Prozent an, im Besitz

einer solchen zu sein, was einen Anstieg um 100 Prozent im Vergleich zu 1996 darstellt. Ebenso ist im EU-Durchschnitt eine Erhöhung erkennbar, von 9 Prozent 1996 auf 13 Prozent 2005. Damit liegt Österreich im Durchschnitt der EU-Länder. Irland hat mit 30 Prozent die höchste Anzahl an Alarmanlagen zu verzeichnen. Bezüglich eines speziellen Tür-Schlusses, das gegen Einbruch sichern soll, gaben in Österreich 1996 37 Prozent an, ein solches zu besitzen, im Jahr 2005 waren es bereits 58 Prozent. Dieser Wert liegt deutlich über dem EU-Durchschnitt von 50 Prozent, wobei auch diese Anzahl um 10 Prozent im Vergleich zu 1996 angestiegen ist.

Generell ist festzustellen, dass EU-weit die Anzahl von „common crimes“ (EUICS – The Burden of Crime in the EU: 22) rückgängig ist. In den Jahren 1992 und 1996 war ein Anstieg erkennbar, der sich allerdings wieder umgekehrt hat und im Jahr 2004 ein neues Tief erreichte (ebd.). Des Weiteren ist aus der Umfrage ersichtlich, dass in den Ländern mit einer größeren Anzahl von Alarmanlagen und speziellen Tür-Schlössern die Anzahl der fehlgeschlagenen Einbrüche etwas größer ist, wobei kein signifikanter Zusammenhang zu sehen ist (EUICS – The Burden of Crime in the EU: 40). Eine deutliche Tendenz ist bezüglich des Polizei-Leistungs-Index und der Polizei pro 100.000 Bürgerinnen und Bürger erkennbar. Es ist ersichtlich, dass dieser Index-Wert bei der vorliegenden Studie tendenziell steigt, je geringer die Zahl der Polizisten wird (vgl. EUICS – The Burden of Crime in the EU: 82), wobei dies natürlich nicht bedeutet, dass dieser Index ohne Polizei am Höchsten wäre.

3.3 Exkurs: Entwicklung der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten in den vergangenen Jahren in Österreich gegeben.

Laut dem „United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems“ für die Zeitspanne von 1990 bis zum Jahr 1994 sind in Österreich im Jahr 1990 27.877 Polizistinnen und Polizisten im Einsatz, das entspricht 360,83 pro 100.000 Bewohnerinnen und Bewohnern (United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (CTS) 1990-1994). Vier Jahre später befinden sich 29.474 Polizistinnen und Polizisten im Dienst, was 367,16 pro 100.000 Einwohnerinnen und

Einwohneren entspricht (ebd.). In den Jahren 1997, 1998 und 1999 bleibt die Anzahl der Polizistinnen und Polizisten mit 26.000 bis 27.000 annähernd konstant (Eurostat (a) 2009). Danach ist ein deutlicher Anstieg auf knapp 29.000 Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamte im Jahr 2000 zu erkennen (ebd.). Dieses Jahr stellt damit in den vergangenen Jahren auch den Höchstpunkt an Personal dar. Im Jahr 2001 sind in Österreich 28.440 Polizistinnen und Polizisten beschäftigt, es ist also bereits eine leicht sinkende Tendenz zu erkennen (ebd.). Auch in den darauffolgenden Jahren ist eine weitere Reduktion der Exekutivbeamtinnen und –beamten festzustellen (ebd.). Bis sich die Zahl der Polizeibeamten in den Jahren 2004 und 2005 wieder auf knapp über 27.000 stabilisiert (ebd.). In den folgenden beiden Jahren (2006 und 2007) geht die Anzahl der Polizeibeamten noch einmal leicht zurück, stabilisierte sich aber knapp unter 27.000 Polizistinnen und Polizisten, was in etwa 326 pro 100.000 Einwohnern entspricht (United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems 2005/2006: 80). Im Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes wird die Anzahl der Exekutivbeamten für das Jahr 2007 allerdings mit 27.480 angegeben (Bundesministerium für Finanzen Bundesfinanzgesetz 2007: 199), wobei dieser Unterschied auch darauf zurückzuführen sein kann, dass die vorhandenen Dienststellen nicht ausgeschöpft werden müssen oder können. In den beiden vergangenen Jahren waren laut dem Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes 27.056 (Bundesministerium für Finanzen Bundesfinanzgesetz 2008: 199) im Jahr 2008 bzw. 27.223 Exekutivbeamten-Stellen (Bundesministerium für Finanzen Bundesfinanzgesetz 2009: 220) für ganz Österreich vorgesehen.

Alles in allem ist in Österreich eine starke Schwankung der Anzahl an Polizeibeamten im Jahr 1999 (26.883 Polizistinnen und Polizisten) auf das Jahr 2000 (28.977) und von 2002 (27.798) auf 2003 (26.634) erkennbar. Insgesamt gesehen kann ein tendenzieller Rückgang der Anzahl an Exekutivbeamten angenommen werden. Innerhalb von 14 Jahren sank diese Zahl von in etwa 29.500 auf 27.000. Das sind rund 2.500 Polizistinnen und Polizisten weniger.

3.4 Zusammenfassung

Wie in diesem Kapitel dargestellt wurde, ist in Österreich, laut den Kriminalstatistiken, seit dem Jahr 1997 ein deutlicher Anstieg an angezeigten Verbrechen und Vergehen zu

erkennen, wobei seit dem Jahr 2004 vor allem bezüglich der Häufigkeitszahl eine deutliche Tendenz zur Senkung der angezeigten Straftaten verzeichnet werden kann. Des Weiteren ist ein Rückgang der polizeilichen Aufklärungsquote festzustellen. Bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit konnte eine äußerst hohe Aufklärungsquote konstant gehalten werden.

Bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen ist jedoch die seit Jahren äußerst niedrige Quote im Jahr 2008 auf 21,7 Prozent gesunken. Insgesamt stellen die eben erwähnten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen den größten Teil der Delikte dar. Im Jahr 2008 betrug die Anzahl der angezeigten Verbrechen bzw. Vergehen gegen fremdes Vermögen 402.691. Im Vergleich zu der Gesamtzahl der bekannt gewordenen Straftaten von 572.695 (im selben Jahr) wird ersichtlich, welche Sonderstellung dieser Delikttypus darstellt. Dies ist ein Anteil von 70 Prozent, gerade deshalb wiegt die niedrige Aufklärungsquote in diesem Bereich so schwer. Vor allem in den Jahren 2002 bis 2004 ist eine enorm hohe Anzahl beziehungsweise ein sehr starker Anstieg an strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen ersichtlich, waren es 2001 noch 368.392 so waren es 2002 bereits 427.730 und im darauffolgenden Jahr (und auch im Jahr 2004) gar 466.888. Seit diesem Höchststand ist allerdings wieder eine kontinuierlich sinkende Tendenz erkennbar.

Ein weiterer Trend ist bezüglich der Wohnungs- bzw. Häusereinbrüche ersichtlich: So stieg dieser von 13.429 im Jahr 2003 auf 20.276 im darauffolgenden Jahr an. Seit diesem Zeitpunkt ist dieser Wert annähernd stabil. Ein tendenzieller Anstieg ist gesamt gesehen auch bei Einbruchsdiebstählen zu sehen, wurden im Jahr 1989 noch rund 80.000 Delikte angezeigt, erreichte diese Zahl im Jahr 2005 den bisherigen Höchststand mit in etwa 140.000 Einbrüchen. Seit dem ist allerdings wieder ein rückläufiger Trend erkennbar, und so wurden im Jahr 2008 rund 100.000 Einbruchdiebstähle angezeigt. Die Aufklärungsquote halbierte sich jedoch seit dem Jahr 1990 (rund 22 Prozent) auf in etwa 11 Prozent im Jahr 2008.

Insgesamt zeigt sich damit, dass vor allem in den Jahren 2002 bis 2005 ein Anstieg und daraus folgend ein Höchststand der Kriminalität in Österreich zu verzeichnen war. Seit dem Jahr 2005 kann allerdings wieder von einer positiven Tendenz diesbezüglich ausge-

gangen werden. Die Gesamtkriminalität ging ebenso zurück wie die Anzahl an Einbruchsdiebstählen. Auch wenn diese Wert über jenen aus den Jahren um 2000 liegen.

Im „European Crime and Safety Survey“ (EU ICS), der im Jahr 2005 mit 41.776 Europäerinnen und Europäern in den EU-15 und drei weiteren EU-Staaten (Ungarn, Estland, Polen) durchgeführt wurde, hat sich gezeigt, dass Österreich grundsätzlich, im Vergleich zu den anderen teilnehmenden Staaten, ein sehr sicheres Land mit einer sehr hoch angesehenen Polizei ist. Anzumerken hierbei ist, um die Lage in Österreich zu diesem Zeitpunkt miteinzubeziehen, dass in dem Jahr 2004, auf das sich diese Umfrage bezieht, in Österreich ein Höchststand in Bezug auf die Gesamtkriminalität, wie zuvor ausgeführt wurde, vorliegt.

Bei den Ergebnissen der Studie zeigt sich, dass 2004 mit einem vergleichsweise geringen Wert von 0,9 Prozent der Befragten Österreicherinnen und Österreicher Opfer von Einbrüchen wurden - das ist einer der geringsten Werte verglichen mit den anderen teilnehmenden Staaten (EU-Schnitt lag bei 1,7 Prozent). Ebenso verhält es sich mit der Anzahl der Personen die Opfer eines Raubüberfalls wurden. Mit 0,6 Prozent liegt Österreich klar unter dem Durchschnittswert von 1 Prozent. Den geringsten Wert erreichte Österreich bei Autodiebstählen, 0,1 Prozent der Befragten wurde im Jahr 2004 das Auto gestohlen, der EU-Durchschnitt lag bei 0,7 Prozent. Dennoch ist im Vergleich zum Jahr 1996 (der vorhergehenden Umfrage) auffällig, dass die Anzahl der versuchten Einbrüche von 0,5 auf 1,4 Prozent deutlich angestiegen ist. Ebenso verhält es sich mit den Diebstählen aus Autos. Hier ist ein Anstieg von 1,6 auf 2,6 Prozent zu verzeichnen. Österreich liegt zwar in keinem dieser Punkte über dem EU-Durchschnitt, allerdings zeigt sich hier eine klar steigende Tendenz, obwohl der EU-Durchschnitt einen klar sinkenden Trend aufweist. Bezüglich der Befürchtung, dass die Befragten im kommenden Jahr Opfer eines Einbruches werden, ist in Österreich ebenso ein Anstieg zu verzeichnen, von 13 Prozent 1996 auf 21 Prozent. Dieser Wert liegt jedoch immer noch deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 30 Prozent.

Ein wirklich enormer Anstieg ist der Umfrage zufolge bezüglich der Leistung der Polizei erkennbar. Glaubten 1996 nur 54 Prozent, dass die Polizei eine gute Arbeit bei der Kontrolle von Kriminalität in der näheren Umgebung machte, so waren es 2005 bereits 81 Prozent, was einen wirklich großen Vertrauenszuwachs erkennen lässt. Mit 68 Prozent

waren auch um 15 Prozent mehr der Befragten mit der Bearbeitung einer an ihnen verübten Straftat durch die Polizei in den letzten fünf Jahren zufrieden. Hingegen ist ein Rückgang bei der Meldung von Einbrüchen zu erkennen. Erstatteten 1996 79 Prozent Anzeige, waren es neun Jahre später 73 Prozent, was um vier Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt liegt. Aus diesen ebengenannten drei Punkten setzt sich der aufgestellte Police Performance Index zusammen, in dem Österreich aufgrund der guten Werte Platz eins einnimmt, knapp gefolgt von Dänemark. Daraus ist ersichtlich, dass die Polizei in Österreich keineswegs in Frage gestellt wird und ihre Leistung von der Bevölkerung als durchwegs positiv angesehen wird. Ein interessanter Aspekt dieser Umfrage ist, dass ein Trend bezüglich dieses ebengenannten Indexes und der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten pro 100.000 Einwohner erkennbar ist. So geht diese Tendenz in die Richtung, dass in Ländern mit weniger Polizei (Österreich: ca. 300/100.000 Einwohner, Dänemark: ca. 200/100.000) der Police Performance Index höher ist, als in jenen mit mehr Polizei (Italien: ca. 560/100.000). Wobei diese Zahlen nur einen Richtwert darstellen, da es oftmals Länderspezifische Unterschiede in der Erhebung der Exekutivbeamten gibt, so werden in manchen Ländern Verwaltungsbedienstete, die bei der Polizei tätig sind, in der Statistik ebenso als Polizistinnen und Polizisten geführt.

Bezüglich der Entwicklung der Anzahl an Exekutivbeamten ist in den vergangenen Jahren, gesamt gesehen, eine tendenzielle Abnahme an Exekutivbeamten zu verzeichnen (vor allem in den Jahren 1999/2000 ein starker Anstieg und 2002/2003 ein deutlicher Rückgang auf das Niveau der vorhergehenden Jahre, seit dem ist eine annähernd konstante Entwicklung zu beobachten). Im Jahr 2009 stehen für Exekutivbeamtinnen und –beamte 27.223 Planstellen zur Verfügung. Das entspricht in etwa dem Wert von 1999, jedoch sind es im Vergleich zum Jahr 1994 deutlich weniger. Waren es damals noch rund 29.500 Polizistinnen und Polizisten, ist mit rund 2.300 Exekutivbeamten weniger doch ein starker Rückgang zu beobachten.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass es auch andere Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit gegeben hat, die zu erwähnen sind. So ist die Aufklärungsquote von Verbrechen und Vergehen zurückgegangen und die Anzahl der Verbrechen deutlich angestiegen. Vor allem die Aufklärungsquote bei Einbruchsdiebstählen ist mit rund 11 Prozent äußerst gering. Hingegen ist die Erhöhung des Police Performance Index und in diesem Zusammenhang der Rückgang der Anzahl an Polizeibeamten seit dem Jahr 1996

zu betrachten. Daraus ist ersichtlich, dass der Index-Wert, und damit die von den Befragten dargestellte Meinung über die Performance der Polizei, trotz des Rückgangs der Anzahl an Exekutivbeamten stark zugenommen hat. Das heißt, dass trotz weniger Polizeibeamten die Zufriedenheit der Bevölkerung mit deren Arbeit gestiegen ist. Allerdings ändert dieser Aspekt nichts daran, dass die polizeiliche Aufklärungsquote in den vergangenen Jahren insgesamt gesehen doch gesunken ist.

4 Private Sicherheitsfirmen in Österreich

In diesem Kapitel erfolgt zuerst eine Darstellung der Entwicklung des privaten Sicherheitsgewerbes generell und unter besonderer Bezugnahme auf Österreich. Anschließend werden die verschiedenen Einsatzbereiche der privaten Sicherheitsfirmen dargestellt und erläutert. In diesem Kontext werden in einem Exkurs unterschiedliche Auffassungen der Grenzen der Auslagerung von staatlichen Aufgaben dargestellt. Im darauffolgenden Punkt erfolgt eine Erläuterung möglicher Gründe, die das Anwachsen der Anzahl privater Sicherheitsfirmen erklären. Abschließend wird kurz auf die Entwicklung privater Sicherheitsfirmen in Deutschland und deren Aufgabenbereiche eingegangen.

4.1 Entwicklung privater Sicherheitsfirmen

4.1.1 Historische Entwicklung

Zur Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der privaten Sicherheitsfirmen wird im Folgenden der Sammelband „Recht und Organisation privater Sicherheitsdienste in Europa“, herausgegeben von Reinhard W. Ottens und anderen, herangezogen.

Als Vorläufer der privaten Sicherheitsfirmen können die so genannten Nachtwächter gesehen werden, die weder staatlich noch wirklich privat agierten und deren Wurzeln bis ins Spätmittelalter zurückreichen (Arnim 1999: 27).

Am 15. Juli 1901 wurde in Deutschland mit dem „Hannoverschen Wach- und Schließinstitut“ der erste private Sicherheitsdienst Europas gegründet. In den USA existierten private Sicherheitsfirmen schon einige Zeit zuvor und so wurde diese Idee von Geschäftsmännern sozusagen nach Europa importiert. (Arnim 1999: 27). Aufbauend auf dieser Gründung folgte in den kommenden Jahren eine große Anzahl an Staaten, die dem deutschen Vorbild folgten (ebd.). So wurde im gleichen Jahr beispielsweise eine private Sicherheitsfirma in Dänemark gegründet (ebd.). Es kam zu weiteren Gründungen in den Niederlanden (1902), Österreich (1904) sowie in Norwegen und der Schweiz (beide im Jahr 1905) (ebd.). Von Beginn an zeichnete sich eine „Internationalisierung“ der privaten Sicherheitsfirmen ab. In Belgien waren beispielsweise von Anfang an deutsche Aktionäre tätig. Ebenso entstanden in Luxemburg relativ früh ausländische Unternehmen (ebd.).

Diese Beteiligung von internationalen Firmen an den privaten Sicherheitsdiensten wurde durch den Zerfall der Sowjetunion noch weiter verstärkt, indem sich private Sicherheitsfirmen in den neu-entstandenen Staaten etablierten (ebd.).

In Österreich stellte das 1904 gegründete Wachunternehmen „Erste Wiener Wach- und Schließgesellschaft“ (heute bekannt als Group 4 Securicor Austria) die erste private Sicherheitsfirma dar (Staufer/Zoratti 1999: 406). In den darauffolgenden Jahren erfolgten noch weitere Gründungen von privaten Sicherheitsunternehmen (so zum Beispiel der „Österreichische Wachdienst, Chwoyka & Co“) (ebd.). Zu Beginn lagen die Hauptaufgaben dieser privaten Sicherheitsdienste vor allem im Auf- und Zusperrern von Gebäuden, Kontrollrundgängen, der Bewachung von Villen beziehungsweise Grundstücken, Schließen der Rollbalken, etc. (Staufer/Zoratti 1999: 406f). Durch den ersten Weltkrieg wurde das aufstrebende Sicherheitsgewerbe dahingehend gestört, dass die Einberufungen großer Teile der männlichen Bevölkerung zum Militär zu Personalknappheit führten (Staufer/Zoratti 1999: 407). In der Nachkriegszeit konnten sich die Sicherheitsfirmen aufgrund der schlechten Wirtschaftslage nicht beziehungsweise kaum erholen.

Erst nach dem zweiten Weltkrieg, genauer gesagt mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages 1955, erfolgte eine Art Neuanfang für dieses Gewerbe (ebd.). In den folgenden Jahren etablierte sich die Sicherheitsindustrie immer mehr am Österreichischen Markt, vor allem durch die Ergänzung der herkömmlichen Tätigkeitsfelder mit neuen technischen Möglichkeiten (ebd.). Ab den 1980er Jahren steigerte der Betrieb von Notrufzentralen und elektronischen Wächterkontrollsystemen die Anzahl an privaten Sicherheitsfirmen (ebd.). Im Jahr 1972 erfolgte eine Übertragung von Geld- und Werttransporten, die bis dahin von Banken, der Post oder der Österreichischen Nationalbank in Begleitung der Polizei durchgeführt wurden, an die Firma Purolator - einer privaten Sicherheitsfirma (Staufer/Zoratti 1999: 409). Dieser Bereich entwickelte sich zu einer umsatzstarken Sparte des Sicherheitsgewerbes (ebd.). Ebenso ist in dieser Zeit ein Trend dahingehend feststellbar, dass die Österreichischen Sicherheitsfirmen ins Ausland expandierten und beispielsweise in Ungarn, Slowenien und sogar Kanada tätig wurden (Staufer/Zoratti 1999: 407). In den 1990er Jahren erlebten die Sicherheitsfirmen einen enormen Anstieg und dieser Trend setzt sich bis zuletzt weiter fort (Staufer/Zoratti 1999: 408).

4.1.2 Entwicklung in Österreich in den vergangenen Jahren

Nach dem Boom der Sicherheitsfirmen um 1990 hielt die steigende Tendenz weiter an. Im Jahr 1999 waren es noch rund 190 Bewilligungen, die an Sicherheitsdienstleister mit rund 50 Bewachungsunternehmen vergeben wurden. Zu dieser Zeit standen 5.500 Personen im Dienste privater Sicherheitsfirmen (Personal das mit der Einrichtung von Alarmanlagen befasst war, nicht inkludiert) (Staufer/Zoratti 1999: 414). Bei einer im Jahr 2004 durchgeführten Studie von CoESS (Confederation of European Security Services, der Dachverband europäischer Sicherheitsdienstleister) und UNI-Europe (Dachverband europäischer Dienstleistungs-Gewerkschaften) die einen Überblick über die Private Sicherheitsindustrie in den 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union („Panoramic Overview of Private Security Industry in the 25 Member States of the European Union“) zum Ziel hatte, wurden die rechtliche und soziale Situation sowie die ökonomische Realität in der EU seit deren Erweiterung dargestellt (CoESS 2004). Bei dieser Studie wurde eine Anzahl von 6.790 Personen, die im Sicherheitsdienst („security force“) tätig sind, angegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren 28.836 Polizistinnen und Polizisten im Einsatz (dies entspricht in Relation zu den Sicherheitsbediensteten etwas mehr als dem Vierfachen) (ebd.). Des Weiteren gab es im Jahr 2003 rund 200 Sicherheitsfirmen, wobei vier davon über 500 Angestellte verbuchen konnten (ebd.). Der Jahresumsatz dieser Firmen betrug im Jahr 2001 in etwa 200 Millionen Euro und das jährliche Marktwachstum lag bei rund zwei bis drei Prozent (ebd.).

Waren laut Statistik Austria im Jahr 2005 noch rund 9.500 Personen im gesamten Sicherheitsgewerbe (inklusive Detekteien) tätig mit einem jährlichen Umsatz von rund 290 Millionen Euro (Statistik Austria 2005), so war im darauffolgenden Jahr ein Anstieg auf rund 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privaten Sicherheitsgewerbe (inklusive Detekteien) sowie ein Anstieg des Umsatzes auf rund 328 Millionen Euro zu verzeichnen (Statistik Austria 2006). Ähnlich diesem Ergebnis zeigt sich auch im Jahr 2007 ein deutlicher Anstieg. Die Anzahl an Bediensteten des privaten Sicherheitsgewerbes stieg auf rund 10.900 Personen an und annähernd linear dazu erreichte auch der jährliches Umsatz des gesamten Sicherheitsgewerbes (inklusive Detekteien) mit rund 364 Millionen Euro einen neuen Höchststand (Statistik Austria 2007). Für das Jahr 2008 ist derzeit lediglich

eine vorläufige Statistik verfügbar¹⁴, in der sich folgendes Bild zeigt: Mit 12.250 Personen im gesamten Sicherheitsgewerbe ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (Statistik Austria 2008). Hingegen ist lediglich eine leichte Erhöhung des Umsatzes auf 369 Millionen Euro zu verzeichnen (ebd.). In dieser Statistik erfolgte auch erstmals eine Unterteilung in Private Wach- und Sicherheitsdienste, Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen sowie Detekteien (ebd.). Dadurch zeigen sich für die privaten Sicherheitsfirmen spezifische Zahlen für das Jahr 2008: So waren rund 11.500 Personen bei privaten Sicherheitsfirmen tätig, die einen Umsatz von 334 Millionen Euro verzeichnen konnten (nicht zuletzt wegen der Fußball-Europameisterschaft, bei der beispielsweise in Wien ein Großteil der Überwachung der so genannten Fanmeile privaten Sicherheitsfirmen oblag, Anm. E.L.) (ebd.).¹⁵ Die Anzahl der privaten Sicherheitsfirmen hat sich allerdings nicht verändert, sie ist demnach immer noch bei rund 200 Firmen anzusiedeln (CoESS 2008). Marktführer in Österreich ist Group 4 Securicor mit einem Umsatz von 67 Millionen Euro und rund 2.500 Mitarbeitern (Secureline 2007). Der Österreichische Wachdienst und Securitas folgen mit je rund 41 Millionen Euro Umsatz und jeweils rund 1.600 Mitarbeitern (ebd.).

Aus diesen Zahlen ist klar ersichtlich, dass in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der privaten Sicherheitsfirmen auch in Österreich zu verzeichnen ist. Vor allem in personeller (von 6.790 auf 11.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und wirtschaftlicher Hinsicht (von 200 Millionen Euro im Jahr 2001 auf 290 Millionen (für das gesamte Sicherheitsgewerbe) vier Jahre später und auf 334 Millionen Euro im Jahr 2008) ist eine deutlich steigende Tendenz des privaten Sicherheitsgewerbes erkennbar.

¹⁴ Aufgrund einer neuen EU-Verordnung bezüglich der strukturellen Unternehmensstatistik und der daraus resultierenden Umstellung sind die endgültigen Daten für das Jahr 2008 voraussichtlich erst Ende Juni 2010 verfügbar.

¹⁵ Zu dem Umsatz und der Anzahl an Beschäftigten im privaten Sicherheitsgewerbe gibt es allerdings für das Jahr 2007/8 auch andere Zahlen, die sich von den hier verwendeten deutlich unterscheiden: So geht CoESS von 212 Millionen Euro Umsatz im Jahr 2007 aus (vgl. CoESS 2008); Ewald Wiederin geht von rund 270 Millionen Euro Umsatz im Jahr 2008 aus (vgl. Wiederin 2009). Allerdings erscheinen dem Autor dieser Arbeit die Daten von Statistik Austria am zutreffendsten, da auf sie von der Wirtschaftskammer Österreich auf Anfrage des Autors verwiesen wurde und diese Zahlen unter anderem für die Berechnung des Bruttoinlandproduktes herangezogen werden (vgl. Statistik Austria 2010). Ebenso decken sich diese Daten mit jenen der Sicherheitsfirma Secureline (vgl. Secureline 2007).

4.2 Einsatzbereiche privater Sicherheitsfirmen in Österreich

Bevor auf die verschiedenen Einsatzbereiche der privaten Sicherheitsfirmen eingegangen wird, erfolgt eine kurze Unterscheidung nach dem Auftraggeber.

4.2.1 Unterscheidung nach Auftraggebern

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen (siehe Fuchs 2005: 23ff):

- „Privat“
- „Privat, staatlich veranlasst“
- „Staat, ohne hoheitliche Befugnisse“
- „Staat mit Einbindung in die Hoheitsverwaltung“

Es besteht demnach die Möglichkeit der Beauftragung privater Sicherheitsfirmen aus eigener Initiative, ohne jegliche staatliche Veranlassung (Fuchs 2005: 23). Hierbei wird unterschieden zwischen der privaten Beauftragung von Sicherheitsfirmen durch nicht-staatliche Akteure und den Aktivitäten eines freiwilligen Zusammenschlusses von Menschen in Form einer Bürgerwehr (ebd.), auf die in diesem Kontext allerdings nicht näher eingegangen wird. Den größten Anteil des privaten Sicherheitsgewerbes bildet der erste Fall (Huber 2000: 51; zit. In: Fuchs 2005: 23), also die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes durch den eigenen Antrieb von Privaten (Fuchs 2005: 23).

Die zweite Möglichkeit stellt die private, allerdings staatlich veranlasste Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen dar (Fuchs 2005: 25). „Um staatlich veranlasste private Beauftragung handelt es sich, wenn der Staat Private gesetzlich verpflichtet, ihre eigenen Rechtsgüter durch private Sicherheitsdienste schützen zu lassen, ohne diesen hoheitliche Kompetenzen zu übertragen“ (Faber 2000: 851; zit. In: Fuchs 2005: 25). Dieser Umstand wird auch „Eigensicherungspflicht“ genannt und besteht beispielsweise in Deutschland für die Betreiber sicherheitsbedürftiger Anlagen und im Luftverkehrsrecht (Fuchs 2005: 25). In Österreich ist die Eigensicherungspflicht vor allem in den Veranstaltungsgesetzen der Länder zu finden, wo beispielsweise Ordnerdienste vorgeschrieben sind (Fuchs 2005: 26). Die Erfüllung dieser Eigensicherungspflicht wird von den Unternehmen, Veranstaltern etc. vor allem an private Sicherheitsfirmen übergeben, die dadurch viele Aufträge in

diesem Bereich vorfinden (Fuchs 2005: 25f). Ein weiterer Aspekt ist, dass beispielsweise bei der Verweigerung der Ausstellung eines Waffenpasses der Verwaltungsgerichtshof dem Waffenpassbewerber empfiehlt, zur Vermeidung der Gefahr (die vorhanden sein muss um eine Waffe führen zu dürfen) einen privaten Sicherheitsbediensteten zu beschäftigen (Faber 2000: 853; zit. In: Fuchs 2005: 27).

Weiters besteht die Möglichkeit, dass der Staat private Sicherheitsfirmen beauftragt, allerdings ohne hoheitliche Befugnisse (Fuchs 2005: 28). Dies ist dann der Fall, wenn „der Staat als Träger von Privatrechten, also im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bzw. nicht-hoheitlichen Verwaltung, vertraglich ein privates Sicherheitsunternehmen zum Schutz von Rechtsgütern der öffentlichen Hand beauftragt“ (Faber 2000: 853; zit. In: Fuchs 2005: 28). Diese Rechtsgüter der öffentlichen Hand bezeichnen das „Eigentum des Staates als Träger von Privatrechten“ (Raschauer 2003; zit. In: Fuchs 2005: 28). Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Übertragung hoheitlicher Kompetenzen erfolgt, beispielsweise bei der Überwachung von öffentlichen Gebäuden (Botschaften, Bundeskanzleramt, etc.) durch private Wachdienste keine speziellen Kompetenzen auf die privaten Sicherheitsfirmen übertragen werden und sie sich lediglich auf die Jedermannsrechte (näheres dazu in Kapitel 5.1) und das Besitz- und Eigentumsrecht berufen können (Faber 2000: 853; zit. In: Fuchs 2005: 30).

Den letzten Punkt stellt die Beauftragung privater Sicherheitsfirmen durch den Staat mit der Einbindung dieser in die Hoheitsverwaltung dar (Fuchs 2005: 30). Hier ist die Bindung der privaten Sicherheitsfirmen zum Staat am Größten (ebd.). Durch die staatliche Zuerkennung bestimmter hoheitlicher Eingriffsbefugnisse (Faber 2000: 853; zit. In: Fuchs 2005: 30) werden die Hoheitsakte der privaten Sicherheitsdienste rechtlich als „Hoheitsakte des Staates“ (Fuchs 2005: 30) wahrgenommen. Dabei gibt es allerdings eine Unterscheidung der Beteiligung privater Sicherheitsdienste an der Hoheitsverwaltung.

- „Wenn sie zur selbständigen Setzung von Hoheitsakten ermächtigt sind – private Wachdienste zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt – handelt es sich um eine *Beleihung (im engeren Sinn)*“ (Faber 2000: 855; zit. In: Fuchs 2005: 31).
- „Nehmen sie dagegen bloß unselbständige Hilfstätigkeiten nach Weisung und unter Aufsicht der Behörden ohne eigene Befehls- und Zwangsgewalt

bzw. Aufgaben, die in einem spezifischen Zusammenhang zur Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt stehen („schlicht-hoheitliches Handeln“), wahr, liegt ein Fall von *Beleihung im weiteren Sinn* [...] vor“ (ebd.).

Als Beispiele hierzu dienen die Personen- und Gepäckkontrollen auf Flughäfen, die Überprüfung des Waffenverbots in Gerichtsgebäuden sowie die Überwachung gebührenpflichtiger Parkplätze (Fuchs 2005: 31).

4.2.2 Einsatzbereiche privater Sicherheitsfirmen

Waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Beginn der Entstehung der Branche noch vor allem für Schließdienste, abendliche Rundgänge und ähnliches zuständig, so weitete sich das Aufgabenfeld in den vergangenen Jahren enorm stark aus. So finden sich in § 129 der Gewerbeordnung (wo gemeinsam mit §§ 130 und 94 ein Großteil des Bewachungsgewerbes geregelt ist) folgende Absätze:

„(4) Einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62) unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen“ (Gewerbeordnung § 129 (4)).

„(5) Zu den im Abs. 4 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften, die Fahrzeug- und Transportbegleitung, sofern es sich um den Transport gefährlicher Güter handelt, die Vornahme von Sicherheitskontrollen im Personen- und Fahrzeugverkehr, auch hinsichtlich mitgeführter oder aufgebener Gepäck- oder Poststücke;
2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;

3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz bedarf;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen;
6. Betriebsfeuerwehrdienste und Betriebslöschtruppdienste.“ (Gewerbeordnung § 129 (5))

Wie aus diesem Paragraf ersichtlich, ist die Spannweite der Tätigkeiten privater Sicherheitsfirmen äußerst weit. Sie geht von Gebäudeüberwachung und dem Betrieb von Notrufzentralen über die Durchführung von Sicherheitskontrollen und Ordnerdiensten bis hin zu Geldtransporten und Betriebsfeuerwehren. Um diese Tätigkeitsfelder im Detail darzustellen, sollen die angebotenen Dienste der Firma Group 4 Securicor Austria, dem Marktführer in Österreich, anhand deren firmeneigener Homepage (www.group4s.com) dargestellt werden. Es findet sich unter dem Punkt Sicherheitsdienstleistung eine große Anzahl an angebotenen Leistungen: Sicherheitsberatung- und Konzepte, Security Services, Mobile Services, Safety Services, Event Services, Traffic Services, Special Services, IT Services, Data Storage und Datenmanagement (Homepage Group 4 Securicor). Im Folgenden sollen einige dieser Aufgaben näher dargestellt werden, um eine klarere Vorstellung der verschiedenen Tätigkeitsfelder privater Sicherheitsfirmen zu bekommen:

- Werkschutz: Group 4 Securicor (kurz: G4S) zählt zu diesem Punkt die Sicherung von „Menschen und Werten, die Bewachung von Geländen, Gebäuden und Produktionshallen, Personen- und Kfz-Verkehrskontrollen, Einhaltung der Zutrittsregelungen, Vordefinierte Sicherheits- und Verschlussrundgänge, rasches Einschreiten bei Schäden durch Brand, unvorhergesehene Vorfälle und defekte Maschinen“ (Group 4 Securicor (a)). Wobei im Zuge der näheren Informationen darüber vor allem auf großflächige Objekte, wie Fabrikshallen, Bezug genommen wird und unter anderem „Sicherheit auf höchstem Niveau“ garantiert wird (ebd.).
- Portier- und Rezeptionsdienst: Diese Dienstleistung beinhaltet Empfang und Begrüßung, „Einhaltung der objektspezifischen Zutrittsregelungen“, „Schlüsselverwaltung und –ausgabe“, „Aufteilung der täglichen Hauspost“ und „Betriebsbeginn- bzw. –schlussvorkehrungen“ (Group 4 Securicor (b)). Hier wird

vor allem auf ein gutes Erscheinungsbild der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes abgezielt [„tadellose Uniform und höfliche Umgangsformen“ (ebd.)], da sich der erste Eindruck vor allem für das auftraggebende Unternehmen positiv auswirken würde (ebd.).

- Bezüglich der Revierstreife lassen sich folgende Dienste miteinbeziehen: „Vordefinierte Überprüfung des Sicherheitszustandes von Betrieben und Privatobjekten“, „[v]erlässliche Verschluss- und Sicherheitsrundgänge“, „[s]chnellstmögliche Eingreifen im Gefahrenfall“ und „[f]ür Betriebe und Privathaushalte“ (Group 4 Securicor (c)). Dabei wird primär auf die Funktion der Revierstreifen aufmerksam gemacht, die „für Ordnung und Kontrolle in Firmengebäuden, Betriebsanlagen und Privatobjekten“ (ebd.) sorgen (ebd.). Weiters könne binnen kürzester Zeit Hilfe geleistet werden, wobei der Einsatz von Revierstreifen hauptsächlich zur „Abschreckung und Erkennung von Gefahrenquellen im Vorfeld“ (ebd.), also hauptsächlich der Prävention, diene (ebd.). In Oberösterreich ist beispielsweise in 25 Kommunen privates Sicherheitspersonal des ÖWD im Einsatz (vor allem für Patrouillen um Vandalenakte etc. aufzuklären beziehungsweise vorzubeugen) (vgl. Lagler/Meinhart 2009).
- Event Service: In Bezug auf Event Services spricht sich G4S vor allem aufgrund der „erfolgreichen Abwicklung von nationalen und internationalen Großevents und Sonderprojekten (wie z.B. für die ‚OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‘)“ (Group 4 Securicor (d)) ein kompetentes Wissen in diesem Bereich zu (ebd.). Diese Dienstleistung umfasst: „Sicherheitstechnische Absicherung des Veranstaltungsareals“, „Bühnenabsicherung“, „Zutrittskontrollen“, „Parkplatzanweisung und -überwachung“, „Verkauf und Verrechnung von Eintrittskarten“, „Jugendenschutz-Kontrollen“, „Sicherung von Notausgängen“ sowie „Brandschutz und Erste Hilfe“ (ebd.).
- Verkehrsraumüberwachung: Bereits seit Jahren führt G4S in vielen Österreichischen Gemeinden die Überwachung des Verkehrs durch (Group 4 Securicor (e)). Es werden folgende Dienste angeboten: „Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs“, „Mehrstufenplan zur Einführung von Radarüberwachung“, „Implementierung und Kontrolle der Einhaltung von

Parkzeiten“ sowie weiters auch die „Elektronische Datenerfassung und –auswertung“ (ebd.).

- Special Services: In diesem Bereich setzt G4S vor allem auf „[...] Schutz, ohne Aufsehen zu erregen“ (Group 4 Securicor (f)). Zu den angebotenen Leistungen zählen „Botschaftsüberwachung und Personenschutz“, „Präventionsarbeit durch verdeckte Ermittlungen und Observationen“, „Kaufhausdetektive“ und „Personalschulungen in Sicherheitsfragen“ (ebd.).
- Alarm Receiving Center: Hierbei wird eine Alarmanlage an das Alarm Receiving Center angeschlossen (Group 4 Securicor (g)). Wenn daraufhin der Alarm ausgelöst wird, wird dieser in dem rund um die Uhr besetzten Alarm Receiving Center dokumentiert (ebd.). Der Vorteil liege hierbei darin, dass ein versehentlich ausgelöster Alarm sofort telefonisch widerrufen werden kann und falls der Alarm zu Recht ausgelöst wurde, werde „rasch und effizient für Hilfe gesorgt“ (ebd.).
- Flughafensicherung: Der Aufgabenbereich umfasst die Sicherheits- und Grenzkontrollen (Pfeifenberger 2004: 223). Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA ist es zu einer Verschärfung beispielsweise der Sprengstoff-Auffindung und der Videoüberwachung gekommen (ebd.). In Österreich sind hier vor allem Securitas, die vier der sechs internationalen Flughäfen Österreichs überwachen (vgl. Securitas Österreich), und G4S zu nennen.
- Detektivdienste: Securitas bietet unter anderem auch Detektivdienste an (Securitas Österreich (a)). Einen Überblick über die Tätigkeit gibt folgendes Zitat: „Die Sicherung von Beweismaterial in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten wird durch moderne Technik und durch nationale und – wenn nötig – internationale Kontakte in Verbindungen beigebracht“ (ebd.). So werden unter anderem Ladendiebstahlsüberwachungen, die „Aufklärung von Diebstahls-, Betrugs-, und Unterschlagungsdelikten“ (ebd.), „Rückführung von gestohlenen und unterschlagenen Sachwerten“ (ebd.) und „Kontrolle bei Verdacht auf Schwarzarbeit“ (ebd.) angeboten (ebd.).¹⁶

¹⁶ Auf diesen Aspekt kann aufgrund des Umfangs nicht näher eingegangen werden. Eine Analyse des Detektivgewerbes und der Vereinbarkeit mit den Staatsaufgaben würde sich sicherlich anbieten. So werden von Privatpersonen unter anderem Überwachungen durchgeführt, verschiedene Delikte aufgeklärt und gestohlene Sachwerte zurückgeführt.

Weiters soll in diesem Kontext noch kurz auf einige konkrete Beispiele der Aufgaben privater Sicherheitsfirmen (im Speziellen der international agierenden Firma Securitas) im Öffentlichen Raum in Österreich eingegangen werden.

- Linz Linien: Bereits seit sieben Jahren ist Securitas für die Durchführung von Fahrscheinkontrollen, der Entleerung der Fahrscheinautomaten, als Sicherheitskräfte etc. bei den Linzer Linien im Einsatz (Securitas Österreich (b)).
- Europameisterschaft 2008: Fünf österreichische private Sicherheitsfirmen waren im Zuge der Europameisterschaft 2008 im Einsatz (G4S Security Services, Österreichischer Wachdienst ÖWD, Securitas, Siwacht und Vienna International Airport Security Service) (Securitas Österreich (c)). Insgesamt rund 3.800 Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen waren Teil des Sicherheitskonzepts (wobei speziell für die Europameisterschaft 1.400 Mitarbeiter von den Sicherheitsfirmen aufgenommen wurden) das vor allem auf die Stadionsicherheit abzielte (ebd.).
- Kommunale Sicherheit („Public Services“): Dazu gehören unter anderem die Parkraumbewirtschaftung, Streifendienste, Schulwegsicherung, Radarkontrollen, Veranstaltungssicherheit etc. (Securitas Österreich (d)). In Mödling, Krems und Oberwaltersdorf wurde ein Konzept ausgearbeitet, bei dem hauptsächlich private Firmen und Sicherheitsfirmen Teile der Verkehrsraumüberwachung übernehmen. So stellt Siemens mobile und stationäre Radargeräte bereit, Securitas betreut ebendiese, und m-parking, ein Tochterunternehmen der Firma Porr, ist für den Bereich des „Handy-Parkens“ zuständig (Securitas Österreich (e)). Securitas führt in diesen Städten auch regelmäßige Revierstreifen (am Tag und in der Nacht) durch und stellt City-Guards (Securitas Österreich (e)).

Wie sich an diesen Beispielen zeigt, spielen die privaten Sicherheitsfirmen auch im kommunalen Bereich und der Ausrichtung von Großevents eine wichtige Rolle. Die eben angeführten Tätigkeitsbereiche sollen aufzeigen, wie facettenreich das private Sicherheitsgewerbe ist und damit zeigt sich auch, dass deren Mitarbeiter auch in öffentlich zugänglichen Räumen mit Beispielsweise Revierstreifen durchaus präsent sind. Allerdings fehlen in den eben dargestellten Aufgaben einige sehr wichtige Bereiche der privaten Si-

cherheitsfirmen, nämlich jene, bei denen Angestellte des privaten Sicherheitsgewerbes bewaffnet auftreten. Im folgenden Abschnitt wird dies genauer erläutert.

4.2.3 *Bewaffnete Tätigkeiten privater Sicherheitsfirmen*

Der Personen- und Objektschutz wurde bereits erwähnt, jedoch werden diese Tätigkeiten bei einigen privaten Sicherheitsfirmen auch bewaffnet durchgeführt (vgl. Dumpelnic 2004: 6ff). Ebenso wird im Zuge dieses Kapitels auf den Geld- und Werttransport sowie die Gerichtsgebäudeüberwachung eingegangen. Es wird jedoch kaum auf gesetzliche Rahmenbedingungen oder ähnliches eingegangen, da dies ausführlich in Kapitel 5.1 erfolgt.

- Personenschutz: Hier ist zwischen dem Tätigkeitsfeld der Personenschützer zu unterscheiden. Es ist einerseits möglich, dass beispielsweise bei Großveranstaltungen „Popstars“ geschützt werden, wofür normalerweise eine Bewaffnung nicht nötig ist (Dumpelnic 2004: 8). Hingegen ist für die Bewachung von konkret bedrohten Personen ein bewaffneter Personenschützer durchaus üblich (Finger Security 2004; zit. In: Dumpelnic 2004: 8). Auf der Homepage des Sicherheitsunternehmens Walisch & Partner¹⁷ (<http://www.walisch.at/>) ist beispielsweise ein Angebot für einen bewaffneten Personenschutz zu finden: „‘Bewaffneter und unbewaffneter Schutz von Personen‘ bedeutet die komplette Abschirmung der zu schützenden Person vor jeglichen denkbar möglichen Gefahren von außen [...] [d]abei kommen alle nötigen Mittel zum Einsatz, mit deren Hilfe die Sicherheit der Schutzperson vollständig gewährleistet werden kann“ (Sicherheitsunternehmen Walisch & Partner 2009).
- Objektschutz (bewaffnet): Drei Bereiche sind bezüglich des Objektschutzes zu unterscheiden, nämlich der „personenbezogene Objektschutz“ (Wenk, 1999: 11; zit. In: Dumpelnic 2004: 8), der sich auf den Schutz gefährdeter Personen in deren Eigenheim bezieht; der „Sicherheits- und Observationsdienst für diplomatische Vertretungen“ (ebd.) sowie der „Bankdienst“ (ebd.), der sich vor allem auf die Bewachung von Geldinstituten und Banken bezieht (ebd.). Auch

¹⁷ Weitere Beispiele für bewaffneten Personenschutz: Itakka (<http://www.itakka.at/index.php?id=37>); SISS-Security (<http://www.siss-security.at/bewachung.html>); Detektei Berger (<http://www.detektei-berger.at/honorar.html>); Securitas (<http://www.securitas.com/at/de-at/Services/Personenschutz/>).

Juweliere werden vereinzelt von bewaffneten privaten Sicherheitsdienstangestellten bewacht (Wenk, 1999: 11; zit. In: Dumpelnik 2004: 9). Als Beispiel hierfür soll die Grazer Sicherheitsfirma Genicos dienen, die auf ihrer Homepage diesbezüglich Folgendes angibt: „Auf Wunsch auch bewaffnet oder mit Hundeführern sichern wir Ihr Gebäude vor unbefugtem Zutritt sowie Ihr Eigentum“ (Genicos)¹⁸.

Als aktuelles Beispiel für die bewaffnete Bewachung von Banken: Am 5. Dezember 2009 wurde bei einem Banküberfall in Niederösterreich der bewaffnete Täter von einem Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes, der die Überwachung der Bank inne hatte, angeschossen (Austria Presse Agentur 2009). So versuchte der Sicherheitsbedienstete den Täter nach dem Überfall auf der Straße zu stellen und daraufhin schoss Letztgenannter mit einer Faustfeuerwaffe auf den Sicherheitsbediensteten, der daraufhin das Feuer erwiderte und den Täter mit einem Schuss verwundete (ebd.).

- Geld- und Werttransport: Vor wenigen Jahrzehnten wurden Geld- und Werttransporte noch ausschließlich von Post und Banken durchgeführt, wobei die Transporte von der Polizei begleitet wurden (Staufer/Zoratti 1999: 409). Diese Tätigkeit haben in den vergangenen Jahren allerdings Großteils private Sicherheitsdienste übernommen und diese sind dabei zumeist bewaffnet¹⁹, auch wenn die Tendenz dahingehet (aufgrund der Versicherungsvereinbarungen zwischen der privaten Sicherheitsfirma und dem Auftraggeber), dass diese Transporte immer öfter unbewaffnet durchgeführt werden (Michel 2002: 44ff; zit. In: Dumpelnik 2004: 6).
- Gerichtsgebäudeüberwachung: Die Überwachung der Gerichtsgebäude in Österreich darf laut Gesetz von privaten Wachdiensten durchgeführt werden, die zur Durchführung hoheitlicher Zwangsmaßnahmen befugt und (in Ausnahmefällen) zum lebensgefährlichen Waffengebrauch ermächtigt sind (Wagner 2003: 41; Gerichtsorganisationsgesetz § 5 Abs. 2²⁰). In Österreich bietet eine große Anzahl an privaten Sicherheitsfirmen die Überwachung von Gerichts-

¹⁸ Weitere Beispiele: SISS-Security (<http://www.siss-security.at/bewachung.html>); E.V.A.S (http://www.evas-security.com/bewachung.veranstaltungsschutz_-_personenschutz...de.html).

¹⁹ Beispiele: Klaus Joseph Edelmetalle (<http://www.postgold.at/werttransport.html>); ÖWD (<http://www.owd.at/geld-und-werttransport>).

²⁰ Nähere Informationen zu diesem Gesetz in Kapitel 5.1.

gebäuden²¹ an, wobei bei keinem Angebot explizit die Bewaffnung erwähnt wird.

Die eben angeführten Beispiele sollen einen Überblick über die Möglichkeiten bewaffneter Einsätze privater Sicherheitsfirmen geben, da diese vor allem in Bezug auf das Gewaltmonopol des Staates, dem Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit, von Interesse sind und wie sich an dem Beispiel des Bankraubes zeigt, sehr wohl auch eine Anwendung der Waffen stattfindet.

4.3 Exkurs: Grenzen der Auslagerung für Aufgaben der inneren Sicherheit

Nachdem die Tätigkeitsbereiche privater Sicherheitsfirmen dargestellt wurden, folgt nun ein Exkurs über nicht auslagerungsfähige staatliche Leistungen. Aufgrund dessen, dass der Staat mit der Beauftragung privater Sicherheitsfirmen beispielsweise bezüglich der Gerichtsgebäudeüberwachung, der Botschaftsüberwachung beziehungsweise in manchen Staaten auch der Gefängnisüberwachung zentrale staatliche Einrichtungen überwachen lässt, stellt sich die Frage, wo die Grenzen eben dieser Auslagerung liegen.

Festzuhalten ist gleich zu Beginn dieses Kapitels, dass „der Staat nicht berechtigt [ist], die Staatsaufgabe innere Sicherheit als *solche* an Private zu delegieren“ (Kälin/Lienhard/Wytenbach 2007: 77). Der Staat hat somit immer die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (ebd.). Allerdings heißt das nicht, dass der Staat nicht berechtigt ist, einzelne Bereiche im Sinne von Erfüllungsaufgaben an Private übertragen zu können (Kälin/Lienhard/Wytenbach 2007: 78). Kälin, Lienhard und Wytenbach unterscheiden diesbezüglich genuine Staatsaufgaben im engeren Sinn und staatliche Gewährleistungspflichten (ebd.). Wobei genuine Staatsaufgaben im engeren Sinn Aufgaben sind, die der Staat selbst durchzuführen hat, hingegen hat der Staat bezüglich der Gewährleistungspflichten lediglich sicherzustellen, dass diese Aufgaben durchgeführt werden, und aufgrunddessen sind diese Bereiche auslagerungsfähig (ebd.). Wobei für jede Aufgabe gesondert entschieden werden muss, „ob es sich nun um eine staatliche Gewährleistungsaufgabe oder um eine genuine Staatsaufgabe im engeren Sinn handelt“

²¹ Beispiele: ÖWD (<http://www.owd.at/gerichtsicherheit>); Sicherheitsunternehmen Walisch & Partner (http://www.walisch.at/artikel_14_78_Objektschutz---Gerichtskontrolldienst.html); Securitas (<http://www.securitas.com/at/de-at/Services/Public-Private-Partnership/>).

(vgl. Haller/Kölz 2004: 12; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 79). Als Gewährleistungsaufgaben sieht Ehlers beispielsweise Überwachung, Aufsicht, Regulierung, Steuerung und Lenkung, die vor allem in den vergangenen Jahren einen immer größeren Teil der Staatsaufgaben darstellen (Ehlers: 105; zit. In: Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 78). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der „Staat bei der Privatisierung der Aufgabenerledigung nicht so weit gehen darf, dass er faktisch seiner Eingriffsmöglichkeiten beraubt wird“ (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 82).

Kälin, Lienhard und Wyttenbach sehen bezüglich der Auslagerungsfähigkeit von Staatsaufgaben folgende Punkte als zulässig:

- „rein präventive Aufgaben der Polizei“ (Kälin/Lienhard/Wyttenbach 2007: 120)
- Private als Erfüllungsgehilfen, beispielsweise bei Auto-Abschleppdiensten (ebd.)

Eine beschränkte Zulässigkeit der Auslagerung wird vor allem in folgenden Bereichen gesehen:

- „im Bereich des Bestrafungsmonopols (nur soweit reine Erfüllungsgehilfenschaft und ohne Ermessensspielraum)“ (ebd.)
- Bei der „Wegweisung und Fernhaltung (unzulässig sind individualisierte Wegweisungen und Fernhaltungen, verbunden mit der Kompetenz zur Zwangsandrohung und –anwendung)“ (ebd.)
- „bezüglich Gefangenentransporten (grundsätzlich problematisch; keinesfalls zulässig ohne vorgängigen richterlichen Entscheid über die Rechtmässigkeit [sic!] des Freiheitsentzugs)“ (ebd.)
- „Streifendienste und Kontrolltätigkeiten, sofern sich die Beauftragten auf blosse [sic!] Überwachungs- und Meldetätigkeiten beschränken“ (ebd.).

Als grundsätzlich unzulässig kann die „Auslagerung von polizeilichen Massnahmen [sic!] mit Zwangscharakter“ (ebd.) angesehen werden (ebd.). In diesen Bereich fällt unter anderem die Personenkontrolle, die Anhaltung von Personen, Gewahrsam, Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Personen und Befragungen (ebd.).

Hieran ist klar ersichtlich, dass das Ende der Auslagerungsfähigkeit vor allem mit der Ausübung von Zwangsmaßnahmen und auch von Zwangsandrohungen zusammenfällt. Aufgaben mit diesem Charakter fallen ausschließlich in die Kompetenzen des Staates und sind laut Kälin, Lienhard und Wyttenbach nicht auslagerungsfähig (ebd.).

Eine weitere Möglichkeit der Unterscheidung der Auslagerungsfähigkeit von staatspolizeilichen Maßnahmen ist, diese nach den Graden der Privatisierung zu differenzieren (Kucsko-Stadlmayer 2003: 10ff; zit. In: Fink 2006: 48). Hierbei wird unterschieden zwischen der Aufgabenprivatisierung (die Aufgabe wird vollkommen aus der staatlichen Verantwortlichkeit entlassen), der funktionellen Privatisierung (Private werden als Erfüllungsgehilfen herangezogen) sowie der Organisationsprivatisierung (dazu zählen beispielsweise die Beleihung und die Ausgliederung) (ebd.). Bei der funktionellen Privatisierung werden hauptsächlich Hilfsfunktionen, beispielsweise im Vorfeld der behördlichen Vollziehung, ausgeübt (Kucsko-Stadlmayer 2003: 15, 77; zit. In: Fink 2006: 49). Im Falle Beleihung kommt es zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse, die „dem Beliehenen die Setzung von Hoheitsakten im eigenen Namen ermöglicht“ (Stolzlechner: 42ff, 55; zit. In: Fink 2006: 49). Als nicht auslagerungsfähig wird die Aufgabenprivatisierung, „also die materielle Privatisierung polizeilicher Aufgaben“ (Faber 2000: 853; zit. In: Fink 2006: 49), gesehen. In Österreich ist laut Stolzlechner grundsätzlich die funktionelle Privatisierung anzutreffen (also vor allem Hilfsdienste der Polizei), als Ausnahme ist die Gerichtsgebäudekontrolle zu sehen, bei der private Sicherheitsdienste Zwangsakte setzen dürfen (Stolzlechner: 54f; zit. In: Fink 2006: 49).

Hier soll nur kurz erwähnt werden, dass bezüglich der terminologischen Einordnung verschiedener Bereiche, wie beispielsweise der Personen- und Gepäckdurchsuchungen durch Private an Flughäfen, eine wissenschaftliche Uneinigkeit herrscht, da diese entweder als Inpflichtnahme, Verwaltungshilfe oder als Beleihung gesehen werden kann (Fink 2006: 49).²²

In diesem Zusammenhang kann jedenfalls generell der Begriff der „Übertragung“ für die Auslagerung von staatlichen Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit angewendet werden (Stolzlechner/Stober 2002: 27ff; zit. In: Fink 2006: 49).

²² Für nähere Informationen und Literaturangaben zu dieser Diskussion vgl.: Fink, Stefan: Öffentliche Sicherheitsaufgaben im Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Gewaltmonopol und privaten Sicherheitsunternehmen. Diplomarbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, 2006.

Als Beispiele zur Darstellung der Tätigkeit privater Sicherheitsfirmen in einer hoheitlichen bzw. unterstützenden Funktion werden nachfolgend kurz die Verkehrsraumüberwachung, die Fluggastkontrollen und die Gerichtsgebäudekontrollen dargestellt.

- Die Verkehrsraumüberwachung: Diese umfasst die Überwachung des fließenden und des ruhenden Verkehrs (inklusive der Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen) (Stolzlechner 2003: 31; zit. In: Fink 2006: 50). Diese Tätigkeit ist aufgrund der vorhergehenden behördlichen Tätigkeit am ehesten der Verwaltungshilfe zuzuordnen (Kucsko-Stadlmayer 2003: 15; zit. In: Fink 2006: 50), die Durchführung von Verwaltungsverfahren ist jedoch eine rein staatliche Aufgabe und obliegt der zuständigen Behörde (Stolzlechner 2003: 34f; zit. In: Fink 2006: 50). Hier ist eine „Übertragung von Verwaltungsstrafkompetenzen auf private Sicherheitsdienste [...] grundsätzlich ausgeschlossen“ (Fink 2006: 50).
- Die Fluggastkontrolle: Die Personen- und Gepäckkontrollen (die in den staatlichen Hoheitsbereich fallen) werden auf zivilen Flughäfen in der Regel von privaten Sicherheitsdiensten durchgeführt, die allerdings in diesem Bereich nicht berechtigt sind, den Zugang zum Flugzeug mit Zwangsgewalt zu verhindern (Faber 2000: 855; zit. In: Fink 2006: 54). Daraus ist ersichtlich, dass es sich hierbei um eine funktionelle Privatisierung handelt (ebd.), da die privaten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes nicht berechtigt sind, Befehls- oder Zwangsgewalt auszuüben. Diese obliegen in diesem Kontext lediglich den öffentlichen Sicherheitsorganen, die sozusagen als Vorgesetzte des privaten Sicherheitspersonals fungieren (Fink 2006: 55).
- Die Gerichtsgebäudekontrolle: Hierbei soll vor allem die Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude unterbunden werden (Fink 2006: 56). Zur Durchführung dieser Eingangskontrollen sind gesetzlich (§ 3 Gerichtsorganisationsgesetz) auch private Sicherheitsdienste befugt. Diese sind „für den Fall, dass eine Kontrolle oder die Abgabe einer Waffe verweigert wird, ermächtigt, Personen aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen“ (Fink 2006: 57). Für den Fall einer Nichtbefolgung dieser Aufforderung sind die privaten Sicherheitsfirmen befugt, unmittelbare Zwangsgewalt anzudrohen und bei Nichtbefolgung Zwangsgewalt auf „angemessene Weise“ (§§ 5 Abs 2, 11 Abs 1 Z 3 Gerichtsorganisationsgesetz; zit. In: Fink 2006: 57) anzuwenden (Fink 2006: 57). In diesem Fall sind private Sicherheitsfirmen befugt, selbständig unmittelbare Befehls- und auch Zwangsgewalt auszu-

üben (ebd.). Hierbei liegt eine Beleihung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor (ebd.).

An diesen Beispielen wird ersichtlich, dass vor allem die Art der Übertragung von Entscheidung ist. So ist eine Aufgabenübertragung im Endeffekt so lange vertretbar, bis der Staat keine Kontrolle mehr über deren Ausübung hat. Bei Kälin, Lienhard und Wyttbach erreicht die Auslagerung dann die Grenze, sobald von den privaten Sicherheitsfirmen Zwangsgewalt angewendet beziehungsweise angedroht werden darf. Es zeigt sich somit, dass auch bezüglich der Grenzen der Auslagerung von Aufgaben der Inneren Sicherheit verschiedene Auffassungen bestehen.

4.4 Gründe für den Anstieg der Anzahl privater Sicherheitsfirmen

Bezüglich der Frage, wieso das private Sicherheitsgewerbe in vielen Staaten einen doch so deutlichen Anstieg verzeichnen kann, gibt es in der Literatur eine Vielzahl an verschiedenen Antworten. In diesem Kapitel sollen einige eben dieser erläutert werden.

Hubert Beste und Michael Voß gehen in ihrem Artikel „Privatisierung staatlicher Sozialkontrolle durch kommerzielle Sicherheitsunternehmen? Analyse und Kritik“ von vier Hauptgründen für den „gegenwärtigen Boom der privaten Sicherheitsbranche“ (Beste/Voß 1995: 219) in Deutschland aus. Diese vier Gründe stellen sich wie folgt dar (vgl. Beste/Voß 1995: 219f):

- Der starke Anstieg der Kriminalität (beziehungsweise der angezeigten Vergehen und Verbrechen) hat eine negative Auswirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und hat eine Erhöhung der Verbrechensfurcht zur Folge. „Die gesellschaftliche Bedrohung durch Kriminalität und die Gefährdung der ‚Inneren Sicherheit‘ werden instrumentalisiert, um jeweils spezifische Interessen durchzusetzen“ (Beste/Voß 1995: 219). Die Bevölkerung nimmt Bedrohungen beinahe nur mehr durch den „massenmedialen Filter“ (Beste/Voß 1995: 220) wahr und durch die mediale Produktion von Bedrohungsszenarien verstärkt sich diese Verbrechensfurcht. (Beste/Voß 1995: 219f)
- Ein weiterer Grund ist die „Überlastung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden“ (Beste/Voß 1995: 220). In den vergangenen Jahren wurde der Aufgabenbe-

reich der Polizei zunehmend größer und somit werden einige Bereiche an private Sicherheitsfirmen abgegeben, um die Polizei zu entlasten, die sich dadurch auf „das Wesentliche konzentrieren“ (ebd.) kann. (ebd.)

- Ebenso sind die Privatisierungstendenzen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ein Grund für den Anstieg der Sicherheitsfirmen. Durch beispielsweise die Finanzkrise des Staates oder die Verschuldung der öffentlichen Haushalte ist eine Auslagerung polizeilicher Tätigkeiten an Private aufgrund der „höheren Leistungseffizienz, Kostengünstigkeit und Angebotsflexibilität“ (ebd.) durchaus eine Option. (ebd.)
- Als letzten Punkt sehen Beste und Voß eine „Zunahme und ein[em] Anwachsen der allgemeinen gesellschaftlichen Gefahren- und Risikoproduktion“ (Beste/Voß 1995: 221). So sollen vor allem sensible Bereiche wie Energieerzeugung, Verkehrsbereiche und Ähnliches vor Spionage, Störungen, Anschlägen etc. geschützt werden. Hier werden private Sicherheitsfirmen vor allem im präventiven Bereich eingesetzt. (ebd.)

Auch Stephan Landrock, ehemaliger Vorsitzender der Fachgruppe Organisation und Dienstleistung beim Verband der Sicherheitsunternehmen Österreich (VSÖ) und Generaldirektor von Group 4 Falck Österreich (dem Vorgänger von Group 4 Securicor Austria), sieht die Kriminalität als einen Faktor für den Anstieg privater Sicherheitsfirmen (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 233). Dadurch wächst der Druck, im privaten Bereich bezüglich der Sicherheit vorzusorgen, was auch an der steigenden Zahl der Installation von Alarmanlagen und der Anschlüsse an private Notrufzentralen nachzuvollziehen ist (ebd.).²³ Wobei in diesem Fall auch die Furcht vor der Kriminalität eine wesentliche Rolle spielt (ebd.).

Weitere Punkte für die gestiegene Nachfrage der Bevölkerung nach Sicherheit in den vergangenen 15 Jahren, die zu einem starken Anstieg der gesamten Sicherheitsindustrie (also nicht nur der privaten Sicherheitsfirmen) führten sind laut der Berenberg Bank und dem Hamburgischen Weltwirtschafts Institut Folgende (Berenberg Bank/HWWI 2008: 47):

²³ Dies ist auch aus der in Kapitel 3.2 zitierten Studie EU ICS ersichtlich, wo ein deutlicher Anstieg von Alarmanlagen und Einbruchssicheren Schlössern in der Zeit von 1996 bis 2005 zu verzeichnen ist.

- Die Wohlstandsvermehrung durch Globalisierung in der Dritten Welt. (ebd.)
- „Die zunehmende Konzentration der wachsenden Weltbevölkerung in Ballungszentren, die Entstehung von Armutsvierteln und in ihnen von rechtsfreien Räumen“ (ebd.).
- Bedrohung durch Klimakatastrophen oder ähnlichem. (ebd.)
- Die schnelle Verbreitung des Internets, der Vernetzung etc. (ebd.)
- Präventive Maßnahmen um öffentliche Einrichtungen vor beispielsweise terroristischen Anschlägen zu schützen. (ebd.)
- Aufgrund beispielsweise der Anschläge auf das World Trade Center im Jahr 2001 hat sich das Bedrohungspotential stark gewandelt (so hat sich das Bild der organisierten Kriminalität, des internationalen Terrorismus, der Industriespionage etc. stark verändert). (ebd.)

Diese Punkte decken insgesamt eine große Anzahl der möglichen Ursachen für den Anstieg der privaten Sicherheitsfirmen ab. Vor allem die Kriminalitätsfurcht wird von vielen Autoren (wie auch von Stephan Landrock, siehe weiter oben) als ein Grund für den Anstieg von privaten Sicherheitsfirmen mitverantwortlich gemacht. So geht auch Hefendehl davon aus, dass gestiegene Kriminalitätsfurcht eine Erhöhung der Nachfrage von Privatpersonen an privaten Sicherheitsfirmen zur Folge hat (Hefendehl 2000: 174; zit. In: Fuchs 2005: 39). Diesbezüglich ist auch festzustellen, dass Sicherheit „immer mehr zu einem Markt der Möglichkeiten für private Dienstleister“ (Kubink 2004: 272) wird. So geht es nicht mehr um reale Kriminalität sondern vielmehr um „Vorstellungswelten von Kriminalität und deren Beeinflussung“ (Kubink 2004: 273). Sicherheit wird als Serviceleistung verstanden (was sich auch am weitreichenden Angebot privater Sicherheitsfirmen erkennen lässt), die „die ‚Kriminalität in den Köpfen der Menschen‘ einbezieht“ (ebd.). Einen wichtigen Faktor dieser Verbrechensfurcht stellen Medien dar, die die öffentliche Meinung prägen (Kubink 2004: 280). Kubink führt weiter aus, dass beispielsweise die Gewaltkriminalität in der Kriminalstatistik einen eher geringen Anteil ausmacht (3 – 5 Prozent), allerdings in den Medien teilweise bis zu 50 Prozent der Berichterstattung über Kriminalität (Kubink 2004: 280f). Wimmer sieht in den privaten Sicherheitsdiensten generell ein Indiz dafür, dass der Bedarf nach Sicherheit gestiegen ist, wobei dieser auch steigen kann, ohne „dass es auf dem Gebiet der Kriminalität tatsächlich besorgniserregende Entwicklungen gegeben hätte“ (Wimmer 2009: 379). Ebenso verhält es sich mit

dem Ansteigen der Viktimisierungsangst, die sich vor allem über die Medienberichterstattung erklären lässt (Wimmer 2009: 379f). Demzufolge kann die (teilweise durch Massenmedien geprägte) Verbrechensfurcht als ein wichtiger Grund für den Anstieg der privaten Sicherheitsfirmen angesehen werden.

Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellt der Kostenfaktor dar. So erläutert Wimmer, dass ein Großteil der Aufgaben privater Sicherheitsfirmen Objektschutz oder ähnliches betrifft und dafür kaum qualifiziertes Personal benötigt wird (Wimmer 2009: 380). Aus diesem Grund ist der Einsatz von kostengünstigerem privatem Sicherheitspersonal zielführender als der Einsatz überqualifizierter und teurer Polizisten (ebd.). Auch Fuchs argumentiert mit dem Kostenvorteil vor allem bei der Beauftragung privater Sicherheitsfirmen durch Unternehmen oder Privatpersonen. Die Auslagerung beispielsweise der Werkschutzaufgaben stellt für Betriebe aufgrund des nicht allzu hohen Lohnniveaus privater Sicherheitsfirmen einen deutlichen Kostenvorteil dar (Fuchs 2005: 39). Ebenso sieht Stober durch die Übertragung von polizeilichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste eine „Entlastung der öffentlichen Haushalte“ (Stober 2007: 16). Diesbezüglich merken Hemmer und Bauer an, dass laut der deutschen Polizeigewerkschaft eine Polizei-Arbeitsstunde etwa 60 Euro kostet, während private Sicherheitsdienste bereits um in etwa ein Drittel, also rund 20 Euro Stundenlohn, zu engagieren sind (Bauer/Hemmer 2003: 11). So liegt der kollektivvertragliche Stundenlohn privater Sicherheitsbediensteter in Österreich je nach Kategorie bei 6,75 Euro bis 9,35 Euro, wobei sich die Löhne wie folgt aufgliedern (Kollektivvertrag 2009):

- „Verwendungsgruppe A – Wachdienst EUR 6,75“ (ebd.)
- „Verwendungsgruppe B – Service und Sicherheitsdienst EUR 8,30“ (ebd.)
- „Dienststart B 6 – Museumsaufsichtsdienst EUR 7,43“ (ebd.)
- „Verwendungsgruppe C – Sonderdienst EUR 9,35“ (ebd.)
- „Verwendungsgruppe D – Mobiler Dienst EUR 8,30“ (ebd.)
- „Verwendungsgruppe E – Veranstaltungssicherheitsdienst EUR 7,34“ (ebd.).

Angesichts dieser Stundenlöhne ist, verglichen beispielsweise mit dem Einsatz eines Polizisten bzw. einer Polizistin, bei dem/der abgesehen von dem höheren Stundenlohn auch die Kosten für die Ausbildung, Uniformen etc. mitzurechnen sind, ein klarer finanzieller Vorteil auszumachen.

Weitere Aspekte, die für den Einsatz privater Sicherheitsfirmen sprechen, sind, dass sie kommerziell organisiert sind und damit die Aufgabenbereiche exakt auf die Wünsche des Auftraggebers zuschneiden (Beste 2000: 396). Des Weiteren ist aufgrund der Kommerzialisierung die Arbeit der privaten Sicherheitsfirmen auf direkte Erfolgsnachweise angewiesen, um das vom Auftraggeber investierte Geld zu rechtfertigen (ebd.). Ein weiterer Punkt ist, dass private Sicherheitsfirmen nicht an die bürokratischen, politischen und rechtlichen Beschränkungen gebunden sind, wie dies bei der Polizei der Fall ist (Weichert 1995; zit. In: Beste 2000: 396). Lienhard sieht über die bereits erwähnten Aspekte hinaus noch einige Gründe, die für eine Auslagerung polizeilicher Aufgaben an Private sprechen. So sind diese allgemein betrachtet flexibler und es findet eine klare Trennung zwischen Politik und dem betrieblichen Einfluss statt, was zu einer Entpolitisierung führt (Lienhard 2005: 392f; zit. In: Kälin/Lienhard/Wytenbach 2007: 73). Die Aufgabenerfüllung ist durch private Sicherheitsfirmen effizienter und die Kundenorientierung ist optimiert (ebd.).

Stephan Landrock erläuterte in dem bereits weiter oben erwähnten Interview einen weiteren Aspekt, dass sich nämlich ein Wirtschaftsboom immer positiv auf das private Sicherheitsgewerbe auswirke (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 233). So werden neue Häuser und Betriebe gebaut, wodurch Bewacher, Portiere etc. benötigt werden. Hingegen wird bei einer schlechten wirtschaftlichen Lage auch bei der Sicherheit und somit auch beim privaten Sicherheitsgewerbe eingespart (ebd.).

4.5 Private Sicherheitsfirmen in Deutschland

Im folgenden Kapitel soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung sowie die Einsatzbereiche der privaten Sicherheitsfirmen in Deutschland gegeben werden. Dies soll vor allem dazu dienen, diesbezüglich einen Vergleich mit Österreich anstellen zu können.

4.5.1 Entwicklung privater Sicherheitsfirmen in Deutschland

Ersten urkundlichen Nachweisen zufolge existierten bereits um das Jahr 1430 Nachtwächter, die durch die Straßen patrouillierten (Olschok/Wackerhagen 1999: 178). Im Jahr 1901 kann schlussendlich mit der Gründung des „Hannoversche[n] Wach- und Schließinstitut[s]“ (Olschok/Wackerhagen 1999: 179) der Beginn des Sicherheitsgewerbes in Europa betrachtet werden (ebd.). In den darauffolgenden Jahren wurden kontinuierlich neue private Sicherheitsfirmen gegründet (ebd.). Zu Beginn stand vor allem die Separatüberwachung, also die Überwachung von Lagerhäusern, Hafenanlagen, Fabriken etc. im Vordergrund (ebd.). Im Jahr 1918 wurden, aufgrund der Beschränkung des Militärs auf 100.000 Mann durch den Versailler Friedensvertrag, bereits private Sicherheitsfirmen damit beauftragt, militärische Anlagen zu überwachen (ebd.). In den darauffolgenden Jahren weiteten sich die Aufgabenfelder der privaten Sicherheitsfirmen aus und so gehörte mit der Zeit eine große Palette an Tätigkeiten zum Repertoire des privaten Sicherheitsgewerbes (zum Beispiel: Ordnungsdienste, Eingangskontrollen und Garderobenaufbewahrung) (ebd.). Die Hauptaufgabenbereiche der privaten Sicherheitsfirmen waren vor dem zweiten Weltkrieg bereits Revierstreifendienste, Fahrzeugüberwachung, Objektschutz und teilweise auch Werkschutz (Olschok/Wackerhagen 1999: 180). Um 1970 wurden private Sicherheitsfirmen auch zunehmend mit dem Einsatz in U-Bahnen, S-Bahnen und Flughäfen beauftragt (ebd.). Olschok und Wackerhagen beschreiben die Entwicklung der privaten Sicherheitsfirmen in Deutschland kurz und prägnant so: „Das Wach- und Sicherheitsgewerbe hat im Laufe der letzten 100 Jahre eine stürmische Entwicklung durchlaufen. ‚Vom Nachtwächter zum Allround-Sicherheitsdienstleister‘“ (ebd.).

In Zahlen lässt sich die Entwicklung des privaten Sicherheitsgewerbes so darstellen: 1960 waren 332 Firmen im Sicherheitsgewerbe tätig, mit einem Umsatz von 110 Millionen Deutschen Mark (das entspricht ca. 56 Millionen Euro) (Kirsch 2003: 14). Im Jahr 1980 stieg die Anzahl der Firmen auf 542 an, der Umsatz verzehnfachte sich auf 1.141 Millionen DM (ca. 583 Millionen Euro) (ebd.). Der nächste enorme Sprung war im Jahr 1992 zu verbuchen. So waren 1990 noch 899 Unternehmen registriert, stieg diese Anzahl zwei Jahre später auf 1.290 Firmen an (ebd.). Ebenso verhielt es sich mit den im Sicherheitsgewerbe Beschäftigten: von 56.000 auf 97.000 (ebd.). Der Umsatz stieg in dieser Zeit von 2.300 Millionen DM (ca. 1.176 Millionen Euro) auf 3.800 Millionen (ca. 1.943 Millionen Euro) im Jahr 1992 (ebd.). Im Jahr 2000 existieren in Deutschland 2.570 Sicherheitsunternehmen mit 140.000 Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz von 6.000 Millionen

DM (ca. 3.070 Millionen Euro) (ebd.). Vier Jahre später zeigt sich bei der, bereits weiter oben erwähnten, Studie von CoESS, dass im deutschen Sicherheitsgewerbe rund 170.000 Menschen beschäftigt waren, was in etwa einen privaten Sicherheitsbediensteten auf 485 deutsche Staatsbürgerinnen und –bürger entspricht (CoESS 2004). Des Weiteren zeigt sich, dass es rund 3.000 Sicherheitsunternehmen gibt, und diese einen Jahresumsatz von rund 4.100 Millionen Euro verbuchen können (ebd.). Auch im Jahr 2008 kann das private Sicherheitsgewerbe einen Zuwachs verbuchen. Die Anzahl der Beschäftigten in privaten Sicherheitsunternehmen hat sich auf 173.000 erhöht, das entspricht einem Sicherheitsbediensteten auf 476 Bürgerinnen und Bürger (CoESS (a): 2008). Der Jahresumsatz hat sich deutlich erhöht auf 4.350 Millionen Euro (ebd.). Ebenso ist ein starker Zuwachs bei der Anzahl an privaten Sicherheitsfirmen von 3.000 auf 3.500 im Jahr 2007 zu erkennen (ebd.).

In den 34 Staaten, die in dieser Studie von CoESS und UNI-Europe analysiert wurden, zeigt sich folgendes Bild: Es gibt insgesamt in den teilnehmenden Staaten etwa 2 Millionen Polizeibedienstete, demgegenüber stehen rund 1,7 Millionen Sicherheitsbedienstete (CoESS (a) 2008). In 63 Prozent der Staaten ist die Anzahl der Polizistinnen und Polizisten höher als die Anzahl an privaten Sicherheitsbediensteten, in 37 Prozent ist es umgekehrt (ebd.). Durchschnittlich kommen auf einen privaten Sicherheitsbediensteten 357 Bürgerinnen und Bürger (ebd.).

4.5.2 Einsatzbereiche

Ebenso wie in Österreich haben die privaten Sicherheitsfirmen auch in Deutschland ein sehr breites Aufgabenspektrum. Neben den klassischen Tätigkeiten wie Objektschutz, Personenschutz, Event Service, Revierstreifendienst, Flughafensicherung, Empfangsservice und so weiter (vgl. Securitas Deutschland), gibt es jedoch auch spezielle Dienste, von denen nun einige kurz dargestellt werden.

- **Kommunale Tätigkeitsbereiche:** In 22 deutschen Städten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Securitas als „Hilfspolizeibeamte“ (Securitas Deutschland (a)) im Dienst. Die Tätigkeiten umfassen Friedhofsangelegenheiten, Abfallbeseitigung, Verkehrsüberwachung etc. (ebd.). Im Bundesland Hessen

beispielsweise ist es zulässig, dass die jeweiligen Kommunen gewisse Tätigkeiten an so genannte „Hilfspolizeibeamte“ (ebd.) übertragen (ebd.).

- Hafentätigkeiten: Am „Hamburger Cruise Center“ (Securitas Deutschland (b)) sorgen Securitas-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Boarding und generell die Abfertigung der einlaufenden Schiffe (ebd.).
- Bewachung militärischer Anlagen: Militärische Anlagen werden in Deutschland, wie bereits zuvor erwähnt, seit dem Jahr 1918 von privaten Sicherheitsfirmen bewacht. Dies zählt auch jetzt noch zu einer wichtigen Tätigkeit privater Sicherheitsdienste (Bauer/Hemmer 2003: 10). So bietet beispielsweise CS Security die Durchführung von Passkontrollen, Fahrzeug- und Personenkontrollen an (CS Security).
- Die Bewachung von Kernkraftwerken (Bauer/Hemmer 2003: 10).

Diese Beispiele zeigen, dass das private Sicherheitsgewerbe in Deutschland ein noch größeres Aufgabenspektrum vorzuweisen hat, als jenes in Österreich.

4.6 Zusammenfassung

Im Jahr 1904 wurde in Österreich die „Erste Wiener Wach- und Schließgesellschaft“ gegründet, die somit zu einer der ersten privaten Sicherheitsfirmen in Europa gehörte. Der zu Beginn relativ eingeschränkte Aufgabenbereich weitete sich mit den Jahren aus und mit Hilfe der Technisierung wurde das private Sicherheitsgewerbe vor allem gegen Ende des 20. Jahrhunderts zu einem immer wichtigeren Teil der Inneren Sicherheit. Waren im Jahr 2003 österreichweit rund 6.800 Personen im privaten Sicherheitsgewerbe beschäftigt, mit einem Jahresumsatz von 200 Millionen Euro (im Jahr 2001), so erhöhte sich diese Anzahl auf rund 11.500 Personen im Jahr 2008 (auch aufgrund der Fußball-Europameisterschaft) und dementsprechend erzielte das private Sicherheitsgewerbe laut Statistik Austria eine Umsatzsteigerung auf 334 Millionen Euro. Im Vergleich mit Deutschland ist festzustellen, dass das private Sicherheitsgewerbe ein weitaus größeres Ausmaß annimmt als in Österreich. So führten starke Anstiege vor allem in den Jahren 1980, 1992 und 2000 bis 2004 dazu, dass im Jahr 2008 das private Sicherheitsgewerbe einen Umsatz von 4,35 Milliarden Euro zu verzeichnen hatte (das entspricht in etwa dem 13 fachen von Österreich) und in diesem Jahr 173.000 Personen für private Sicherheitsdienste tätig waren (das entspricht dem 15-fachen von Österreich). Einen weiteren inte-

ressanten Aspekt bezüglich des Einsatzes Privater in Deutschland stellt die Überwachung von Kernkraftwerken und von militärischen Anlagen dar, da Letztere bereits im Jahr 1918 an private Sicherheitsfirmen übergeben wurden (aufgrund der Beschränkung des Militärs auf 100.000 Personen).

In der Literatur werden viele verschiedene Gründe beziehungsweise Ursachen erläutert, die den starken Anstieg des privaten Sicherheitsgewerbes erklären. Häufig wird in diesem Kontext die steigende Viktimisierungsangst bzw. Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung genannt, ebenso wie der Kostenfaktor. Bezüglich der Viktimisierungsangst ist auch auf die Studie EU ICS in Kapitel 3.2 zu verweisen. So gaben dabei 30 Prozent der Bevölkerung an, dass sie glauben, dass sie im kommenden Jahr Opfer eines Einbruchs werden (vgl. EUICS – The Burden of Crime in the EU 2005). Angesichts der Tatsache, dass es rund 100.000 Einbrüche in Österreich jährlich gibt (siehe Kapitel 3.1), ist diese Angst deutlich übertrieben und in keinster Weise rational. Hier ist die Angst vor dem Verbrechen in Relation zu der tatsächlichen Anzahl an Einbrüchen deutlich zu hoch.

Durch private Sicherheitsunternehmen sind aufgrund des nicht unbedingt hohen Lohnniveaus für den Staat, aber auch für private Unternehmen etc. deutliche Einsparungen möglich. Des Weiteren wurde aufgrund der Ausweitung der polizeilichen Aufgaben eben dieser polizeiliche Apparat überfordert und deshalb führte der Weg hin zu einer Privatisierung von Teilen der Inneren Sicherheit. Wobei in diesem Kontext auch darauf hinzuweisen ist, dass trotz der Ausweitung der Aufgaben eine Reduktion der Anzahl an Polizistinnen und Polizisten stattgefunden hat (siehe Kapitel 3.2.1). Ein weiterer Grund für den Anstieg privater Sicherheitsfirmen, der jedoch auch auf die steigende Kriminalitätsfurcht einwirkt (die hauptsächlich durch Medien vorangetrieben wird), sind die terroristischen Anschläge in den vergangenen Jahren und damit einhergehend die neue Gestalt beziehungsweise das neue Auftreten der international organisierten Kriminalität.

Bezüglich der Auftraggeber von privaten Sicherheitsfirmen kann zwischen „Privat“, „Privat, staatlich veranlasst“, „Staat, ohne hoheitliche Befugnisse“ und „Staat mit Einbindung in die Hoheitsverwaltung“ unterschieden werden. Wobei diese vier Kategorien bereits zeigen, dass ein breites Spektrum an Aufgaben durch das private Sicherheitsgewerbe abgedeckt wird. So ist von Objektschutz über Revierstreifen bis zu Portierdiensten ein sehr großer Einsatzbereich möglich. Auch in diese Kategorie fallen bewaffnete Tätigkei-

ten der privaten Sicherheitsfirmen. Hierzu zählen in Österreich unter anderem Personenschutz, Geld- und Werttransporte, bewaffneter Objektschutz und auch die Gerichtsgebäudeüberwachung. Wobei vor allem die Überwachung bzw. Eingangskontrollen bei Gerichtsgebäuden, die laut Gesetz an Private übertragen werden darf, problematisch scheint. So ist es den dort agierenden privaten Sicherheitsbediensteten erlaubt, Zwangsgewalt anzudrohen und gegebenenfalls auch anzuwenden. Hierbei ist ein Verweis auf die Grenze der Auslagerung von Aufgaben der Inneren Sicherheit zu tätigen, da basierend auf der Unterscheidung nach dem Grad der Privatisierung die Anwendung von Zwangsgewalt in Gerichtsgebäuden durch private Sicherheitsdienste grundsätzlich als zulässig angesehen wird, da die privaten Sicherheitsfirmen als „funktionelle Organe für Gebietskörperschaften tätig werden“ (Bracher: 111; zit. In: Fink 2006: 58). Bei Kälin, Lienhard und Wytttenbach wäre diese Auslagerung gemäß der Grenzen der Auslagerungen, die dezidiert polizeiliche Aufgaben mit der Möglichkeit der Anwendung der Zwangsgewalt darstellt, nicht zulässig. So gibt der Staat die Zwangsgewalt und auch die Androhung von Zwangsgewalt, also eigentlich das Herzstück des Gewaltmonopols, an Private ab, die daraufhin befugt sind, legitim Gewalt anzuwenden. Auch wenn Baumgartner diese Ausübung von Zwangsgewalt als Verwaltungshandeln ansieht (Baumgartner 2006: 60; zit. In: Fink 2006: 58), kann nichtsdestotrotz ein nicht-staatliches Organ eben diesen hoheitlichen Zwang auszuüben und somit legitime physische Gewalt ausüben.

Des Weiteren dürfen andere bewaffnete Tätigkeiten privater Sicherheitsfirmen nicht ausgeklammert werden. So ist beispielsweise die Bewaffnung bei Personenschutz oder auch Werttransporten durchaus üblich und im Sinne des Gewaltmonopols auch bedenklich. Wurden vor wenigen Jahrzehnten Geldtransporte noch von Polizisten überwacht, wird diese Aufgabe nun von privaten Sicherheitsfirmen übernommen, ebenso, wie bereits erwähnt, zumeist bewaffnet. Wie sich an dem kurz erläuterten Beispiel des erst kürzlich stattgefundenen Banküberfalls gezeigt hat, dient die Bewaffnung natürlich auch zum Einsatz in bestimmten Situationen.

5 Die Stellung von privaten Sicherheitsfirmen in Österreich

Im folgenden Kapitel wird vor allem die gesetzliche Grundlage privater Sicherheitsfirmen in Österreich dargestellt, ebenso wie die Position der im Nationalrat vertretenen Parteien bezüglich des Sicherheitsgewerbes (wobei für diese Darstellung das jeweils gültige Parteiprogramm und die parteieigene Homepage herangezogen werden). Des Weiteren soll das Selbstverständnis privater Sicherheitsfirmen in Österreich erläutert werden. Schlussendlich erfolgt diesbezüglich eine kurze Darstellung der gesetzlichen und parteipolitischen Situation in Deutschland.

5.1 Gesetzliche Grundlagen privater Sicherheitsfirmen

In diesem Kapitel steht vor allem die Darstellung der derzeitigen gesetzlichen Grundlage des privaten Sicherheitsgewerbes, sowie der so genannten „Jedermannsrechte“, im Mittelpunkt. Allerdings wird es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich sein, eine umfassende juristische Analyse zu verfassen²⁴, deshalb werden lediglich einige wichtig erscheinende Teilbereiche erläutert.

Grundsätzlich ist gleich zu Beginn anzumerken, dass privaten Sicherheitsfirmen „keine öffentlich-rechtlichen Sonderrechte und –pflichten zukommen. Sie dürfen grundsätzlich nichts, was nicht der ‚gemeine‘ Bürger auch darf, unterliegen aber auch nicht den für staatliche Organe geltenden Schranken des öffentlichen Rechts“ (Fuchs 2005: 16).

5.1.1 Das Sicherheitsgewerbe

Die Grundlage privater Sicherheitsfirmen bildet die Gewerbeordnung. „Das Sicherheitsgewerbe zählt zu den ‚reglementierten‘ Gewerben“ (Fuchs 2005: 204; vgl. Gewerbeordnung: § 94 Z 62). Wobei diesbezüglich differenziert wird zwischen dem Gewerbe des Berufsdetektivs und dem des Bewachungsgewerbes (Gewerbeordnung: § 94 Z 62), jedoch oftmals eine Unterscheidung schwer fällt, weshalb viele Sicherheitsunternehmer beide Gewerbeberechtigungen besitzen (Faber 2000: 856; zit. In: Fuchs 2005: 204).

²⁴ Vertiefend hierzu: Fuchs, Walter: Private Sicherheitsdienste und öffentlicher Raum. Ein Überblick über die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich mit rechtstatsächlichen kriminologischen Anmerkungen. Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck: 2005.

In § 129 der Gewerbeordnung findet sich eine Übersicht über die Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes, darin heißt es (Gewerbeordnung: § 129 Abs. 4, 5):

- „(4) Einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62) unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen.“ (Gewerbeordnung: § 129 Abs. 4)
- „(5) Zu den in Abs. 4 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:
 1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften, die Fahrzeug- und Transportbegleitung, sofern es sich um den Transport gefährlicher Güter handelt, die Vornahme von Sicherheitskontrollen im Personen- und Fahrzeugverkehr, auch hinsichtlich mitgeführter oder aufgebener Gepäck- oder Poststücke;
 2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
 3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz bedarf;
 4. Portierdienste;
 5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen;
 6. Betriebsfeuerwehrdienste und Betriebslöschtruppdienste.“ (Gewerbeordnung § 129 Abs. 5)

Des Weiteren findet sich eine Regelung bezüglich des Gebrauchs von Uniformen. So erfordert dieser eine Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, allerdings darf die Uniform zu keiner Verwechslung mit Öffentlichen Uniformen (beispielsweise des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Justizwache etc.) führen (Fuchs 2005: 205; vgl. Gewerbeordnung § 129 Abs. 6).

Der Umstand, dass es sich bei dem Sicherheitsgewerbe um ein reglementiertes Gewerbe handelt, fußt „in den Anforderungen der *Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden* und der *Befähigung für die Ausübung des Gewerbes* im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie auf die potentielle Eingriffsnähe des Gewerbes“ (Fuchs 2005: 205). Aus diesen Gründen erfolgt vor Vergabe der Gewerbelizenz eine Anhörung der zuständigen Sicherheitsbehörde (Faber 2000: 856; zit. In: Fuchs 2005: 205). Für die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes bedarf es folgender Voraussetzungen (Sicherheitsgewerbe-Verordnung: § 2 Abs. 1):

1. a) „Zeugnisse

aa) über den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder deren Sonderformen und einer mindestens eineinhalbjährigen fachlichen Tätigkeit (Abs. 2) oder

bb) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer Handelsschule und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder

cc) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer allgemein bildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder

dd) Zeugnisse über eine mindestens siebenjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) und“ (Sicherheitsgewerbe-Verordnung: § 2 Abs. 1)

b) „das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder

2. Zeugnisse

a) über den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Studienrichtungen: Rechtswissenschaften, Soziologie, Sozialwirtschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, angewandte Betriebswirtschaft, internationale Betriebswirtschaft, internationale Wirtschaftswissenschaften, Handelswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau und

b) über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2)“ (ebd.).

Die eben dargestellten Bedingungen für die Zuverlässigkeit und die fachliche Qualifikation gelten jedoch ausschließlich für den Gewerbeberechtigten selbst, allerdings nicht für die Arbeitnehmer (Fuchs 2005: 206). § 130 Abs. 8 der Gewerbeordnung besagt, dass der Gewerbetreibende nur eigenberechtigte Arbeitnehmer zu verwenden hat, die die benötigte Zuverlässigkeit und Eignung besitzen (Fuchs 2005: 206; vgl. Gewerbeordnung § 130 Abs. 8). Die zuständige Sicherheitsbehörde hat die Zuverlässigkeit der Arbeitnehmer zu überprüfen, weshalb die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, „ein Verzeichnis aller Mitarbeiter bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn ihrer Verwendung vorzulegen“ (Fuchs 2005: 207; vgl. Gewerbeordnung § 130 Abs. 9). „Die vom Gesetz verlangte Eignung der Arbeitnehmer hängt von der Art der ihnen anvertrauten Tätigkeiten ab“ (Grabler/Stolzlechner/Wendl 2003: § 130 Rz 8; zit. In: Fuchs 2005: 207). In der Gewerbeordnung sind somit keinerlei Ausbildungsstandards festgelegt, wodurch es möglich ist, dass private Sicherheitsmitarbeiter ohne jegliche Ausbildung bezüglich ihrer Rechte und Pflichten tätig werden (Fuchs 2005: 207). Wobei hier anzumerken ist, dass die vier größten Sicherheitsunternehmen Österreichs eine dreitägige Basisausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt haben. Diese wird von den privaten Sicherheitsunternehmen jedoch rein freiwillig durchgeführt, da keinerlei Ausbildungsverpflichtung oder ähnliches in Österreich existiert (Vida 2009; siehe auch Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 208).

5.1.2 Rechtsgrundlagen des Einschreitens privater Sicherheitsfirmen

Wie bereits eingangs erwähnt, besitzen private Sicherheitsbedienstete nicht mehr Rechte als „normale“ Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund kommen als Rechtsgrundlage die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe des Zivil- und Strafrechts, die Jeder beziehungsweise Jedem zustehen, in Betracht (Dumpelnik 2004: 23). Einige dieser Gesetze sind folgende²⁵:

5.1.2.1 Notwehr (§ 3 StGB)

Dieses Gesetz ist als Ergänzung zum staatlichen Rechtsschutz zu sehen, da es lediglich anzuwenden ist, wenn keine staatliche Hilfe zur Stelle ist (Fuchs, H. 2008: 149).

²⁵ Die nachfolgenden Gesetze sind im Internet abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/> und der Eingabe des jeweiligen Paragraphen sowie des Gesetzbuches.

Eine Notwehrsituation liegt dann vor, wenn ein unmittelbar drohender oder gegenwärtiger rechtswidriger Angriff (Angriff bezeichnet hierbei jede konkrete Bedrohung von geschützten Rechtsgütern durch menschliches Verhalten) gegen notwehrfähige Rechtsgüter [Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen (Fuchs, H. 2008: 153)] vorliegt (Dumpelnik 2004: 25). Hierzu ist laut Fuchs auch das Hausrecht an Geschäfts- und Betriebsräumen sowie an Wohnungen zu zählen (Fuchs, H. 2008: 154). Wenn also die Aufforderung zum Verlassen der Wohnung keinen Erfolg verspricht, darf Notwehr angewendet werden (ebd.). Ebenso ist eigenmächtiger „Individualgüterschutz“ erlaubt, der nicht nur von der Person selbst ausgeübt werden darf, sondern auch von Dritten, also beispielsweise privaten Sicherheitsdiensten, denen ebenso uneingeschränkt das Notwehrrecht zur Verfügung steht (Lewisch § 3 Rz 136; zit. In: Dumpelnik 2004: 25) Die Notwehrsituation endet allerdings, sobald der Angriff abgeschlossen ist (Fuchs, H. 2008: 152).

Die Abwehr eines Angriffs kann entweder rein defensiv sein, oder aktiv in Form eines Gegenangriffes (Steininger 1980: 230; zit. In: Dumpelnik 2004: 27). Bezüglich der Art der Abwehr des Angriffes gilt Folgendes: „Notwendig ist das **gelindeste Mittel**, das den Angriff **verlässlich abwehrt**“ (Fuchs, H. 2008: 155). „Ein **Verteidigungsmittel** ist **hinreichend wirksam**, wenn es den Angriff **verlässlich** abwendet und die **Gewissheit** einer sofortigen und endgültigen Beseitigung der Gefahr gewährleistet“ (ebd.). Wobei es, in dem Falle, dass mehrere Mittel zur Abwehr des Angriffs in Betracht kommen, das gelindeste sein soll (Dumpelnik 2004: 29). Allerdings erfolgt im Zuge der Notwehr keine Güterabwägung, das heißt: „Wer **dem mit dem Familienschmuck** (= nicht bloß geringwertiger Beute [der Wert übersteigt 1000 Euro, Anm. E.L.]) in das Dunkel der Nacht **davonlaufenden Dieb** nachschießt, ist gerechtfertigt, obwohl er um den Preis der Verletzung des Diebes oder sogar seiner Tötung Vermögen rettet“ (Fuchs, H. 2008: 156).

5.1.2.2 Rechtfertigender Notstand

„Der rechtfertigende Notstand schützt Rechtsgüter vor Gefahren, die einem anderen nicht als rechtswidriger Angriff zurechenbar sind und erlaubt Eingriffe in (geringerwertige) Rechtsgüter zur Bewahrung höherwertiger Rechtsgüter“ (Kodek: 537; zit. In: Dumpelnik 2004: 39). Dieser Notstand soll vor allem Personen schützen, denen aufgrund sehr starker psychischer Belastung ein rechtmäßiges Verhalten nicht mehr zumutbar gewesen ist, und

denen für das unrechtmäßige Verhalten kein Vorwurf gemacht wird (Fuchs, H. 2008: 161ff). Eine solche Notstandssituation „wird durch einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für irgendein Individualrechtsgut des Notstandsübenden oder eines Dritten begründet“ (Dumpelnik 2004: 39; vgl. Fuchs, H. 2008: 161ff).

Es ist eine Beeinträchtigung von fremden Rechtsgütern allerdings nur dann zulässig und gerechtfertigt, wenn kein anderes Mittel zur Abwendung des Nachteils vorhanden ist und das zu rettende Rechtsgut höherwertig ist, als das beschädigte (Leukauf/Steininger: § 3 Rz 54f; zit. In: Dumpelnik 2004: 41). Ebenso ist eine rechtfertigende Notstandshilfe auch zur Abwendung von Nachteilen durch Dritte zulässig (Kienapfel 1975: 424; zit. In: Dumpelnik 2004: 42).

5.1.2.3 Privates Anhalterecht (§ 80 StPO)

Für den Fall, dass staatliche Organe die Verfolgung des Tatverdächtigen nicht übernehmen können, ist die Anhaltung eines Tatverdächtigen durch Privatpersonen „zur vorläufigen Sicherung des staatlichen Strafverfolgungsanspruches“ (Fuchs: Rz 18/23; zit. In: Dumpelnik 2004: 31) zulässig (ebd.). Daraus ergibt sich, dass Jede beziehungsweise Jeder befugt ist (wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 StPO gegeben sind), eine Anhaltung durchzuführen (Dumpelnik 2004: 31).

Voraussetzungen für die Anhaltung von Verdächtigen durch Private sind:

- Dass eine Person eine Handlung, die mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, ausführt oder diese direkt zuvor ausgeführt hat, oder (Strafprozessordnung 2009: § 80)
- nach ihr wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gefahndet wird (ebd.).

Die Anhaltehandlung muss auf eine angemessene Art und Weise erfolgen, sie ist angemessen, wenn sie das „nötige Maß unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ nicht überschreitet (Rechtsverordnung 934 BlgNR 13 GP 24; zit. In: Dumpelnik 2004: 33). Es ist unverzüglich nach der Anhaltung eine „Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ (Strafprozessordnung 2009) durchzuführen.

„Die Handhabung durch private Sicherheitsdienste bei strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter ihrer Auftraggeber wirft daher keine Besonderheiten auf“ (Faber 2000: 861f;

zit. In: Dumpelnik 2004: 31). Auf der Grundlage dieses Paragraphen erfolgt beispielsweise die Anhaltung von Ladendieben oder Einbrechern durch private Sicherheitsbedienstete (Krit 2000: 140ff; zit. In: Dumpelnik 2004: 31).

5.1.2.4 Selbsthilfe (§§ 19 und 344 ABGB)

Bei diesem Recht handelt es sich ausschließlich um eines, das „nur dem Eigentümer, Besitzer oder eben dessen Vertretern zukommt“ (Huber 2000: 73; zit. In: Fuchs 2005: 192). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eigenmächtige Selbsthilfe nur dann anzuwenden ist, wenn „die staatliche Hilfe aus faktischen Gründen zu spät käme (§ 344 ABGB)“ (Fuchs 2005: 193). Die Selbsthilfe dient allerdings nicht, wie beispielsweise die Notwehr, zur Abwendung tatsächlicher Bedrohungen, sondern zur „Durchsetzung oder Sicherstellung gefährdeter zivilrechtlicher Ansprüche“ (ebd.).

Es wird unterschieden zwischen der „*eigenmächtigen Aufrechterhaltung oder unmittelbare Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes*“ (ebd.), die ähnlich der Notwehr ist, und der „*offensiven Selbsthilfe*“ (ebd.), wobei Letzteres die Sicherung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche durch Private darstellt (Fuchs, H. 2008: 167). Die Voraussetzungen für die Selbsthilfe sind: erstens das Zuspätkommen von staatlichem Rechtsschutz; zweitens muss sie mit angemessener Gewalt erfolgen und sie darf drittens (im Gegensatz zur Notwehr) „nicht außer Verhältnis zum Wert des durchzusetzenden Rechts sein“ (Fuchs 2005: 194).²⁶

Das Selbsthilferecht steht grundsätzlich lediglich den Sach- und Rechtsbesitzern zu, wobei private Sicherheitsfirmen aufgrund des Stellvertretungsrechts als „Besitzdiener Selbsthilfe ausüben“ (Fuchs 2005: 196) können (Fuchs 2005: 195f). Eine Voraussetzung hierfür ist allerdings eine vom Auftraggeber erteilte Vollmacht (Fuchs 2005: 196).

5.1.2.5 Das Hausrecht

²⁶ Anzumerken ist hierbei noch, dass in der Literatur allerdings die Grenzen zwischen Selbsthilfe und Notwehr nicht geklärt sind (vgl. Fuchs 2005: 195).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Hausrecht keine Befugnis zu einem eigenmächtigen Einschreiten verleiht (Fuchs 2005: 197). Private Sicherheitsbedienstete handeln diesbezüglich aufgrund des Hausrechts der Auftraggeber oder der Hausordnung, womit entweder Nothilfe oder Selbsthilfe „zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gemeint“ (ebd.) ist (ebd.). Wobei sich das Hausrecht nicht nur auf Häuser, Fabriken oder ähnliches bezieht, sondern auf Liegenschaften generell (ebd.). Hausrecht ist in diesem Sinne die privatrechtliche Befugnis, um Personen mit einem schwächeren Recht an der Liegenschaft „davon auszuschließen“ (§ 354 ABGB; zit. In: Fuchs 2005: 197).

Die Grenzen des Hausrechts sind wie jene des Eigentumsrechts zu sehen (Fuchs 2005: 201). So darf durch die Ausübung des Eigentumsrechts nicht in die Rechte Dritter eingegriffen werden und die „in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden“ (§ 364 Abs. 1 ABGB; zit. In: Fuchs 2005: 202). Hierbei ist auch an beispielsweise ein nicht-gewähren einer Dienstleistung, die der Allgemeinheit zugänglich sind, aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft oder ähnlichem zu denken (Fuchs 2005: 203).

5.1.3 Die Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs

Aufgrunddessen, dass privates Sicherheitspersonal unter bestimmten Voraussetzungen auch Waffen mit sich führt (zum Beispiel bei Geld- und Warentransporten, Objektschutz, etc.), werden im Folgenden einige Waffen-Anwendungen sowie die Grundlagen des Waffenbesitzes dargestellt.

5.1.3.1 Grundlagen des Waffengesetzes

Grundsätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass es keine waffenrechtlichen Vorschriften speziell für private Sicherheitsbedienstete gibt (Faber 2000: 858; zit. In: Dumpelnik 2004: 14; CoESS (a)). Dementsprechend sind die Bestimmungen des Waffengesetzes anzuwenden (Dumpelnik 2004: 14). Im Folgenden werden die verschiedenen Waffenarten und ihre rechtlichen Voraussetzungen kurz dargestellt:

- Mindergefährliche Waffen: Dazu zählen unter anderen Pfeffersprays (die häufig von privaten Sicherheitsbediensteten mitgeführt werden), Schlagstöcke und teilweise Gaspistolen (die eher selten von privatem Sicherheitspersonal mitgeführt werden und normalerweise eine von der Sicherheitsfirma angeordnete Ausbildung voraussetzen) (Dumpelnik 2004: 14ff). Für mindergefährliche Waffen gibt es keine besonderen waffenrechtlichen Bestimmungen und es ist keinerlei waffenpolizeiliche Genehmigung für deren Mitführung notwendig (Dumpelnik 2004: 16).
- Faustfeuerwaffen: Hierzu zählen Revolver und Pistolen, die eine Gesamtlänge von 60 cm nicht übersteigen (§ 3 Waffen Gesetz; zit. In: Dumpelnik 2004: 16). „Das Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen hat regelmäßig den Zweck von der Waffe gegebenenfalls Gebrauch zu machen. Aufgrund dieses besonderen Gefährdungspotentials, ist es nur mit behördlicher Bewilligung zulässig“ (Hauer/Keplinger 1996: 33; zit. In: Dumpelnik 2004: 17). Der Waffenpass berechtigt zum Führen, Erwerb und Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen (Waffengesetz 2009: § 20 Absatz 1). Für die Ausstellung eines Waffenpasses muss die Person verlässlich²⁷ sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben, einen Bedarf nachweisen können und EWR Bürger sein (Dumpelnik 2004: 17). Die Waffenbesitzkarte berechtigt allerdings nicht zum Führen von Waffen (Dumpelnik 2004: 19).
- Hunde: Die Verwendung eines Hundes als Waffe ist zwar nicht im Waffengesetz geregelt, stellt aber dennoch eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. Aus diesem Grund gibt es im polizeilichen Waffengebrauchsgesetz einen eigenen Paragraphen, der den Einsatz von Diensthunden regelt (Waffengebrauchsgesetz 2009: § 10). Daraus geht hervor, dass der Einsatz eines Diensthundes entweder im Falle gerechter Notwehr, „zur Überwindung eines aktiven gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt“ (ebd.) oder zur rechtmäßigen Festnahme beziehungsweise der Verhinderung der Flucht einer rechtmäßig festgenommenen Person (ebd.). Für private Sicherheitsfirmen gibt es in diesem Kontext keinerlei spezifische Regelungen, es gelten dieselben Gesetze (wobei dies in den Landesgesetzen geregelt

²⁷ „Verlässlich ist nach § 8 Abs 1 WaffG, wer voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird. Es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Waffenpasswerber Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder sie unberechtigten Personen überlassen wird.“ (Dumpelnik 2004: 17) Es kann diesbezüglich ein psychologisches Gutachten beizubringen sein und ein Nachweis über die Schulung der praktischen Handhabung von Waffen (Dumpelnik 2004: 17f).

ist) wie für jede oder jeden Hundehalterin oder Hundehalter (vgl. CoESS (a) 2008).

5.1.3.2 Waffengebrauch im Rahmen von Notwehr und Hausrecht

Im Folgenden wird der Waffengebrauch von privaten Sicherheitsbediensteten (beziehungsweise von Privaten generell) im Rahmen der Notwehr und des Hausrechts dargestellt.

- Verteidigung notwehrfähiger Rechtsgüter: Wenn es die Situation erlaubt, ist eine abgestufte Einsetzung von Faustfeuerwaffen vorzuziehen. Es ist zuerst eine verbale Androhung des Waffengebrauchs anzudrohen, anschließend muss die Waffe in Anschlag gebracht und ein Warnschuss abgegeben werden (wobei diese Vorgehensweise nicht anwendbar ist auf andere Waffen wie Messer oder ähnliches) (Erben/Szirba 1998: 62; zit. In: Dumpelnik 2004: 44). Gegenüber einem mit einer Schusswaffe ausgestatteten Bankräuber ist ein Schuss in Richtung Oberkörper ein zulässiges Mittel, da es nicht realistisch ist, den Angreifer zu warnen oder zu versuchen, ihn durch einen Armschuss außer Gefecht zu setzen (Fuchs 2002: 130; zit. In: Dumpelnik 2004: 44). In diesem Fall hat auch ein bewaffneter privater Sicherheitsmitarbeiter, als Nothilfe Übender, so zu agieren (Dumpelnik 2004: 44). Ebenso kann der Einsatz von Schusswaffen auch bei Angriffen auf Vermögenswerte eine notwendige Verteidigung sein, wenn beispielsweise keine andere Möglichkeit besteht, den Verlust der nicht geringwertigen Beute zu verhindern (in diesem Rahmen kann es auch zur Tötung des Diebes kommen, was aber ebenfalls unter Notwehr fällt, siehe dazu Kapitel 5.1.2.1.). An dieser Stelle ist anzumerken, dass staatliche Organe zur bloßen Erhaltung von Sachwerten keine Erlaubnis zum Einsatz tödlicher Gewalt haben (aufgrund von Art. 2 der Europäische Menschenrechtskonvention, bezieht sich aber ausschließlich auf die staatliche Eingriffsbefugnis) (Erben/Szirba 1998: 53ff; zit. In: Dumpelnik 2004: 46; vgl. Europäische Menschenrechtskonvention).
- Hausrecht: Das In-Anschlag-Bringen einer Schusswaffe, um eine nicht-befugte Person zum Verlassen der Liegenschaft zu bewegen, ist lediglich bei besonders geschützten Objekten (wie Wohnstätten, Betrieben oder ähnlichem) oder bei meh-

rerer Störern gerechtfertigt (Dumpelnik 2004: 55). Allerdings ist hier ein Einsatz der Schusswaffe nicht gerechtfertigt, es sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, bei denen bereits im Vorhinein die Gefahr einer schweren Körperverletzung oder eines Mordes besteht (OGH EvBl 1956/242; zit. In: Dumpelnik 2004: 56). Leichte Körperverletzungen, um beispielsweise Personen aus einem Haus zu verweisen (bei einer qualifizierten Besitzstörung), sind allerdings zulässig (Dumpelnik 2004: 55).

5.2 Die Position der Österreichischen Parteien

Im folgenden Abschnitt soll ein kurzer Überblick über die Thematisierung des privaten Sicherheitsgewerbes in den Parteiprogrammen sowie der jeweiligen Homepages der im Nationalrat vertretenen Parteien gegeben werden. Dabei werden die Parteiprogramme und Homepages dahingehend untersucht, ob sie die Thematik des Sicherheitsgewerbes (beispielsweise auch durch die Erwähnung von Privatisierungen von staatlichen Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit) behandeln. Die Homepages und die Parteiprogramme werden für die Analyse herangezogen, da sie für jede beziehungsweise jeden Bürgerin und Bürger leicht zugänglich sind und einen Überblick über ein breites Themenspektrum zulassen. Es erfolgt in diesem Rahmen keine Analyse der Einstellung der Parteien bezüglich der Sicherheitspolitik oder ähnlicher Bereiche.²⁸ Dargestellt werden die fünf im Nationalrat vertretenen Parteien, in der Reihenfolge des Ergebnisses der Nationalratswahl 2008, und abschließend erfolgt eine kurze Analyse des aktuellen Regierungsprogramms.

5.2.1 Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

In dem Programmpunkt „Dienstleistungen statt Bürokratie – für ein modernes Staatsverständnis“ findet sich ein Unterpunkt, der die Privatisierung von Sicherheitsaufgaben betrifft:

²⁸ Eine umfassende Analyse der Thematisierung beziehungsweise der Stellung privater Sicherheitsfirmen in den Sicherheitspolitischen Agenden der österreichischen Parteien würde für eine eigene wissenschaftliche Arbeit sicherlich interessant sein, da dieses Thema in der Literatur bisher nicht wirklich umfangreich aufgearbeitet wurde.

„(13) Wir lehnen die Privatisierung von staatlichen Aufgaben in all den Bereichen, in denen es um Grundrechtsschutz oder Grundrechtseingriffe geht, ab. Dies sind unverzichtbare Staatsaufgaben, die der demokratischen Kontrolle und Legitimation unterliegen müssen“ (SPÖ 2009: 21).

Keinerlei Hinweise bezüglich einer Einstellung zum privaten Sicherheitsgewerbe sind auf der Homepage (www.spoe.at) der SPÖ zu finden.

Anzumerken ist hierbei noch, dass mit Johann Maier ein Abgeordneter der SPÖ vor allem in den vergangenen Jahren mehrere parlamentarische Anfragen bezüglich der privaten Sicherheitsdienstleister stellte.²⁹ Der Themenschwerpunkt lag vor allem bei der Forderung nach einer eigenen gesetzlichen Regelung des Sicherheitsgewerbes, deren Ausbildung und in diesem Kontext dem Outsourcing von Sicherheit (vgl. Parlamentarische Anfrage 2007).

Im Grundsatzprogramm der SPÖ wird ausschließlich auf den Grundrechtsschutz und Grundrechtseingriffe Bezug genommen und dadurch ein klarer Standpunkt eingenommen. Dies gibt jedoch keine Auskunft darüber, welche Bereiche demnach auslagerungsfähig sind. Aus dieser Aussage könnte schlussgefolgert werden, dass eine Privatisierung in Bereichen, die den Grundrechtsschutz nicht betreffen ohne weiteres erfolgen könnten. Der Homepage ist bezüglich der privaten Sicherheitsfirmen keine Information zu entnehmen.

5.2.2 Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Im Grundsatzprogramm der ÖVP aus dem Jahr 1995 findet sich kein direkter Standpunkt bezüglich der privaten Sicherheitsfirmen. So finden sich lediglich Aussagen über die Rahmenbedingungen der Sicherheit oder ähnliches:

²⁹ Vergleiche hierzu u.a.: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/AB/AB_04344/pmh.shtml;
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/J/J_01749/pmh.shtml;
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/AB/AB_01637/pmh.shtml;
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXI/J/J_04297/pmh.shtml.

„Sicherheit erfordert Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Menschen ihre Zukunft planen können. Diese umfassen die innere und äußere Sicherheit des Staates, den Schutz von Leib, Leben, Freiheit und Eigentum [...]“ (ÖVP 1995: 7)

Es werden einige Aussagen darüber getätigt, dass der Staat für die Sicherheit der Bürger sorgen muss³⁰, jedoch gibt es keinerlei Hinweise darauf, ob dies in irgendeiner Weise private Sicherheitsfirmen betrifft oder nicht. In welcher Weise der Staat dafür zu sorgen hat wird jedoch nicht thematisiert.

Ebenso wie auf der Homepage der SPÖ ist auch auf jener der ÖVP (www.oevp.at) keine Information bezüglich der Einstellung zu privaten Sicherheitsfirmen zu finden.

So lässt sich kurz zusammenfassen, dass die ÖVP in ihrem Parteiprogramm als auch auf ihrer Homepage das Thema private Sicherheitsfirmen als solches nicht thematisiert.

5.2.3 *Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)*

In dem Parteiprogramm der FPÖ findet sich eine Passage, die in Richtung privater Sicherheitsfirmen abzielt:

„Der Rechtsstaat ist ausschließlicher Träger des Gewaltmonopols zur Durchsetzung der Rechtsordnung und zum Schutz der wichtigsten Rechtsgüter (Leib und Leben, Freiheit und Eigentum)“ (FPÖ 2005: 16)

Somit wären private Sicherheitsfirmen oder Privatpersonen generell, (was beispielsweise bei den Notwehrrechten aber zutrifft) nicht dazu befugt, auch nur Teile des staatlichen Gewaltmonopols zu übernehmen („ausschließlicher Träger des Gewaltmonopols“). Aber auch hieraus lässt sich keine eindeutige Aussage ableiten. Auch in dem Parteiprogramm der FPÖ findet sich keine direkte Thematisierung privater Sicherheitsfirmen.

Auf der Homepage der FPÖ (www.fpoe.at) ist ebenso keine Angabe bezüglich eines Standpunktes zu privaten Sicherheitsfirmen zu finden.

³⁰ Vgl. dazu: ÖVP 1995: 3, 6, 7, 8, 9, 11.

Somit lässt sich auch hier dahingehend ein Resümee ziehen, dass das private Sicherheitsgewerbe direkt nicht thematisiert wird, wobei das Gewaltmonopol ausschließlich in den Händen des Staates gesehen wird.

5.2.4 *Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ)*

Das BZÖ geht in ihrem Parteiprogramm ebenfalls nicht direkt auf das private Sicherheitsgewerbe ein. Es wird lediglich die Rolle des Rechtsstaates erwähnt:

„Wir treten für einen Rechtsstaat ein, der die Sicherheit des Einzelnen garantiert“ (BZÖ 2009).

Das Thema private Sicherheitsfirmen findet demnach keinerlei Erwähnung im Parteiprogramm des BZÖ.

Ebenso findet diese Thematik auf der Homepage des BZÖ (www.bzoe.at) keinerlei Erwähnung. Das private Sicherheitsgewerbe wird somit weder im Parteiprogramm noch auf der Homepage erwähnt.

5.2.5 *Die Grünen*

Keinerlei Hinweise auf private Sicherheitsfirmen finden sich in dem Parteiprogramm der Grünen (vgl. Die Grünen 2001). Es wird in diesem Kontext ebenso kein Hinweis auf beispielsweise die Grenzen der Privatisierung gegeben.

Ein anderes Bild zeigt sich allerdings auf der Homepage der Grünen (www.gruene.at). Dort wird unter dem Titel „Haftentlastungspaket Schritt in die richtige Richtung“ die Position der Grünen bezüglich der Mitwirkung privater Sicherheitsfirmen bei elektronischen Überwachungen thematisiert:

„Kritisch wird die geplante Mitwirkung von privaten Sicherheitsfirmen bei der elektronischen Überwachung gesehen. ‚Eine Auslagerung von Sicherheitsaufgaben an private Sicherheitsdienste ist absolut inakzeptabel‘, stellt Steinhauser für die Grünen klar. Die Privatisierung von Strafvollzug sei hoch problematisch“ (Die Grünen 2007).

Des Weiteren äußerte sich die Menschenrechtssprecherin der Grünen Terezija Stoisits im Jahr 2006 bezüglich privater Sicherheitsfirmen so:

„Der heutige Vorschlag von Innenministerin Prokop, wonach künftig private Sicherheitsdienste bei Abschiebungen aus Österreich eingesetzt werden sollen, ist zurück zu weisen. Am Gewaltmonopol des Staates darf nicht gerüttelt werden“ (Stoisits 2006).

Ein weiteres Zitat stammt vom Kultursprecher der Grünen, Wolfgang Zinggl:

„Der Einsatz von privaten Security-Unternehmen zur nächtlichen Räumung des von BürgerInnen besetzten Geländes am Augartenspitz ist für den Kultursprecher der Grünen Wolfgang Zinggl untragbar. ‚Mit dieser Aktion wird das Gewaltmonopol des Staates privatisiert. Keineswegs dürften Private ihren Rechtsanspruch auf eigene Faust mit Gewalt durchsetzen“ (Zinggl 2009).

Hierbei wird bezüglich der Einstellung zu privaten Sicherheitsfirmen eine klare Stellung bezogen, allerdings ist die, laut diesem Zitat von Steinhauser, Auslagerung von Sicherheitsaufgaben bereits seit Jahren aktuell, zwar nicht in den Bereichen des Strafvollzugs, aber in vielen anderen Bereichen wie den Alarm-Centern, der Überwachung von Öffentlichen Orten etc. Auch bezüglich der Einbindung von privaten Sicherheitsbediensteten bei der Abschiebung wird eine klare Position dagegen bezogen. Zinggl geht sogar so weit, dass er eine Privatisierung des Gewaltmonopols durch private Sicherheitsbedienstete in Bezug auf die Räumung der Besetzer des Augartenspitzes sieht. Grundsätzlich ist eine klare Positionierung gegen private Sicherheitsfirmen zu erkennen, vor allem sobald die Privatisierung Bereiche des Gewaltmonopols erfasst (wobei eine Definition dieser Bereiche für eine klare Position entscheidend sein würde).

5.2.6 *Das Regierungsprogramm*

Im Regierungsprogramm von SPÖ und ÖVP für die Legislaturperiode von 2008 bis 2013 findet sich ein eigener Punkt „Privates Sicherheitsgewerbe“ (Regierungsprogramm 2008: 99). Dieser Absatz lautet:

„Die Schutzpflichten des Staates dürfen nicht aufgeweicht werden, da es dadurch zu einer Niveauverschlechterung des Grundrechtsschutzes kommen kann. Durch das Anwachsen dieses Wirtschaftszweiges in den letzten Jahren ist eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung des Sicherheitsgewerbes und verpflichtende Fortbildung, im Hinblick auf die mit der [sic!] Ausübung der Tätigkeit eines Sicherheitsgewerbes notwendig. Zudem ist eine explizite Abgrenzung zwischen staatlichem Gewaltmonopol und Aufgaben von Sicherheitsunternehmen zu definieren. In diesem Zusammenhang kann angedacht werden, dass bestimmte sicherheitsbezogene Zertifizierungen an der Sicherheitsakademie erworben werden können.“ (Regierungsprogramm 2008: 99)

Dieser Absatz zeigt, dass sich die Regierungsparteien durchaus bewusst sind, dass private Sicherheitsfirmen eine gewisse Gefahr für das staatliche Gewaltmonopol darstellen. So wird das Ziel einer „bundeseinheitlichen Regelung der Ausbildung des Sicherheitsgewerbes“ ebenso gefordert, wie eine Fortbildung bezüglich dem Tätigkeitsbereich privater Sicherheitsbediensteter. Des Weiteren soll eine „sicherheitsbezogene Zertifizierung“ dazu dienen, das Gewaltmonopol und die Aufgaben der privaten Sicherheitsfirmen abzugrenzen, was zeigt, dass in diesem Bereich von Seiten der Regierung eine Überschneidung befürchtet, beziehungsweise auch gesehen wird. Allerdings wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt kein diesbezügliches Gesetz verabschiedet.

5.3 **Selbstverständnis der Privaten Sicherheitsfirmen**

Für die Darstellung des Selbstverständnisses von privaten Sicherheitsfirmen soll in diesem Kapitel vor allem ein Interview, das Walter Fuchs im Zuge seiner Dissertation mit dem damaligen Vorsitzenden der Fachgruppe Organisation und Dienstleistung beim Verband der Sicherheitsunternehmen Österreich (VSÖ) und Generaldirektor von Group 4 Falck Österreich (dem Vorgänger von Group 4 Securicor), Stephan Landrock, geführt

hat, dienen.³¹ Des Weiteren werden die Homepages von Group 4 Securicor Austria und Securitas Austria herangezogen, um eben dieses Selbstverständnis darzustellen.

Landrock sieht eines der Hauptprobleme in Österreich darin, dass „Bewachungskonzessionen vielfach an Einzelpersonen ausgegeben werden, ohne Prüfung, ohne Nachsicht der Qualität, der Befähigung, des Befähigungsnachweises“ (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 220). Wobei er erläutert, dass eine börsennotierte private Sicherheitsfirma aufgrund von Skandalen beispielsweise enormen wirtschaftlichen Druck hat, der zu Qualität gewissermaßen zwingt (Landrock 2005: 67). Landrock sprach sich im Rahmen dieses Interviews auch für eine spezifische gesetzliche Regelung des privaten Sicherheitsgewerbes aus, wobei vorauszusetzen ist, dass das Gewerbe dem Innenministerium unterstellt wird (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 221). In diesem Kontext sei auch eine Einbindung des VSÖ wichtig, damit eine gesetzliche Regelung praxisnahe mit den Betroffenen ausgearbeitet werden könne (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 222). Eine eigene gesetzliche Regelung im Kompetenzbereich des Innenministeriums wäre auch deshalb unumgänglich, weil sich „das Bewachungsgewerbe auch zu einer Mitverantwortung und zur Leistung eines Beitrages zur öffentlichen Sicherheit bekennt“ (ebd.).

Landrock geht weiters darauf ein, dass die Polizei für jede beziehungsweise jeden Staatsbürgerin beziehungsweise –bürger gleichermaßen da sein muss, wodurch Personen mit beispielsweise größerem Vermögen von der Polizei nicht besser bewacht werden können (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 223). Deshalb kommen diesbezüglich private Sicherheitsfirmen in Frage (ebd.). Des Weiteren geht Landrock darauf ein, dass private Sicherheitsdienste in öffentlich zugänglichen Bereichen „in steigendem Maß präventiv eingesetzt“ (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 224) werden. Für den Anstieg privater Sicherheitsfirmen sei erstens ein Anstieg von privaten Aufträgen zu nennen und zweitens ist „die öffentliche Hand daran interessiert [ist], Tätigkeiten, die früher die Exekutive ausgeübt hat, an Private abzugeben“ (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 225). Ein weiterer Grund für den Anstieg privater Sicherheitsfirmen sei immer ein Wirtschaftsboom (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 233). „Das heißt, wenn das Bruttonationalprodukt wächst, Betriebe gegründet werden, neue Häuser gebaut werden, dann braucht man einen

³¹ Siehe das Interview in ganzer Länge: Fuchs, Walter: Private Sicherheitsdienste und öffentlicher Raum. Ein Überblick über die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich mit rechtstatsächlichen kriminologischen Anmerkungen. Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck: 2005, S. 218 – 234.

Portier, einen Bewacher, und wenn es Leuten schlecht geht, wenn sie sparen müssen, dann wird auch bei Sicherheit gespart“ (ebd.).

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei herrsche eine sehr gute Beziehung vor (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 227). Dies führt Landrock vor allem darauf zurück, dass „die langjährigen Bewachungsfirmen nie versucht haben, Sheriff zu spielen. Die haben sich immer zurückgehalten und haben nicht versucht, Polizei zu spielen“ (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 228). Diesbezüglich herrsche eine gute Zusammenarbeit der privaten Sicherheitsfirmen mit der Polizei bei Alarmanlagen, der Verfolgung und Aufschaltung von Alarmanlagen, bei den Sicherheitsmaßnahmen auf den Flughäfen, Verkehrsträgern, bei Parkraumbewirtschaftung und ebenso werden Polizeixperten für die Ausbildung von privaten Sicherheitsbediensteten und Konfliktmanagement herangezogen (Landrock 2004; zit. In: Fuchs 2005: 229). „Aber grundsätzlich sind wir der Meinung, Sicherheitsgewerbe und Polizei sollen sauber getrennt bleiben“ (ebd.).

Bei näherer Betrachtung der Homepages von Securitas und G4S wird ersichtlich, dass der von Landrock angesprochene Qualitäts-Aspekt auch dort einen sehr wichtigen Punkt darstellt. So findet sich auf der Homepage von G4S zum Beispiel Folgendes: „Wer in Zukunft die besten Mitarbeiter hat, kann auch die beste Leistung anbieten“ (Group 4 Securicor (h)). G4S geht weiters auf die Wichtigkeit der Gründung von Sicherheitsakademien ein, die mit Experten aus verschiedensten Bereichen (Psychologie, Gerichtswesen etc.) bespickt sind (ebd.). Des Weiteren habe G4S eine der geringsten Personalfluktuationen in der Sicherheitsbranche, wodurch ein weiterer Ausbau der Qualität erst möglich wird (ebd.).

Securitas geht ebenso auf die prioritäre Stellung der Qualität ein, so werde sehr viel Wert auf eine „gehobenere[n]“ (Securitas Österreich (f)) Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt. Es wird vor allem Wert darauf gelegt, dass die Arbeitsbedingungen bei Securitas besser sind als bei Konkurrenzunternehmen, ebenso verhält es sich mit der Höhe der Löhne, die auch einen zentralen Punkt darstellen (ebd.). Des Weiteren werden auf der Homepage von Securitas die Achtung der Menschenrechte und deren Schutz als wichtige Punkt der Firmenphilosophie hervorgehoben (ebd.). Als die zentralen Werte werden ebendort vor allem Integrität, Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft der Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter von Securitas in den Vordergrund gestellt (Securitas Österreich (g)).

5.4 Die Stellung von Privaten Sicherheitsfirmen in Deutschland

In diesem Kapitel soll ein kurzer Überblick über die gesetzliche Lage sowie die vertretene Einstellung der Parteien bezüglich privater Sicherheitsfirmen beim 8. Hamburger Sicherheitsgewerberechtstages dargestellt werden. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine umfassende Analyse dieser beiden Bereiche, sondern es werden lediglich Grundstrukturen dargestellt.

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen Privater Sicherheitsfirmen

Die gesetzlichen Grundlagen von privaten Sicherheitsfirmen finden sich im Gesetz über die Ausübung von Berufstätigkeiten (1998) sowie den Gesetzen über das private Sicherheitsgewerbe (beziehungsweise Bewachungsgewerbe) aus den Jahren 1995 und 2005 (Universität Brüssel 2008; CoESS (a)).

Für Gewerbetreibende, die ein Bewachungsgewerbe betreiben möchten, gelten die Anforderungen des § 34 a der Gewerbeordnung. Dort heißt es: „Wer gewerbemäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde“ (Bundesministerium für Justiz). So werden in diesem Gesetz auch Voraussetzungen für Angestellte privater Sicherheitsfirmen erwähnt, es muss für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten eine „vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung“ (ebd.) erfolgen (ebd.). Erforderlich ist diese Prüfung für „Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlichen öffentlichem Verkehr“ (ebd.), „Schutz vor Ladendieben“ (ebd.) und „Bewachung im Einlassbereich von Diskotheken“ (ebd.). Ebenso ist in diesem Gesetz die Grundlage der Tätigkeit privater Sicherheitsfirmen genau abgesteckt:

„Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertretung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten“ (ebd.).

Des Weiteren existiert in Deutschland eine „Verordnung über das Bewachungsgewerbe“ (Bundesministerium für Justiz (a)). Darin ist festgelegt, dass Selbständige, juristische Personen, Leiter des Gewerbes und Unselbständige (die Bewachungsaufgaben erfüllen), die im Bewachungsgewerbe aktiv sind, ein Unterrichtsverfahren zu absolvieren haben (ebd.). Dabei sollen diese Personen mit rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Befugnissen und Pflichten sowie praktischen Anwendungen die bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben benötigt werden, vertraut gemacht werden (ebd.). Die Dauer dieser Unterrichtung beträgt mindestens 40 Stunden für Unselbständige, die im Bewachungsgewerbe aktiv sein möchten, und mindestens 80 Stunden für die anderen drei Personengruppen (ebd.). Diese Unterrichtung umfasst laut § 4 für jedes Bewachungsgewerbe folgende Punkte:

- „Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,“ (ebd.)
- „Bürgerliches Gesetzbuch“ (ebd.)
- „Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen (wobei hier insbesondere Verteidigungswaffen, wie Schlagstöcke etc., angesprochen werden, siehe dazu Anlage 3 zu § 4 [Anm., E.L.]“ (ebd.)
- „Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,“ (ebd.)
- „Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen und“ (ebd.)
- „Grundzüge der Sicherheitstechnik“ (ebd.).

Die Sachkundeprüfung erfolgt in mündlicher sowie schriftlicher Form (ebd.). Für die Beschäftigten im Bewachungsgewerbe gilt somit, dass sie zuverlässig sein müssen, das 18. Lebensjahr vollendet haben, den oben erwähnten Unterrichtsnachweis sowie das er-

wähnte Prüfungszeugnis der Sachkundeprüfung oder auch eine Bescheinigung eines früheren Gewerbetreibenden vorzuweisen haben müssen (§ 9, ebd.). Ebenso ist der Waffengebrauch von dem Bewachungspersonal geregelt. So ist der Gewerbetreibende für die sichere Aufbewahrung der Waffen sowie der Munition verantwortlich (§ 13, ebd.). Für den Fall eines Waffeneinsatzes des Gewerbetreibenden oder auch des Bewachungspersonals, muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden und, falls noch keine Anzeige durchgeführt wurde, muss auch diese sofort eingeleitet werden (ebd.). Des Weiteren sind in diesem Gesetz unter anderem die Vorgaben für die Ausweise des Wachpersonals, die Dienstkleidung und die Ordnungswidrigkeiten geregelt (ebd.).

5.4.2 *Die Position der Deutschen Parteien*

Für die Darstellung der Position der Parteien in Deutschland bezüglich des privaten Sicherheitsgewerbes werden die Vorträge einiger Politiker des 8. Hamburger Sicherheitsgewerbereichtstages herangezogen.

- Christlich Demokratische Partei (CDU): Reinhard Grindel vertritt die Ansicht, dass Polizeiarbeit von privatem Bewachungspersonal nicht übernommen werden kann, wobei eine Unterstützung für die Polizeiarbeit sehr wohl zielführend sei (Grindel 2008: 3). Bezüglich der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben sieht Grindel kein Problem darin, beispielsweise Justizvollzugsanstalten für Wirtschaftskriminelle zumindest teilweise von privaten Sicherheitsfirmen überwachen zu lassen (ebd.). Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben sei von Fall zu Fall zu beurteilen (ebd.). Wichtig sei vor allem die Qualitätssicherung, wodurch auch vorstellbar sei, noch weitere Aufgaben an Private abzugeben (Grindel 2008: 3f).
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD): Ebenso wie die CDU sieht auch die SPD das Gewaltmonopol als die Grenze der Übertragbarkeit (Dressel 2008: 5). Das Ziel des Einsatzes privater Sicherheitsfirmen sollte laut Dressel sein, dass eine gut organisierte Struktur in Hinblick auf die Zusammenarbeit von ebendiesen und der Polizei entsteht (Dressel 2008: 6). Dressel würde einen Mindestlohn vor allem im Bewachungsgewerbe als angebracht sehen, da dadurch die Qualität gesteigert werden könnte (ebd.). Des Weiteren sei vor allem in sensibleren Berei-

chen wie der Videoüberwachung eine Erarbeitung von gewissen Standards sehr wichtig (Dressel 2008: 7).

- Freie Demokratische Partei (FDP): Entscheidend ist, laut Müller-Sönksen, dass das Gewaltmonopol durch das Bewachungsgewerbe möglichst wenig berührt wird (Müller-Sönksen 2008: 11). So spricht sich Müller-Sönksen gegen die Übertragung von Überwachungsaufgaben (beispielsweise Überwachung des ruhenden Verkehrs) an Private aus, da dabei das Gewinnstreben des Unternehmens eine Gefahr für den Sanktionscharakter darstellen könnte (Müller-Sönksen 2008: 12). Private Sicherheitsdienste seien vor allem beim Schutz individueller Güter und bei Aufgaben ohne hoheitliche Befugnisse legitim (ebd.). Aufgaben, die zum Kernbereich der „Sicherstellung der inneren Sicherheit zu zählen sind“ (Müller-Sönksen 2008: 14) dürfen nicht ausgelagert werden (ebd.). Ein Rückzug der Polizei würde „zu einer verstärkt privat organisierten Sicherstellung der Sicherheit führen. Dies hätte zur Konsequenz, dass in wohlhabenden Gegenden ein hohes Maß an Sicherheit gewährt werden würde und ärmeren Vierteln dagegen weniger“ (Müller-Sönksen 2008: 14).
- Bündnis 90/Die Grünen: Stokar sieht in der Privatisierung der großen Unternehmen die Gefahr, dass öffentliche und betriebliche Sicherheit nicht mehr klar trennbar ist (Stokar 2008: 18). Die Zusammenarbeit von Staat und privaten Sicherheitsfirmen muss außerdem transparent sein (Stokar 2008: 19). Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben sei nur sehr begrenzt möglich (ebd.). „Die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum ist hoheitliche Aufgabe des Staates“ (ebd.). Es bedarf laut Stokar keiner Ausweitung der Notwehr und Selbsthilfe für private Sicherheitsfirmen (ebd.). Eine kritische Einstellung ist vor allem gegenüber der Privatisierung in Bereichen von Gefängnissen und Heimen festzustellen (ebd.). Außerhalb der hoheitlichen Aufgaben des Staates sei eine Privatisierung durchaus möglich (Stokar 2008: 21).

Diese kurzen Auszüge aus den Ansprachen der obengenannten Politiker sollen die grundsätzliche Einstellung der Parteien zu diesem Zeitpunkt skizzieren.

5.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass private Sicherheitsfirmen in Österreich keinerlei andere Rechte besitzen als „Normalbürger“. Dadurch, dass das private Sicherheitsgewerbe lediglich in der Gewerbeordnung spezifisch geregelt ist, können sich die privaten Sicherheitsbediensteten ausschließlich auf die so genannten „Jedermannsrechte“ berufen. Diese umfassen Notwehr, Notstand und Selbsthilfe. Weiters steht ihnen das private Anhalterrecht sowie im Falle beispielsweise eines Objektschutzes das übertragene Hausrecht des Eigentümers zu. Durch die derzeitige Gesetzeslage ist auch keinerlei Ausbildung von Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe nötig. Lediglich der Gewerbetreibende muss Nachweise aus dem Sicherheitsbereich erbringen, allerdings nicht die Angestellten. Ebenso gelten für den Einsatz und Erwerb von jeglicher Form von Waffen die gleichen gesetzlichen Kriterien wie für jeden anderen Bürger auch. Bezüglich der Notwehr ist allerdings ein grundsätzliches Spezifikum, laut Helmut Fuchs, anzumerken: so hat eine Privatperson die Möglichkeit, sofern kein anderes Mittel verfügbar ist und der Wert des Objekts 1.000 Euro übersteigt, beispielsweise bei einem nächtlichen Einbruch, den Täter anzuschließen (wenn keine andere Möglichkeit besteht, um die Gefahr abzuwenden), und für den Fall des Todes ist keine Strafe vorgesehen (vgl. Fuchs, H. 2008: 156). Laut der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Ermordung eines Täters durch einen Polizeibeamten, wenn es sich „nur“ um einen Sachschaden handelt, nicht erlaubt. Somit reicht in diesem Punkt die Befugnis des Waffengebrauchs von Privatpersonen (also auch privaten Sicherheitsfirmen) weiter, als jene der Polizei.

Im Vergleich zu Deutschland ist anzumerken, dass dort das Bewachungsgewerbe in einem eigenen Gesetz geregelt ist, das jeder beziehungsweise jedem Sicherheitsbeamten beziehungsweise Sicherheitsbeamten eine 40-stündige Grundausbildung vorschreibt. Dabei werden vor allem grundlegende gesetzliche Regelungen, der Gebrauch von verschiedenen Waffen sowie auch psychologische Grundkenntnisse vermittelt. Die Gewerbetreibenden müssen ebenso eine Grundausbildung nachweisen, die 80 Stunden dauert. Somit gibt es vor allem bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung und der Regelung des Sicherheitsgewerbes in Deutschland eine viel spezifischer Regelung als in Österreich.

Bezüglich der Position der Österreichischen Parteien, die in Parteiprogrammen und auf deren Homepage vertreten wird, lässt sich sagen, dass das Thema privates Sicherheitsgewerbe keine wesentliche Stellung einnimmt. Abgesehen von den Grünen, auf deren Homepage Artikel diesbezüglich zu finden sind und eine deutliche Ablehnung gegenüber der Übernahme von hoheitlichen Aufgaben durch private Sicherheitsfirmen erkenntlich ist, konnte bei keiner der weiteren Parteien eine klare Position ausgemacht werden. Verwunderlich ist dies vor allem bei der SPÖ, da diese in den vergangenen Jahren oftmals parlamentarische Anfragen bezüglich einer gesetzlichen Regelung von privaten Sicherheitsfirmen stellte und eine verpflichtende Ausbildung forderte. Dass das Thema allerdings nicht völlig ignoriert wird zeigt sich in dem Regierungsprogramm von SPÖ und ÖVP, worin die gesetzliche Regelung vom privaten Sicherheitsgewerbe spezifisch erwähnt wird, ebenso wie die klare Trennung vom staatlichen Gewaltmonopol und den Aufgaben privater Sicherheitsdienste. Diesbezüglich steht vor allem die vorgeschriebene Ausbildung und Fortbildung im Zentrum der Idee eines Gesetzes für das private Sicherheitsgewerbe.

Die privaten Sicherheitsfirmen selbst sehen sich als wichtigen Faktor für die Sicherheit in Österreich. Es wird aber ebenso gefordert, dass spezifische gesetzliche Regelungen, die mit den Sicherheitsfirmen allerdings besprochen werden sollten, wichtig wären. Vor allem die Qualitätssicherung stellt für Landrock einen enorm wichtigen Faktor dar, der derzeit nicht gegeben ist. Der Punkt Qualität wird allerdings oftmals als einer der zentralen Aspekte einer guten privaten Sicherheitsfirma dargestellt. Des Weiteren ist festzustellen, dass versucht wird, deutlich zu machen, keine Konkurrenz für die Polizei darzustellen, sondern vielmehr eine Ergänzung, damit die Exekutive den Kernaufgaben nachkommen kann. Ebenso könne die Polizei beispielsweise Personen mit mehr Vermögen nicht besser bewachen als andere, da dies zu einer Ungleichheit führen würde. Dafür sind private Sicherheitsfirmen zuständig. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass das Gewaltmonopol des Staates von Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes nicht betroffen ist.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, das private Sicherheitsgewerbe in Österreich und die Auswirkungen auf das staatliche Gewaltmonopol darzustellen. Wie sich gezeigt hat, ist das Gewaltmonopol als ein zentrales Merkmal des modernen Staates [wenn nicht sogar als das zentralste Merkmal wie Weber anmerkt (vgl. Weber, zit. In: Anter 1996: 38)] zu sehen. Es legitimiert den Staat, Gewalt anzuwenden, um illegitime, private Gewalt abzuwenden und zu unterbinden. Somit obliegt dem Staat das Monopol der legitimen physischen Gewaltausübung, wobei die Polizei dessen Verwalterin darstellt. Wenn der Staat ebendieses verlieren würde, wäre damit ebenso das Ende der Staatlichkeit an sich besiegelt. Die einzigen gerechtfertigten Ausnahmen dieses Gewaltmonopols stellen die so genannten „Jedermannsrechte“ dar, die Privatpersonen in Ausnahmesituationen das staatliche Gewaltmonopol durchbrechen lässt um sich beispielsweise gegen Angriffe auf Leib und Leben zu wehren, wenn in diesem Moment keine staatliche Hilfe zugegen ist.

Manche Autoren sehen auch die Gewaltübertragung an Private in bestimmten Fällen als legitim an. Wobei dies in der Literatur nicht als Konsens angesehen werden kann, da es dazu durchaus divergierende Annahmen gibt. Grundsätzlich wird jedoch von einem intakten Gewaltmonopol in den „westlichen“ Staaten ausgegangen, wobei es Autoren wie Trutz von Trotha gibt, die dieser Ansicht widersprechen, da unter anderem das starke Anwachsen von privaten Sicherheitsfirmen und damit einhergehend die Käuflichkeit von Sicherheit das staatliche Gewaltmonopol in Gefahr bringen.

Die Aufgabengebiete der Polizei umfassen in Österreich laut dem Sicherheitspolizeigesetz die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht und besondere Überwachungsdienste. Die Polizei hat gefährlichen Angriffen gegen das Leben und Vermögen vorzubeugen. Aufgrund des Umfangs und der Wichtigkeit dieser Aufgaben dauert die Grundausbildung 24 Monate mit insgesamt 2.444 Stunden, die in verschiedensten Bereichen wie Recht, Psychologie, Einsatztaktiken etc. Wissen vermitteln sollen.

In Kapitel drei konnte ein relativ starker Anstieg der angezeigten Verbrechen und Vergehen seit 1997 dargestellt werden, auch wenn seit dem Jahr 2004 ein deutlicher positiver Trend verzeichnet werden kann. Die Anzahl dieser Delikte stieg von rund 481.000 auf

571.000 binnen zehn Jahren an, hingegen zeigt die Tendenz der polizeilichen Aufklärungsquote einen deutlich negativen Trend, von 41,7 auf 38,3 Prozent, binnen acht Jahren. Allerdings ist die Häufigkeitszahl, die die angezeigten Delikte pro 100.000 Einwohner angibt, seit dem Jahr 2004 deutlich gesunken. So wurden im Jahr 2004 noch 7.907 Delikte pro 100.000 Einwohner angezeigt, waren es im Jahr 2008 mit 6.887 deutlich weniger. Damit wurde der Stand aus dem Jahr 2002 wieder erreicht.

Vor allem im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, dem größten Teil der Delikte, ist die Aufklärungsquote mit rund 23 Prozent äußerst gering. Der Einbruchsdiebstahl hat im Vergleich zu 1989 (rund 80.000 angezeigte Delikte, 2005 waren es 140.000 und 2008 in etwa 100.000) zugenommen, wobei die Aufklärungsquote nicht nur prozentuell (von rund 22 auf 11 Prozent) sondern auch absolut abgenommen hat (von ca. 18.000 auf 11.000), was vor allem aufgrund der steigenden Anzahl an Anzeigen bedenklich scheint. Dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl an Einbrüchen seit dem Höchststand im Jahr 2005 kontinuierlich abgenommen hat beziehungsweise stagnierte.

Problematisch ist bezüglich der Einbrüche, dass dieser Bereich direkt den Persönlichkeitsbereich der Bürgerinnen und Bürger betrifft und somit Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung hat. Dennoch hat sich gezeigt, dass Österreich im Europäischen Vergleich ein sehr sicheres Land ist und das Ansehen der Polizei innerhalb der Bevölkerung in den vergangenen Jahren sehr stark angestiegen ist, wie der Police Performance Index des European Crime and Safety Survey zeigt. Demnach ist dieser Police Performance Index in Österreich am höchsten, was zeigt, dass die Bevölkerung mit der Arbeit der Polizei äußerst zufrieden ist. Dieser Wert hat sich in den vergangenen Jahren sehr stark erhöht, und das obwohl die Anzahl an Polizistinnen und Polizisten seit dem Jahr 1994 doch um rund 2.500 Personen reduziert wurde, trotz der deutlichen Zunahme von angezeigten Delikten in diesem Zeitraum. Für das Jahr 2009 stehen in Österreich 27.223 Planstellen bei der Polizei zur Verfügung. Allerdings hat eine große Anzahl an Polizistinnen und Polizisten nicht automatisch eine Einschränkung der Delikte oder eine bessere Performance der Polizei zur Folge, wie sich beispielsweise in Italien zeigt, die trotz ihrer großen Anzahl an Exekutive vor allem von der Bevölkerung als eher inkompetent empfunden wird und das Sicherheitsgefühl relativ gering ist.

Die Entwicklung der privaten Sicherheitsfirmen ist in den vergangenen Jahren in Österreich ebenso angestiegen wie in vielen anderen Staaten weltweit, wobei dies bei weitem nicht in dem Ausmaß wie beispielsweise in Deutschland geschehen ist. Waren im Jahr 2003 in Österreich noch rund 6.800 Personen bei privaten Sicherheitsfirmen tätig, stieg die Zahl in den folgenden Jahren deutlich an auf rund 11.500 im Jahr 2008. Mit einem Anstieg des jährlichen Umsatzes von rund 202 Millionen Euro im Jahr 2001 auf rund 334 Millionen Euro im Jahr 2008 ist dieser Sektor auch in Österreich ein stark wachsendes und bereits etabliertes Gewerbe. In Deutschland stellt sich diese Situation jedoch um einiges drastischer dar, da dort mit 173.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Umsatz von 4,35 Milliarden Euro bereits ein sehr großer Wirtschaftszweig entstanden ist, der weiterhin deutlich steigende Tendenzen aufweist. Für diesen „Boom“ war, in Deutschland sowie in Österreich, eine Entwicklung privater Sicherheitsfirmen, die lediglich wenige Dienste anbieten, hin zu „Allroundern“ sicherlich mitentscheidend. So werden von Portiersdiensten über Revierstreifen, von Verkehrsraumüberwachung über Personenschutz und von Objektschutz über Eingangskontrollen von privaten Sicherheitsfirmen durchgeführt. In diesem Kontext werden von zahlreichen privaten Sicherheitsfirmen auch bewaffnete Tätigkeiten angeboten (wie Personenschutz, Objektschutz, Revierstreifen, Gerichtsgebäudekontrollen etc.). Des Weiteren spielt der Kostenfaktor eine sehr wichtige Rolle, da dieser nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für den Staat entscheidend ist und im Vergleich zu einem teuren Polizeibeamten ein privater Sicherheitsdienst um vieles billiger einzusetzen ist, vor allem für präventive Aufgaben. Dadurch, dass sich die Aufgaben der Polizei in den vergangenen Jahren stark ausgeweitet haben (und die Anzahl der Polizeibediensteten reduziert wurde), werden einige dieser Felder ausgelagert, um die staatlichen Kernaufgaben effizient verfolgen zu können. Ein anderer Punkt, der den Anstieg privater Sicherheitsfirmen begünstigt, stellt die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung dar, die durch das vermehrte Auftreten uniformierter privater Sicherheitsbediensteter eingeschränkt werden kann. Bezüglich der Kriminalitätsfurcht ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich 30 Prozent der im Zuge der EU ICS Studie (aus dem Jahr 2005) befragten Personen glaubten, im darauffolgenden Jahr Opfer eines Einbruchs zu werden. Dieser Wert ist, verglichen mit den rund 100.000 Einbrüchen jährlich, eindeutig zu hoch. Dieser Punkt zeigt gewissermaßen die Furcht der Bevölkerung, Opfer von Verbrechen zu werden. Ebenso ist auch der Anstieg der Straftaten als Grund für die steigende Tendenz zu nennen.

Ein Aspekt, der in Österreich bezüglich der Aufgabe von privaten Sicherheitsfirmen bedenklich scheint, ist, dass die Gerichtsgebäudeüberwachung durch private Sicherheitsfirmen in Österreich durchgeführt werden kann. Dabei sind Private berechtigt, Zwangsgewalt anzudrohen und gegebenenfalls auch durchzusetzen. Dieser Aspekt betrifft das Gewaltmonopol direkt, und so gibt es Autoren, die die Übertragung der Anwendung von Zwangsgewalt als einen Eingriff in das staatliche Gewaltmonopol sehen. Laut Bracher kann dies aufgrund dessen, dass die privaten Sicherheitsbediensteten als Organe der Gebietskörperschaft tätig werden, jedoch noch als zulässig angesehen werden.

Bezüglich der rechtlichen Lage privater Sicherheitsfirmen in Österreich konnte festgestellt werden, dass es abgesehen von der Gewerbeordnung keine spezifische gesetzliche Regelung für das private Sicherheitsgewerbe gibt. Für die Anmeldung eines Bewachungsgewerbes muss ein Nachweis über eine gewisse Erfahrung in diesem Bereich nachgewiesen werden, allerdings unterliegen die Angestellten privater Sicherheitsfirmen gesetzlich keinerlei Ausbildungspflicht (im Gegensatz zu Deutschland, wo das Bewachungsgewerbe gesetzlich spezifisch geregelt ist und eine verpflichtende Grundausbildung existiert). Das heißt auch, dass privaten Sicherheitsfirmen lediglich die gleichen Rechte zustehen wie „normalen“ Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb sind in diesem Kontext vor allem Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, das private Anhalterrecht und das Hausrecht zu nennen, auf das sich das Handeln von privatem Sicherheitspersonal stützt. Wobei vor allem bezüglich des Notwehr-Rechts die Rechte von Privatpersonen weiter reichen als jene der Polizei, da ein Schusswaffengebrauch (wenn keine andere Möglichkeit besteht), laut Helmut Fuchs, gegebenenfalls mit tödlichem Ausgang auch bei Sachgegenständen (die einen Wert von 1.000 Euro übersteigen) gerechtfertigt ist (vgl. Fuchs, H. 2008: 156), wobei die Polizei aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention keinen Menschen aufgrund eines Sachschadens töten darf. Bezüglich der Einstellung der Österreichischen Parteien zu dem privaten Sicherheitsgewerbe hat sich gezeigt, dass dieser Thematik, ausgenommen bei den Grünen, keine Bedeutung zukommt, und das, obwohl in dem aktuellen Regierungsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP ein eigenes Gesetz für das private Sicherheitsgewerbe angestrebt wird. Auch die privaten Sicherheitsfirmen erachten eine gesetzliche Regelung vor allem in Bezug auf die Qualitätssicherung für sinnvoll. In der Selbstwahrnehmung der privaten Sicherheitsdienste steht dieser Qualitätspunkt im Zentrum, sodass vor allem dieser Aspekt häufig als ein sehr wichtiges Kriterium angegeben wird. Grundsätzlich ist ein Bemühen von privaten Sicherheitsfirmen

dahingehend zu erkennen, dass sie sich nicht als Konkurrenz zur Polizei sehen, sondern als Ergänzung, damit die Exekutive die Kernaufgaben erfüllen kann. Somit stellen private Sicherheitsfirmen vor allem für Firmen, wohlhabende Personen etc. eine Ergänzung zur Polizei dar, da diese nicht spezifisch auf die gesteigerten Sicherheitsbedürfnisse Ebenge- nannter eingehen kann oder sollte. Stephan Landrock weist darauf hin, dass das staatliche Gewaltmonopol nicht von privaten Sicherheitsfirmen betroffen ist.

Dass allerdings das Gewaltmonopol von einigen Autoren als nicht mehr vollständig intakt angesehen wird, zeigt sich an folgenden Zitaten:

„Man scheint zu ahnen, daß [sic!] es dem profitorientierten Sicherheitsgewerbe in der Bundesrepublik bereits gelungen ist, die Grenzen privater Gewaltgestattung aufzuwei- chen (vgl. Zimmermann 1995; Schult 1995)“ (Beste 2000: 394)

„Die Möglichkeit zum Grundrechtsschutz durch Monopolisierung der Gewalt und die Gleichheit der Bürger durch nicht-kommerzielle polizeiliche Sicherheitsgewährleistungen wären durch die Privaten bedroht, ungleicher Schutz vor Gefährdungen die Folge“ (vgl. Nitschke; zit. In: Kirsch 2003: 15)

Die „Käuflichkeit“ von Sicherheit, die Trutz von Trotha als Problem des staatlichen Ge- waltmonopols sieht, ist auch in Österreich problematisch (wenn auch nicht in einem Ausmaß wie beispielsweise den USA). So sieht Landrock die Aufgabe der privaten Si- cherheitsfirmen auch darin, vor allem Vermögen zu schützen, da sich der Staat darauf nicht konzentrieren sollte, um alle Bürger gleich zu bewachen. Genau dieser Aspekt ist jedoch die ebengenannte Käuflichkeit. Die Polizei stellt eine grundsätzliche Sicherheit her, die für jede Bürgerin und jeden Bürger normalerweise gilt, allerdings findet durch private Sicherheitsfirmen eine Erhöhung der Sicherheit von wohlhabenderen Bürgerinnen und Bürgern und Firmen statt, was zu der Verschärfung des Ungleichgewichts in der Be- völkerung, wie es auch Trotha sieht, führt. Mehr Geld bedeutet dementsprechend mehr Sicherheit.

Problematisch ist bezüglich der Polizei, dass im Sicherheitspolizeigesetz eine große Bandbreite an Aufgaben angeführt ist, die der Exekutive obliegt, allerdings sind viele dieser Bereiche zumindest teilweise ausgelagert (so zum Beispiel Teile der Aufrechter-

haltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, besondere Überwachungsdienste sowie die Überwachung gefährdeter Menschen und Sachen). Natürlich kann in diesem Kontext damit argumentiert werden, dass diese Aufgaben nicht zu den staatlichen Kernaufgaben zählen, dennoch ist die Durchführung dieser Aufgaben gesetzlich spezifisch für die Polizei, also die Verwalterin des Gewaltmonopols, geregelt. Dass es sich beispielsweise bei der Überwachung des Bundeskanzleramtes durch uniformierte private Sicherheitsbedienstete um einen Einschnitt in das Gewaltmonopol handelt, wird hier zwar nicht angenommen, dennoch erfolgt damit eine Einschränkung der polizeilichen Aufgaben und dies kann in weiterer Folge dazu führen, dass große Teile der Überwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen von Privaten übernommen werden. So lange keine hoheitlichen Aufgaben an Private übertragen werden, ist allerdings keine Überschneidung mit dem Gewaltmonopol anzunehmen.

Ein Problem ist in diesem Kontext, dass private Sicherheitsbedienstete keinerlei Ausbildung benötigen. Dadurch ist es grundsätzlich möglich, ohne jegliches rechtliches Wissen für eine private Sicherheitsfirma zu arbeiten, was in der Praxis sehr wohl Auswirkungen für die gesamte Bevölkerung hat, da private Sicherheitsbedienstete sehr oft in öffentlich zugänglichen Bereichen agieren. Vor allem dadurch, dass tagtäglich Bürgerinnen und Bürger in irgendeiner Art und Weise mit uniformierten privaten Sicherheitsbediensteten in Kontakt kommen, ist hierbei zumindest eine gewisse Grundausbildung unausweichlich (in diesem Sinne bleibt es abzuwarten, ob die derzeitige Regierung ein Gesetz schafft, dass den Anforderungen diesbezüglich gerecht wird).

Was jedoch ein Problem für das staatliche Gewaltmonopol darstellt, ist die Bewaffnung von privaten Sicherheitsbediensteten. Die weiter oben erwähnten Zitate beziehen sich nicht primär auf die bewaffneten Dienste privater Sicherheitsfirmen (und ebenso nicht auf die Übertragung hoheitlicher Aufgaben, sondern vielmehr auf die Existenz und die Tätigkeit dieser Firmen an sich), wobei gerade darin eines der größten Probleme für das staatliche Gewaltmonopol zu sehen ist. Die Überwachung von Geldtransporten wurde in Österreich vor rund 30 Jahren noch von der Polizei durchgeführt, nun haben dies bewaffnete, private Sicherheitsdienste übernommen. Ebenso verhält es sich mit der bewaffneten Überwachung von Gebäuden, Fabriken und Juwelieren. Die Bewaffnung von Privatpersonen zur allfälligen Abwendung für Gefahren steht hierbei im Vordergrund. Dies hat sich auch bei dem bereits erwähnten Beispiel des Banküberfalls gezeigt, bei dem der pri-

vate Sicherheitsbedienstete den Täter angeschossen hat. Somit dient die Bewaffnung nicht mehr dem Selbstschutz, sondern der Bewachung von Personen oder Gütern. Private Sicherheitsfirmen berufen sich in diesem Kontext auf die allgemein gültigen „Jedermannsrechte“, die für Bürgerinnen und Bürger in Notsituationen eine Durchbrechung des Gewaltmonopols erlauben. Wie sich auch in der Literatur zeigt, sind diese Rechte eine klare Ausnahme des Gewaltmonopols, allerdings wird dieses Ausnahmerecht von privaten Sicherheitsfirmen beinahe instrumentalisiert, um auf dieser Grundlage Gefahren abzuwehren. Kurz gesagt bedienen sich private Sicherheitsfirmen der „Jedermannsrechte“, um die etwaige Anwendung von Gewalt zu rechtfertigen. Damit wird das Gewaltmonopol des Staates durch jede Anwendung der „Jedermannsrechte“ durch private Sicherheitsdienste durchbrochen. Es kann in diesem Kontext nicht von einer Ausnahme ausgegangen werden, wenn ein privater Sicherheitsbediensteter bewaffnet einen Geldtransport, ein Juweliergeschäft oder eben eine Bank bewacht, und daraufhin aufgrund beispielsweise eines Raubes die Gefahr mit einem Einsatz der Schusswaffe beendet. Hierbei handelt es sich um einen deutlichen Einschnitt in das staatliche Gewaltmonopol, der, sozusagen, gewerbemäßig betrieben wird.

Ebenso verhält es sich mit der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Private, wie dies in Österreich bei der Gerichtsgebäudeüberwachung der Fall ist. Private Sicherheitsbedienstete dürfen hierbei Zwangsgewalt androhen und gegebenenfalls auch anwenden. Es gibt diesbezüglich, wie dargestellt wurde, keine eindeutige Meinung, ob es sich hierbei um einen Einschnitt in das Gewaltmonopol handelt oder nicht. Allerdings ist festzuhalten, dass die Zwangsandrohung in Händen einer Privatperson liegt, die grundsätzlich keinerlei Ausbildung benötigt, sondern lediglich für diese Tätigkeit geeignet scheinen muss. Auch wenn Bracher davon ausgeht, dass es sich um funktionelle Organe der Gebietskörperschaften handelt, ist dies an dieser Stelle zurückzuweisen. Dieser Aspekt wäre so weit fortführbar, dass für jegliche Tätigkeit Private eingesetzt werden könnten, solange sie als funktionelle Organe der Gebietskörperschaften agieren. Wann würde es sich dieser Ansicht folgend um einen Eingriff in das staatliche Gewaltmonopol handeln? Es wird in diesem Kontext hoheitliche Gewalt auf eine Privatperson übertragen. Dieses Faktum entspricht in weiterer Folge einem Eingriff in das Gewaltmonopol des Staates.

6.1 Ausblick

In Österreich ist vor allem die unzureichende gesetzliche Regelung des privaten Sicherheitsgewerbes zu bemängeln. Hier wäre eine Regelung, wie dies in Deutschland der Fall ist, sehr wichtig, um darin deutlich die Grundlagen, auf denen private Sicherheitsfirmen agieren, zu regeln. Wobei in diesem Kontext ebenso die Frage einer spezifischen Regelung für das Einschreiten auf der Grundlage der „Jedermannsrechte“ (in Deutschland werden diese als Grundlage für das Einschreiten festgelegt), zu bedenken ist, da es sich dabei um Ausnahmerechte handelt, die nicht dazu gedacht sind, als Basis für das Einschreiten der privaten Sicherheitsbediensteten zu dienen. Diesbezüglich wäre eine spezifische gesetzliche Grundlage für private Sicherheitsbedienstete von Nöten (in diesem Sinne stellt sich die Frage nach einer Ausdehnung beziehungsweise Einschränkung der Rechte).

Des Weiteren scheint eine allgemein geregelte Grundausbildung der privaten Sicherheitsbediensteten unausweichlich. Damit würde ein gewisser Qualitätsstandard erreicht werden und dadurch, dass die Bürgerinnen und Bürger häufig in Kontakt mit privaten Sicherheitsfirmen kommen, wäre eine solche Ausbildung unbedingt erforderlich. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass die Grundausbildung der Polizei 24 Monate dauert, und private Sicherheitsfirmen, die grundsätzlich bestimmte Aufgaben der Polizei übernehmen, keine Ausbildung nachweisen müssen. Wenn es nach dem derzeitigen Regierungsübereinkommen geht, dann sollte ein diesbezügliches Gesetz spätestens bis zum Jahr 2013 ausgearbeitet werden. Ob darin eine Abgrenzung der Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste zum staatlichen Gewaltmonopol erfolgt, wie im Regierungsübereinkommen formuliert, sei dahingestellt. Dazu wäre eine klare Definition der Aufgaben, die in das staatliche Gewaltmonopol fallen, unumgänglich, und dieser Aspekt scheint kaum verwirklichtbar. Weiters wäre eine Regelung der bewaffneten Tätigkeiten wünschenswert, da diese ein klares Problem für das Gewaltmonopol darstellen. Es wird sich zeigen, ob eine gesetzliche Regelung des privaten Sicherheitsgewerbes auch diese Aspekte umfassen wird, oder nicht.

7 Literaturverzeichnis

Albrecht, Gaby: Die Polizei und das Gewaltmonopol des Staates. Eine Analyse der historischen Anfänge der Polizei bis zur Zusammenlegung der Wachkörper. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2005.

Anter, Andreas: Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung. Beiträge zur Politischen Wissenschaft. Band 82, Berlin: 1996, Duncker & Humblot.

Arnim, Andreas Graf von: Private Sicherheitsdienste und Innere Sicherheit in Europa. In: Ottens, Reinhard (et. al, Hg.): Recht und Organisation privater Sicherheitsfirmen in Europa, S. 1-113, Stuttgart (u.a.): 1999, Boorberg.

Berenberg Bank/Hamburgisches Weltwirtschafts Institut: Strategie 2030 – Sicherheitsindustrie. Hamburg: 2008.

Beste, Hubert/Voß, Michael: Privatisierung staatlicher Sozialkontrolle durch kommerzielle Sicherheitsunternehmen? Analyse und Kritik. In: Sack, Fritz et. al (Hg.): Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen. S. 219-234, Baden-Baden: 1995, Nomos.

Beste, Hubert: Kommodifizierte Sicherheit. Profitorientierte Sicherheitsunternehmen als Raumpolizei. In: Lange, Hans-Jürgen (Hg.): Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland. S. 385-400, Opladen: 2000, Leske + Budrich.

Dressel, Andreas: Welche Rolle spielt das Sicherheitsgewerbe in der Innen- und Wirtschaftspolitik? – Statement aus Sicht der SPD. In: Stober, Rolf (Hg.): Recht des Sicherheitsgewerbes. Sicherheitsgewerbe und Sicherheitspolitik – Gewerbepolitische Herausforderungen im Präventions- und Gewährleistungsstaat. Ergebnisse des 8. Hamburger Sicherheitsgewerbereichtstages, S. 5-11; Köln/München: 2008, Heymanns.

Dumpelnik, Uwe: Die Zulässigkeit des Waffengebrauchs privater Sicherheitsdienste. Diplomarbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Klagenfurt: 2004.

Fink, Stefan: Öffentliche Sicherheitsaufgaben im Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Gewaltmonopol und privaten Sicherheitsunternehmen. Diplomarbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz: 2006.

Fuchs, Helmut: Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat. Wien/New York: 2008, Springer.

Fuchs, Walter: Private Sicherheitsdienste und öffentlicher Raum. Ein Überblick über die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich mit rechtstatsächlichen und kriminologischen Anmerkungen. Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck: 2005.

Grimm, Dieter: Das staatliche Gewaltmonopol. In: Anders, Freia/Gilcher-Holtey (Hg.): Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols. Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts, S. 18-39, Frankfurt/New York: 2006, Campus Verlag.

Grindel, Reinhard: Welche Rolle spielt das Sicherheitsgewerbe in der Innen- und Wirtschaftspolitik? – Statement aus Sicht der CDU. In: Stober, Rolf (Hg.): Recht des Sicherheitsgewerbes. Sicherheitsgewerbe und Sicherheitspolitik – Gewerbepolitische Herausforderungen im Präventions- und Gewährleistungsstaat. Ergebnisse des 8. Hamburger Sicherheitsgewerberechtagestages, S. 1-5; Köln/München: 2008, Heymanns.

Holzer, Wolfgang M.: Die Polizei im Rechtsstaat. Institutionalisierung, Geschichte, Aufgabenbereich und Ausbildung. Diplomarbeit an der Universität Wien, Studienrichtung Politikwissenschaft: 2008.

Kirsch, Benno: Private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum. Formen und Folgen der Zusammenarbeit mit der Polizei in Berlin und Frankfurt am Main. Wiesbaden: 2003, Westdeutscher Verlag.

Kubink, Michael: Kriminalpolitische Standortbestimmungen im Konzept der Verbrechensfurcht. In: Walter, Michael/Kania, Harald/Albrecht, Hans-Jörg: Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von

Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung. S. 271-287, Kölner Zeitschriften zur Kriminologie und Kriminalitätspolitik, Band 5. Münster: 2004, Lit.

Kälin, Walter/Lienhard, Andreas/Wytenbach, Judith: Auslagerung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben. Zeitschrift für Schweizerisches Recht: Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Band 46, Basel: 2007, Helbing & Lichtenhahn.

Landrock, Stephan: Diskussion am 20. Oktober 2005, In: Österreichische Juristenkommission (Hg.): Sicherheit im Öffentlichen Raum. Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat, Band 27. Wien/Graz: 2006, Neuer Wirtschaftlicher Verlag, S. 63-68.

Merten, Detlef: Rechtsstaat und Gewaltmonopol. Tübingen: 1975, Mohr.

Müller-Sönksen, Welche Rolle spielt das Sicherheitsgewerbe in der Innen- und Wirtschaftspolitik? – Statement aus Sicht der FDP. In: Stober, Rolf (Hg.): Recht des Sicherheitsgewerbes. Sicherheitsgewerbe und Sicherheitspolitik – Gewerbepolitische Herausforderungen im Präventions- und Gewährleistungsstaat. Ergebnisse des 8. Hamburger Sicherheitsgewerbereichtstages, S. 11-17; Köln/München: 2008, Heymanns.

Olschok, Harald/Wackerhagen, Rolf: Private Sicherheitsdienste in Europa – Deutschland. In: Ottens, Reinhard (et. al, Hg.): Recht und Organisation privater Sicherheitsfirmen in Europa, S. 170-211, Stuttgart (u.a.): 1999, Boorberg.

Ottens, Reinhard (et. al, Hg.): Recht und Organisation privater Sicherheitsfirmen in Europa. Leipzig: 1999, Boorberg.

Pfeifenberger, Michaela: Flughafensicherung in Österreich am Beispiel des Flughafens Wien-Schwechat. In: Pitschas, Rainer/Stolzlechner, Harald (Hg.): Auf dem Weg in einen „neuen Rechtsstaat“. Zur künftigen Architektur der inneren Sicherheit in Deutschland und Österreich, S. 223-238, Berlin: 2004, Duncker & Humblot.

Staufer, Frederick/Zoratti, Michael: Private Sicherheitsdienste in Europa – Österreich. In: Ottens, Reinhard (et. al, Hg.): Recht und Organisation privater Sicherheitsfirmen in Europa, S. 399-432, Stuttgart (u.a.): 1999, Boorberg.

Stober, Rolf: Recht des Sicherheitsgewerbes. Gesetzlich normierte Kooperation zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten. Zur Optimierung der Inneren Sicherheit in einer offenen Sicherheitsverfassung. Köln (u.a.): 2007, Carl Heymanns.

Stokar, Silke: Welche Rolle spielt das Sicherheitsgewerbe in der Innen- und Wirtschaftspolitik? – Statement aus Sicht der Bündnis 90/Die Grünen. In: Stober, Rolf (Hg.): Recht des Sicherheitsgewerbes. Sicherheitsgewerbe und Sicherheitspolitik – Gewerbepolitische Herausforderungen im Präventions- und Gewährleistungsstaat. Ergebnisse des 8. Hamburger Sicherheitsgewerberechttages, S. 17-23; Köln/München: 2008, Heymanns.

Trotha, Trutz von: Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols, in: Nedelmann, Brigitta (Hg.): Politische Institutionen im Wandel, S. 129-167. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 35/1995, Wiesbaden:1995, Westdeutscher Verlag.

Wagner, Astrid: Wie viel „Privat“ verträgt der Staat? Aktivitäten von Bürgerwehren und gewerblichen Sicherheitsdiensten auf dem Gebiet der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Diplomarbeit an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien, 2003.

Wimmer, Hannes: Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates. Wien (u.a.): 2009, Lit-Verlag.

7.1 Internetquellen

Austria Presse Agentur: Flüchtender Bankräuber von Sicherheitsdienst angeschossen. In: Der Standard – Online-Ausgabe am 5.12.2009.

<http://derstandard.at/1259281266685/BlindenmarktNOe-Fluechtender-Bankraeuber-von-Sicherheitsdienst-angeschossen> (Zugriff: Dezember 2009).

Bauer, Werner/Hemmer, Dagmar: Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU-15: Sicherheit. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und

Politikentwicklung.

<http://www.politikberatung.or.at/wwwa/documents/SicherheitNEU.pdf> (Zugriff: November 2009).

Bundesministerium für Finanzen: Bundesfinanzgesetz Stellenplan 2007.
https://www.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2007/_start.htm (Zugriff: Oktober 2009).

Bundesministerium für Finanzen: Bundesfinanzgesetz Stellenplan 2008.
https://www.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2007/_start.htm (Zugriff: Oktober 2009).

Bundesministerium für Finanzen: Bundesfinanzgesetz Stellenplan 2009.
https://www.bmf.gv.at/Budget/budgets/2009/arbeitsbehelf_und_teilhefte/_start_arbeitsbehelf.htm (Zugriff: Oktober 2009).

Bundesministerium für Inneres 2003: Daten und Fakten 2003.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/daten_fakten/files/Fakten2003.pdf (Zugriff: Oktober 2009).

Bundesministerium für Inneres 2004: Daten und Fakten 2004.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/daten_fakten/files/Fakten2004.pdf (Zugriff: Oktober 2009).

Bundesministerium für Inneres 2005: Daten und Fakten 2005.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/daten_fakten/files/Fakten2005.pdf (Zugriff: Oktober 2009).

Bundesministerium für Inneres 2009: Sicherheitsgewerbe. Rechtliche Rahmenbedingungen und Übertragung öffentlicher Aufgaben. Juristischer Workshop des BM.I am 10. Dezember 2009 in Wien. <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/792.pdf> (Zugriff: Februar 2010).

Bundesministerium für Inneres: Bekämpfung der Einbruchskriminalität. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 24. November 2009.
<http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/778.pdf> (Zugriff: November 2009).

Bundesministerium für Justiz: § 34a Bewachungsgewerbe.

http://bundesrecht.juris.de/gewo/_34a.html (Zugriff: November 2009).

Bundesministerium für Justiz (a): Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV). In der Fassung vom 14.1.2009.

http://bundesrecht.juris.de/bewachv_1996/BJNR160200995.html#BJNR160200995BJNG000201377 (Zugriff: November 2009).

BZÖ: Programm: “Ziele, Ideen und Visionen”, 2009.

http://www.bzoe.at/index.php?content=bzoe_programm (Zugriff: November 2009).

CoESS: Panoramic Overview of Private Security Industry in the 25 Member States of the European Union, 2004. <http://www.coess.org/stats.htm> (Zugriff: November 2009).

CoESS (a): Private Security in Europe – CoESS Facts and Figures 2008.

<http://www.coess.org/stats.htm>. (Zugriff: November 2009).

CS Security: Bewachung militärischer Anlagen. <http://cs-security.eu/nathus-6381/militaerische-anlagen-bewachung-werkschutz.html> (Zugriff: November 2009).

Die Grünen: Grundsatzprogramm der Grünen, 2001.

<http://www.gruene.at/partei/grundsatzprogramm/> (Zugriff: November 2009).

Die Grünen: Haftentlastungspaket Schritt in die richtige Richtung. 24.9.2007,

<http://www.gruene.at/justiz/artikel/lesen/21595/> (Zugriff: November 2009).

EUICS - Crime, Security and Safety in the EU:

<http://www.europeansafetyobservatory.eu/downloads/EUICS%20Presentation.pdf> (Zugriff: Oktober 2009).

EUICS – The Burden of Crime in the EU. Research Report: A Comparative Analysis of the European Crime and Safety Survey (EU ICS) 2005.

http://www.europeansafetyobservatory.eu/downloads/EUICS_The%20Burden%20of%20Crime%20in%20the%20EU.pdf (Zugriff: Oktober 2009).

Europäische Menschenrechtskonvention: Abschnitt 1: Recht und Freiheiten. Artikel 2 –
Recht auf Leben.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NR12016933&ResultFunctionToken=753a8df9-a9fd-4bbe-be3c-b1a7410edd38&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=17.11.2009&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Waffengebrauchsgesetz> (Zugriff: November 2009).

Eurostat: Crime and Criminal Justice, 36/2009.

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/publication?p_product_code=KS-SF-09-036 (Zugriff: Oktober 2009).

Eurostat (a): Kriminalität und Strafverfolgung. Datenbank.

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/crime/data/database> (Zugriff: November 2009):

FPÖ: Das Parteiprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs. 2005.

<http://www.fpoe.at/dafuer-stehen-wir/partei-programm/> (Zugriff: November 2009).

Genicos: Objektschutz.

http://www.genicos.at/index.php?option=com_content&task=view&id=13 (Zugriff: November 2009).

Gerichtsorganisationsgesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000009> (Zugriff: November 2009).

Gewerbeordnung: Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbeordnung 1994,
Fassung vom 4.11.2009.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517&ShowPrintPreview=True> (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor: Zahlen und Fakten. http://www.g4s.com/deu/at/at-ueber_uns/at-zahlen.htm (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (a): Werkschutz. <http://www.g4s.com/deu/werkschutz.pdf> (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (b): Portier- und Rezeptionsdienst. http://www.g4s.com/deu/portier-und_rezeptionsdienst.pdf (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (c): Revierstreife. <http://www.g4s.com/deu/revierstreife.pdf> (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (d): Event Services. http://www.g4s.com/deu/event_services.pdf (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (e): Traffic Services. http://www.g4s.com/deu/traffic_services.pdf (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (f): Special Services.
http://www.g4s.com/deu/g4s_special_vacation_services_produkblatt5.pdf (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (g): Alarm Receiving Center.
http://www.g4s.com/deu/alarm_receiving_center.pdf (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor (h): Sicherheitsakademie. http://www.g4s.com/deu/at/at-ueber_uns/at-akademie.htm (Zugriff: November 2009).

Group 4 Securicor Homepage: <http://www.g4s.com/deu/at/at-sicherheitsdienstleistung.htm>. (Zugriff: November 2009).

Grundausbildung Polizei: http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_siak/grundausbildung/ (Stand: Oktober 2009).

Lagler, Claudia/Meinhart, Georgia: Privatsheriffs auf Nachtpatrouille. In: Die Presse – Online Ausgabe. 12.1.2009.

<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/443303/index.do?from=suche.intern.portal> (Zugriff: November 2009).

Kollektivvertrag: Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2009. http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=294413&dstdid=4244&opennavid=0 (Zugriff: November 2009).

Kriminalstatistik 2001 – 2007:

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/Aeltere_Statistiken.aspx (2001-2003) bzw. http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx (2004-2007) (Stand Oktober 2009).

Kriminalstatistik 2008:

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/III/III_00099/imfname_173663.pdf (Zugriff: Dezember 2009).

ÖVP: Grundsatzprogramm vom 22. April 1995.

<http://www.oevp.at/politik/index.aspx?pageid=38036> (Zugriff: November 2009).

Parlamentarische Anfrage: Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Parnigoni und GenossInnen an die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe) – Sicherheitsoutsourcing“. 7.11.2007.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/J/J_01749/fnameorig_090467.html (Zugriff: November 2009).

Regierungsprogramm: Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008 – 2013. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965> (Zugriff: November 2009).

Securitas Deutschland: Dienstleistungen.

<http://www.securitas.com/de/de/dienstleistungen/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Deutschland (a): Hessische Kommunen.

<http://www.securitas.com/de/de/kundensegmente/oeffentliche-hand/hessische-kommunen/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Deutschland (b): Hamburg Cruise Center.

<http://www.securitas.com/de/de/kundensegmente/haefen/hamburg-cruise-center/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich: Flughäfen/Sicherheitskontrollen.

<http://www.securitas.com/at/de-at/Services/Flughafen--Sicherheitskontrolle/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (a): Detektivdienste.

<http://www.securitas.com/at/de-at/Services/Detektivdienste/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (b): Linz Linien GmbH.

<http://www.securitas.com/at/de-at/Customer-Segments/Offentlicher-Verkehr/Linz-Linien-GmbH/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (c): ARGE Euro 2008 Stadionsicherheit.

<http://www.securitas.com/at/de-at/Customer-Segments/Veranstaltungen/Arge-Euro-2008-Stadionsicherheit/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (d): Öffentliche Hand.

<http://www.securitas.com/at/de-at/Customer-Segments/Offentliche-Hand/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (e): Sicherheit auf ihren Straßen.

<http://www.securitas.com/at/Global/Austria/Sicherheitstipp%20Sicherheit%20auf%20Ihren%20Strassen.pdf> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (f): Gesellschaftliche Verantwortung.

<http://www.securitas.com/at/de-at/About-Securitas/Gesellschaftliche-Verantwortung/> (Zugriff: November 2009).

Securitas Österreich (g): Unsere Werte. <http://www.securitas.com/at/de-at/About-Securitas/Unsere-Werte/> (Zugriff: November 2009).

Secureline: Marktstatistik Sicherheit. Markt der Sicherheitsindustrie in Österreich – Jahresumsatz 2007.

http://www.secureline.at/php/marktstatistik_sicherheit,16007.html?PHPSESSID=afb47378c275c63854d7ec7f53243849 (Zugriff: Februar 2010).

Sicherheitsakademie: http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_siak/grundausbildung/ (Stand: Oktober 2009).

Sicherheitsgewerbe-Verordnung: 82. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe).

<http://public.wuapaa.com/wkstmk/2006/gewerbe/files/sicherheit.pdf> (Zugriff: November 2009).

Sicherheitspartner Walisch & Partner:

http://www.walisch.at/artikel_6_49_Securitybereich---Bewaffneter-und-unbewaffneter-Schutz-von-Personen.html (Zugriff: November 2009).

Sicherheitspolizeigesetz:

<http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792> (Stand: Oktober 2009).

SPÖ: Das Grundsatzprogramm. 2009. <http://www.spoe.at/page.php?P=104117> (Zugriff: November 2009).

Statistik Austria: Leistungs- und Strukturstatistik 2005.

http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/leistungs-_und_strukturdaten/publikationen?id=9&webcat=236&nodeId=397&frag=3&listid=236 (Zugriff: Februar 2010).

Statistik Austria: Leistungs- und Strukturstatistik 2006.

http://www.stat.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/leistungs-und_strukturdaten/index.html (Zugriff: Februar 2010).

Statistik Austria: Leistungs- und Strukturstatistik 2007.

http://www.stat.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/leistungs-und_strukturdaten/index.html (Zugriff: Februar 2010).

Statistik Austria: Leistungs- und Strukturstatistik – Vorläufige Ergebnisse 2008.

http://www.stat.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/leistungs-und_strukturdaten/index.html (Zugriff: Februar 2010).

Statistik Austria: Leistungs- und Strukturdaten 2010.

http://www.stat.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/leistungs-und_strukturdaten/index.html (Zugriff: Februar 2010).

Stoisits, Terezija: Keine Abschiebung durch Private – Gewaltmonopol des Staates beibehalten. 7.9.2006, <http://www.gruene.at/menschenrechte/artikel/lesen/9412/> (Zugriff: November 2009).

Strafprozessordnung: Strafprozeßordnung 1975 (StPO). In der Fassung vom 24.11.2009.

<http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (Zugriff: November 2009).

Studentafel Polizei-Ausbildung:

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/grundausbildung/Studentafel.aspx (Zugriff: Oktober 2009).

United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems:

<http://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/United-Nations-Surveys-on-Crime-Trends-and-the-Operations-of-Criminal-Justice-Systems.html> (Zugriff: Oktober 2009).

United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (CTS) 1990-1994: <http://www.uncjin.org/Statistics/WCTS/WCTS5/wcts5.html> (Zugriff: Oktober 2009).

United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (CTS) 2001/2002: <http://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/Eighth-United-Nations-Survey-on-Crime-Trends-and-the-Operations-of-Criminal-Justice-Systems.html> (Zugriff: Oktober 2009).

United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (CTS) 2005/2006: <http://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/Tenth-United-Nations-Survey-on-Crime-Trends-and-the-Operations-of-Criminal-Justice-Systems.html> (Zugriff: Oktober 2009).

Universität Brüssel: Europäischer Fragebogen zu Organisation und Arbeitsbedingungen im privaten Sicherheitsgewerbe. 2008, [http://www.union-net-work.org/Apps/UNINews.nsf/7a1fe394b29b0003c12574c6004d8645/be5193754925d3f7c1257586003f404f/\\$FILE/Fiche2008-Germany-PrivSec-DE.pdf](http://www.union-net-work.org/Apps/UNINews.nsf/7a1fe394b29b0003c12574c6004d8645/be5193754925d3f7c1257586003f404f/$FILE/Fiche2008-Germany-PrivSec-DE.pdf) (Zugriff: November 2009).

Vida: Sicherheitsgewerbe. Vida fordert ein eigenes Bundesgesetz für private Sicherheitsdienstleistungen. http://www.vida.at/servlet/ContentServer?pagename=S03/Page/Index&n=S03_999_Suche.a&cid=1256844897338 (Zugriff: November 2009).

Waffengebrauchsgesetz: Gesamte Rechtsvorschrift für Waffengebrauchsgesetz 1969. In der Fassung vom 25.11.2009. <http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005345> (Zugriff: November 2009).

Waffengesetz: Erwerb, Besitz und Führen genehmigungspflichtiger Schußwaffen. In der Fassung vom 24.11.2009.

<http://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006016> (Zugriff: November 2009).

Zinggl, Wolfgang: Zur Augarten-Räumung: „Bedenkliche Privatisierung der Gewalt“, 7.10.2009. <http://www.gruene.at/kultur/artikel/lesen/49302/> (Zugriff: November 2009).

8 Abstract (Deutsch)

Private Sicherheitsbedienstete wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich zu einem fixen Bestandteil bei der Überwachung von Shopping Centern, verschiedenen Events, dem Schutz von Juweliergeschäften, Geldtransporten und vielem mehr. Dadurch, dass manche dieser Tätigkeiten bewaffnet durchgeführt werden (beispielsweise Objektschutz, Geldtransporte und Personenschutz) und vor wenigen Jahren noch primär von Polizeibediensteten durchgeführt wurden, stellt sich die Frage, ob das staatliche Gewaltmonopol, eines der wichtigsten wenn nicht sogar das wichtigste Merkmal des modernen Staates, dadurch gefährdet oder eingeschränkt wird.

Um diese Frage zu beantworten bedarf es einer Darstellung des Gewaltmonopols und ihrer Vertreterin, der Polizei, wobei in diesem Zuge deren Aufgaben dargestellt werden. Anschließend wird die Entwicklung der Sicherheitslage in Österreich in den vergangenen Jahren erläutert. Weiters erfolgt eine Analyse der privaten Sicherheitsdienste in Österreich, die von der geschichtlichen Entwicklung, den verschiedenen Aufgabenbereichen sowie der Grenzen der Auslagerung reicht. Abschließend werden von gesetzlichen Grundlagen der privaten Sicherheitsdienste über mögliche Ursachen für deren Wachstum bis hin zu einer Erläuterung des Selbstverständnisses ebendieser und die Einstellung der Österreichischen Parteien bezüglich der privaten Sicherheitsfirmen analysiert.

9 Abstract (English)

In the past years, private security companies have grown to a fixed element when it comes to watching over shopping malls and different events, protecting different kinds of property or cash-in-transit and much more. The fact that some of these operations have been implemented by armed private security employees (for example, protection of poverty, cash-in-transit and personal security) as well as, that a few years ago, many of the foresaid activities have been done by the police, rises the question, if the state's monopoly on legitimate use of force - one of the most important indicators (if not the most important) of the modern state - is getting compromised by private security companies.

In order to answer this question, it is important to outline the state's monopoly on legitimate use of force and the main functions of the police, who happen to be the representative body of this monopoly. Afterwards, the progress of the security situation in Austria throughout the last years will be expounded. Furthermore, the private security companies in Austria, their historical development, the different fields of activities and the borders of outsourcing will be analysed. Finally the legal foundations of the private security companies in Austria, possible reasons for their growth, the description of the self-conception of private security companies and an overview of the attitude of the Austrian political parties regarding security companies will be analysed.

10 Lebenslauf

Zur Person

Name: Emanuel Lohninger
Email: e.lohninger@gmx.net
Geburtsdatum: 22. Oktober 1985
Geburtsort: Gmünd/NÖ
Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildungsweg

Seit Oktober 2008 Beginn des zweiten Abschnittes von Politikwissenschaft, Spezialisierung auf die Themenbereiche der Internationalen Politik, Politische Ideen- und Theoriegeschichte sowie Europäische Union
Seit Oktober 2006 Beginn Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
1996 – 2005 Bundesrealgymnasium Gmünd, Matura im naturwissenschaftlichen Zweig

Arbeitserfahrung

1. Juli – 31. August 2009 Praktikum im Presse- und Informationsdienst der Österreichischen Botschaft in Washington DC (das Tätigkeitsfeld umfasste dabei: schreiben von Berichten über Think-Tank-Veranstaltungen/Senats-Hearings; Beantwortung von Anfragen amerikanischer Journalisten, Wissenschaftlern, Universitätsprofessoren, Touristen etc.; Presse monitoring; Betreuung der Botschafts-Website www.austria.org; etc.
Seit April 2007 Freier Mitarbeiter für die regionale Wochenzeitung „Niederösterreichische Nachrichten“ (Ausgabe Bezirk Horn, Betreuung einer eigenen Fußball-Spielklasse) sowie das Gratisblatt „Unser Niederösterreich“ (schreiben von Artikeln sowie Lektorat)
Juli 2002 und August 2003 Ferialpraktikum bei ASMA Polyurethane Kunststoffe (siehe auch <http://www.asma.at/>)